

Lagebild Verfassungsschutz



2022



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort des Ministers	7
I. Der Verfassungsschutz im Saarland	11
1. Gesetzliche Grundlagen	12
2. Aufgaben	12
2.1. Beobachtungsaufgaben	12
2.2. Mitwirkungs- und Beteiligungsaufgaben	12
3. Arbeitsweise	13
4. Kontrolle	15
5. Aufbauorganisation	17
II. Rechtsextremismus	19
1. Allgemeines	20
1.1. Ideologie	20
1.2. Entwicklung und Tendenzen	21
1.3. Personenpotenzial	23
1.4. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)	24
1.5. Bewertung	25
2. Einzelaspekte der Beobachtung	26
2.1. Parteien	26
2.2. Parteiunabhängige bzw. -ungebundene Strukturen	28
2.3. Weitgehend unstrukturierter Rechtsextremismus	30
III. Reichsbürger und Selbstverwalter	33
1. Ideologie	34
2. Erscheinungsformen	35
3. Gefährdungsaspekte	36
4. Personenpotenzial	39
5. Entwicklung und Tendenzen	39
6. Prognose	41
IV. Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates	43
1. Hintergrund	44
2. Extremismus sui generis	44
3. Personenpotenzial	45
4. Entwicklung des verfassungsschutzrelevanten Protestgeschehens im Saarland	45

	<i>5. Bedeutung der Sozialen Medien</i>	47
	<i>6. Prognose</i>	48
V.	Linksextremismus	49
	<i>1. Allgemeines</i>	<i>50</i>
	1.1. Ideologie	50
	1.2. Entwicklung und Tendenzen.....	51
	1.3. Personenpotenzial	52
	1.4. Politisch motivierte Kriminalität (PMK).....	53
	<i>2. Einzelaspekte der Beobachtung</i>	<i>54</i>
	2.1. Organisierter Linksextremismus	54
	2.2. Gewaltorientierter Linksextremismus	58
	<i>3. Ausblick</i>	<i>65</i>
VI.	Auslandsbezogener Extremismus (ohne Islamismus/islamistischer Terrorismus)	67
	<i>1. Allgemeines</i>	<i>68</i>
	1.1. Ideologie	68
	1.2. Entwicklung und Tendenzen.....	68
	1.3. Personenpotenzial	69
	1.4. Politisch motivierte Kriminalität (PMK).....	69
	<i>2. Einzelaspekte der Beobachtung</i>	<i>70</i>
	2.1. „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)	70
	2.2. „Ülkücü“-Bewegung („Idealisten-Bewegung“)	72
VII.	Islamismus/Islamistischer Terrorismus	75
	<i>1. Allgemeines</i>	<i>76</i>
	1.1. Ideologie	76
	1.2. Entwicklung und Tendenzen.....	77
	1.3. Personenpotenzial	83
	1.4. „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) mit islamistischem Hintergrund.....	84
	<i>2. Einzelaspekte der Beobachtung</i>	<i>85</i>
	2.1. Islamistischer Terrorismus.....	85
	2.2. Salafistische Bestrebungen	86
	2.3. Schiitischer Islamismus.....	87
	2.4. Prognose	88
VIII.	Geheim- und Sabotageschutz	89
	<i>1. Allgemeines</i>	<i>90</i>
	<i>2. Sicherheitsüberprüfungen nach dem Saarländischen</i>	

	<i>Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SSÜG)</i>	90
IX.	Spionageabwehr/Proliferation/Wirtschaftsschutz	93
	1. <i>Allgemeines</i>	94
	2. <i>Wirtschaftsspionage</i>	95
	3. <i>Proliferation</i>	96
	4. <i>Elektronische Angriffe</i>	98
	5. <i>Prävention/Wirtschaftsschutz</i>	98
	6. <i>Ausblick</i>	100
	Registeranhang / Bildnachweise / Verfassungsschutzgesetz	101
	<i>Registeranhang</i>	102
	<i>Bildnachweise</i>	103
	<i>Saarländisches Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG)</i>	104

A circular portrait of Reinhold Jost, a man with glasses, wearing a dark suit, white shirt, and blue tie. He is standing in a hallway with a German flag visible in the background. The portrait is partially overlaid by a blue circle containing his name.

Reinhold
Jost

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Am 24. Februar 2022 haben russische Truppen begonnen, ukrainische Dörfer und Städte anzugreifen. Mit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Putins gegen die Ukraine rücken auch Hybride Bedrohungen zunehmend ins Blickfeld der Öffentlichkeit.

Dazu gehören neben Cyberangriffen und Sabotageaktionen vor allem das gezielte Streuen und Weiterverbreiten von bewusst falschen Informationen, sogenannten Desinformationen.

Fremde Staaten versuchen so, Gesellschaften zu destabilisieren und die öffentliche Meinung in ihrem Sinne zu beeinflussen. Desinformationen sind Nährboden für Verschwörungserzählungen, begünstigen die Diskreditierung unserer freiheitlichen Demokratie und gefährden den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

In Bezug auf den russischen Angriffskrieg sehen die deutschen Sicherheitsbehörden aktuell insbesondere den Versuch, die Unterstützung der Ukraine durch eine massive Verbreitung prorussischer Narrative, insbesondere in Sozialen Medien, zu beenden oder mindestens zu erschweren. Hybride Bedrohungen und Desinformationskampagnen gefährden so letztlich die Funktionsfähigkeit des Staates, die eine wesentliche Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben in einer offenen, liberalen und demokratischen Gesellschaft ist.

Auch saarländische Firmen werden in zunehmendem Maße Opfer von Cyberangriffen und saarländische Bürgerinnen und Bürger werden in Sozialen Medien mit Desinformationskampagnen in bislang unbekanntem Ausmaß konfrontiert.

Die saarländische Verfassungsschutzbehörde hat auf diese Entwicklung reagiert und durch den Neuaufbau eines Referats „Spionage- und Cyberabwehr, Proliferationsbekämpfung, Wirtschaftsschutz und Beratungsstelle für Prävention“ einen fachlichen Schwerpunkt auf die Bearbeitung Hybrider Bedrohungen und Desinformation gelegt.

Weil es sich dabei um Querschnittsthemen mit unterschiedlichster Zuständigkeit in Bund, Ländern und Kommunen handelt, hat die Verfassungsschutzbehörde des Saarlandes zudem mit potentiell betroffenen saarländischen Behörden und Organisationen ein Netzwerk zum Informationsaustausch gebildet und fungiert hier als Schnittstelle zwischen dem Bund und dem Saarland. Ziel ist es, alle auf Bundes- und Landesebene erkannten und bewerteten Informationen zu Hybriden Bedrohungen und Desinformation zu bündeln und allen relevanten Behörden und Organisationen im Saarland zur Verfügung zu stellen.

Denn: Desinformationskampagnen frühzeitig zu erkennen und der unkommentierten Verbreitung entgegenzuwirken stellt ein wirksames Mittel in der Bekämpfung Hybrider Bedrohungen dar. Die Verfassungsschutzbehörde des Saarlandes leistet damit einen unverzichtbaren Beitrag zum Erhalt der Funktionsfähigkeit unseres Staates.

Nur in einem funktionierenden Staat kann unsere Demokratie verteidigt werden! Nur in einem funktionierenden Staat kann Sicherheit in unserer Gesellschaft gewährleistet werden! Und nur in einem funktionierenden Staat kann somit auch eine größtmögliche individuelle Freiheit für jeden Einzelnen erreicht werden!

Die Bürgerinnen und Bürger im Saarland können darauf vertrauen, dass die saarländische Verfassungsschutzbehörde sich dieser Herausforderung auch in Zukunft mit aller Kraft stellt und diese komplexen Entwicklungen im Blick behält, analysiert und bewertet, sowie über ihre Erkenntnisse berichtet.

In ihrem jährlich vorgestellten Lagebild Verfassungsschutz gibt sie einen umfassenden Überblick über verfassungsfeindliche Bestrebungen sowie Organisationen und Gruppierungen im Saarland für das Jahr 2022.

Die größte Gefahr für unsere Demokratie geht nach wie vor vom Rechtsextremismus aus. Das Personenpotenzial im Saarland ist zwar leicht rückläufig, das Internet potenziert allerdings die Möglichkeiten der Verbreitung von Propaganda, der Rekrutierung und der Mobilisierung. Soziale Medien sind weiterhin ideale Multiplikatoren rechtsextremistischer Ideologien, Verschwörungserzählungen sowie von Hass und Hetze gegen politisch Andersdenkende. Nachdem Anfang 2022 die Corona-Thematik noch bestimmender Faktor des rechtsextremistischen Spektrums im Saarland war, rückte im Jahresverlauf der Versuch der Besetzung politischer Schwerpunktthemen, z.B. der Angriffskrieg Putins gegen die Ukraine, der Anstieg der Energie- und Lebenshaltungskosten sowie die gestiegene Inflation, in den Mittelpunkt der Agitation. Zum Jahresende 2022 lag der Agitationsschwerpunkt der rechtsextremistischen Szene wieder bei ihren klassischen Themen wie „Asyl und Migration“.

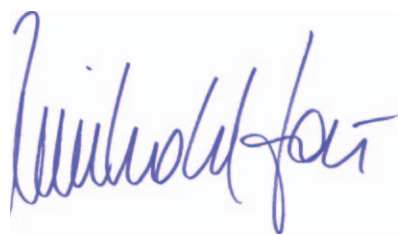
Sorge bereitet mir darüber hinaus der starke Anstieg der erkannten Reichsbürger im Saarland auf 180 Personen. Dazu konnte in der Szene ein zu-

nehmender Organisationsgrad festgestellt werden. Politische Krisen, wie die Corona-Pandemie, der Ukraine-Krieg, die Steigerung der Energiekosten und die Inflation, haben den Zulauf zur Reichsbürger-Szene verstärkt.

Einen weiteren Arbeitsschwerpunkt der Verfassungsschutzbehörde des Saarlandes bildet nach wie vor das frühzeitige Erkennen islamistisch-terroristischer Strukturen und Aktivitäten. Eingehende Hinweise werden qualitativ hochwertiger und zuverlässiger. Die von islamistischen Terrororganisationen wie dem Islamischen Staat ausgehende Propaganda ist im virtuellen Raum nach wie vor sehr verbreitet. Die Gefahr von Terroranschlägen durch Einzeltäter und Kleingruppen, die zwar isoliert agieren, aber von einer gemeinsamen Ideologie getragen und oftmals in eine virtuelle Gemeinschaft integriert sind, ist unvermindert hoch.

Mit der Veröffentlichung des Lagebilds Verfassungsschutz 2022 schafft die Verfassungsschutzbehörde des Saarlandes in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags eine unverzichtbare Informationsgrundlage. Sie unterstützt damit die politisch Verantwortlichen im Saarland bei ihrem Regierungshandeln und parlamentarischen Wirken. Darüber hinaus ermöglicht sie allen saarländischen Bürgerinnen und Bürgern, selbst aktiver Teil einer „wehrhaften Demokratie“ zu sein.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des saarländischen Verfassungsschutzes leisten mit ihrer wertvollen Tätigkeit einen unverzichtbaren Beitrag für die Innere Sicherheit im Saarland. Sie erfüllen mit ihrem Wissen und Engagement eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dafür sage ich an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön! Es ist gut zu wissen, dass wir uns auf unseren Verfassungsschutz verlassen können!



Reinhold Jost

I.

DER
VERFASSUNGS-
SCHUTZ IM
SAARLAND

I. DER VERFASSUNGSSCHUTZ IM SAARLAND

1. Gesetzliche Grundlagen

Die wichtigste gesetzliche Handlungsgrundlage für den Verfassungsschutz im Saarland ist das Saarländische Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG). Eingriffe in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger unterliegen den rechtsstaatlichen Grundsätzen des Gesetzesvorbehalts sowie der Verhältnismäßigkeit und sind gerichtlich nachprüfbar.

2. Aufgaben

2.1. Beobachtungsaufgaben

Die zentralen Aufgaben des Verfassungsschutzes sind im § 3 Abs. 1 SVerfSchG zusammengefasst. Hiernach beobachtet die Verfassungsschutzbehörde

- Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
- sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
- Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland im Geltungs-

bereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

- Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland,
- Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 GG), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 GG) gerichtet sind.

Die Beobachtung durch den Verfassungsschutz erfolgt durch gezielte, planmäßige Sammlung und Auswertung von Informationen. Die Auswertungsergebnisse werden dem Minister für Inneres, Bauen und Sport regelmäßig und umfassend übermittelt, um die Landesregierung in die Lage zu versetzen, Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 zutreffend beurteilen und entsprechende Abwehrmaßnahmen einleiten zu können. Darüber hinaus dient die Übermittlung auch der Aufklärung der Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1.

2.2. Mitwirkungs- und Beteiligungsaufgaben

Neben den beschriebenen Beobachtungsaufgaben hat der Verfassungs-



schutz Mitwirkungs- und Beteiligungsaufgaben. So wirkt er auf Ersuchen der zuständigen öffentlichen Stellen nach § 4 SVerfSchG mit bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen sowie bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen, die im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig sind. Die Befugnisse im Zusammenhang mit Sicherheitsüberprüfungen sind im Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SSÜG) geregelt. Zu den Beteiligungsaufgaben des Verfassungsschutzes zählen u. a. die Beantwortung von Anfragen der zuständigen Stellen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 5 Waffengesetz, nach § 7 Luftsicherheitsgesetz und nach § 12b Atomgesetz, im Rahmen des Visumverfahrens und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 73 Aufenthaltsgesetz sowie im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens.

3. Arbeitsweise

Die Informationsgewinnung des Verfassungsschutzes erfolgt sowohl in offener als auch in verdeckter Form. Bei der offenen Beschaffung von Informationen werden aus offen zugänglichen Quellen, die in der Regel auch jeder Bürgerin und jedem Bürger zur Verfügung stehen (Printmedien wie Zeitungen, Zeitschriften, Plakate, Flugblätter etc. sowie elektronische Medien wie Internet, Rundfunk, Fernsehen etc.), Erkenntnisse gewonnen. Darüber hinaus darf der Verfassungsschutz auch Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln verdeckt erheben. Hierzu zählen die in § 8 SVerfSchG aufgeführten Mittel, z.B. das Führen von Vertrauenspersonen, die planmäßige Observation, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs, nach

Warum Verfassungsschutz? – Befugnisse

Offene Informationsbeschaffung



Auskünfte (freiwillig)



Besuch von Veranstaltungen



Open Source Intelligence

Verdeckte Informationsbeschaffung



Vertrauenspersonen



Observation



Geheime Foto- und Videografie



Nachrichtendienstliche Hilfsmittel



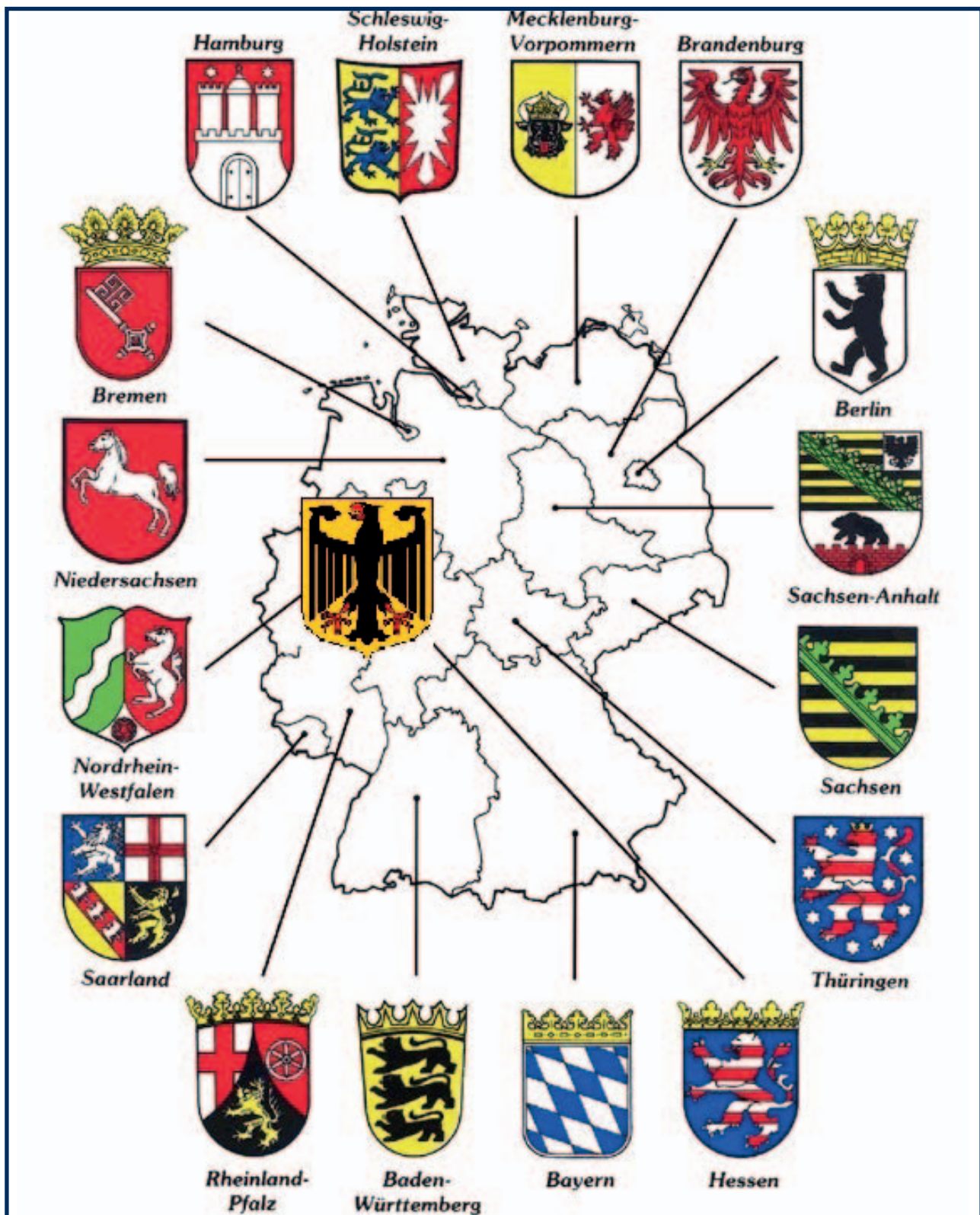
Maßnahmen nach G10



Heimliche Tonaufzeichnungen

Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes. Der Verfassungsschutz trägt als wichtige Säule der deutschen Sicherheitsarchitektur mit dazu bei, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und seiner Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

Die hiesige Verfassungsschutzbehörde arbeitet zu diesem Zweck im Verfassungsschutzverbund mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz sowie den übrigen Landesbehörden für Verfassungsschutz eng und vertrauensvoll zusammen.





Die Verfassungsschutzbehörde hat keine polizeilichen Befugnisse und ist gegenüber Polizeibehörden nicht weisungsbefugt. Sie darf auch nicht die Polizei im Rahmen der Amtshilfe ersuchen, Maßnahmen zu ergreifen, zu denen sie selbst nicht befugt ist. Dieses „Trennungsgebot“ schließt jedoch einen kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz nicht aus. Das „Trennungsgebot“ beinhaltet kein informationelles Zusammenarbeitsverbot. Gerade vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit festgestellten Defizite im Austausch von Informationen zwischen Nachrichtendiensten, Polizei und Justiz wurden verschiedene Zusammenarbeitsforen eingerichtet, die sich bis heute bewährt haben. Hierzu zählt insbesondere das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) in Berlin, das der Aufklärung und Abwehr des islamistisch motivierten Terrorismus dient. Das GTAZ hat maßgeblich zu einem verbesserten Informationsfluss zwischen den beteiligten Behörden beigetragen. Um dies auch auf andere Phänomenbereiche zu übertragen, wurde das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ) gegründet, das seinen Standort mittlerweile in Köln hat. Schwerpunkt der dortigen Zusammenarbeit ist die Bekämpfung des Rechts-, Links- und des auslandsbezogenen Extremismus, der nicht islamistisch motiviert ist, sowie die Spionageabwehr. Auch im Saarland wird im Rahmen der bestehen-

den gesetzlichen Möglichkeiten ein enger Austausch zwischen den Sicherheitsbehörden praktiziert. So arbeitet der Verfassungsschutz im Wege des Informationsaustausches eng und vertrauensvoll mit dem Landespolizeipräsidium zusammen.

4. Kontrolle

Der Verfassungsschutz ist an klare gesetzliche Vorgaben gebunden. Sein Verwaltungshandeln ist, wie bei allen anderen Behörden, gerichtlich nachprüfbar.

Über die innerbehördlichen Kontrollmechanismen (z.B. behördliche Datenschutzbeauftragte, Geheimschutzbeauftragter) hinaus wird die Tätigkeit des Verfassungsschutzes fortlaufend überwacht durch

- den Landtagsausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes, gleichzeitig auch Kontrollgremium des Landtages nach G 10,
- die G10-Kommission des Landtages bei Anordnungen zur Telekommunikations- und Postüberwachung,
- richterliche Kontrolle bei Maßnahmen im Schutzbereich des Art. 13 GG,
- die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und
- den Rechnungshof des Saarlandes.

Kontrollmechanismen- Abteilung V (Verfassungsschutz)



Der Verfassungsschutz ist darüber hinaus auf Antrag verpflichtet, anfragenden Bürgerinnen und Bürgern Auskunft zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten zu geben (§ 21 SVerfSchG). Eine Auskunft unterbleibt nur dann, wenn ein in Absatz 2 dieser Vorschrift ausdrücklich genannter Verweigerungsgrund vorliegt. In einem solchen Ausnahmefall werden die

Anfragenden darauf hingewiesen, dass sie die Richtigkeit der Speicherungen durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überprüfen lassen können. Selbstverständlich können Betroffene alle Maßnahmen des Verfassungsschutzes auch gerichtlich überprüfen lassen, wenn sie den Verdacht haben, in ihren Rechten verletzt worden zu sein.



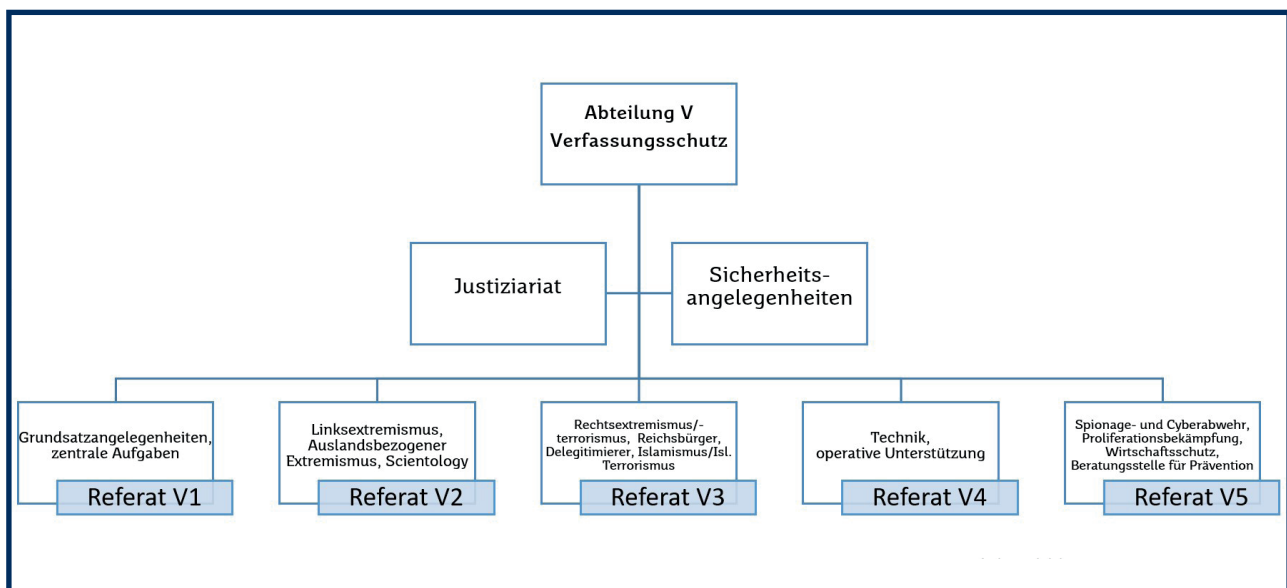
5. Aufbauorganisation

Das im Grundgesetz verankerte Prinzip der Gewaltenteilung sieht vor, dass die staatliche Gewalt in die legislative (gesetzgebende), die exekutive (vollziehende) und die judikative (rechtsprechende) Gewalt aufgeteilt ist. Die Gewalten kontrollieren sich gegenseitig. Staatliche Macht wird so begrenzt.

Der Verfassungsschutz im Saarland ist als Teil der Exekutive eine Abteilung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport.

Die geo- und sicherheitspolitische Lage in Europa hat sich in 2022 nicht zuletzt durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Putins gegen die Ukraine nachhaltig verändert. Um diesen neuen Herausforderungen priorisiert und professionell begegnen zu können, wurde in der Abteilung V das Referat V5 „Spionage- und Cyberabwehr, Wirtschaftsschutz, Proliferationsbekämpfung, Beratungsstelle für Prävention“ eingerichtet.

Die Abteilung V Verfassungsschutz ist zurzeit wie folgt aufgebaut:



II.

RECHTS-
EXTREMISMUS

II. RECHTSEXTREMISMUS

1. Allgemeines

1.1. Ideologie

Extremisten lehnen den demokratischen Verfassungsstaat und seine fundamentalen Werte, Normen und Regeln ab. Ihre – zum Teil militanten – Aktivitäten sind darauf ausgerichtet, den Kern des demokratischen Verfassungsstaates, die freiheitliche demokratische Grundordnung, zu beseitigen und durch eine Ordnung zu ersetzen, die ihren jeweiligen Vorstellungen entspricht.

Was diesen Kernbereich ausmacht, bestimmte das Bundesverfassungsgericht 1952 im Rahmen des Verbots der „Sozialistischen Reichspartei“ (SRP) und wurde in die Verfassungsschutzgesetze des Bundes und der Länder aufgenommen (vgl. § 5 Abs. 2 SVerfSchG). Es handelt sich dabei ausdrücklich nicht um das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in seiner Gesamtheit, sondern um folgende oberste Wertprinzipien:

- das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- die Bindung der Gesetzgebung

an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Recht und Gesetz,

- das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- die Ablösbarkeit der Regierung und ihrer Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Im Urteil zum Verfahren über das Verbot der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) im Jahr 2017 hat das Bundesverfassungsgericht den Begriff der demokratischen Grundordnung präzisiert und auf die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlichen Grundprinzipien „Würde des Menschen“, „Demokratieprinzip“ und „Rechtsstaatsprinzip“ konzentriert.

Die Zielvorstellung nahezu aller Rechtsextremisten, den demokratischen Rechtsstaat mit seiner pluralistischen Gesellschaftsordnung durch ein autoritäres oder totalitäres Staatswesen mit einer ethnisch und politisch homogenen Gesellschaft zu ersetzen, steht im diametralen Widerspruch zur demokratischen Grundordnung. Sie basiert auf einem die einzelnen Strömungen des im Übrigen weltanschaulich, organisatorisch



und im äußeren Erscheinungsbild sehr heterogenen rechtsextremistischen Spektrums verbindenden völkisch-rassistischen Denken, das von der Überzeugung getragen ist, die Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Nation oder „Rasse“ entscheide über den „Wert“ eines Menschen. Die Behauptung der eigenen Überlegenheit sowie die Abwertung von Menschen, die aufgrund eines vorgeblichen oder tatsächlichen Andersseins nicht zur eigenen Gruppe bzw. Nation gehören sollen, bestimmen das rechtsextremistische Selbstverständnis. Diese menschenverachtende „Ideologie der Ungleichheit“ findet – oft mit verschwörungserzählerischen Begründungsansätzen – Ausdruck in Elementen wie:

- Fremdenfeindlichkeit,
- Antisemitismus,
- Islam-/Muslimenfeindlichkeit,
- Revisionismus und Holocaustleugnung,
- Rassismus,
- Nationalismus,
- Konzept des „Ethnopluralismus“.

In welcher Form, in welcher Intensität oder mit welcher Akzentuierung diese und weitere Ideologieelemente zum Tragen kommen, bestimmt sich nach der weltanschaulichen Ausrichtung der jeweiligen Strömung innerhalb des uneinheitlichen rechtsextremistischen Spektrums, das sich unter organisatorischen Gesichtspunkten grob in Parteien, parteiunabhängige bzw. parteiungebundene Strukturen sowie einen

weitgehend unstrukturierten Bereich einteilen lässt.

1.2. Entwicklung und Tendenzen

Eine der größten Herausforderungen für die freiheitliche demokratische Grundordnung in unserem Land geht vom Rechtsextremismus und -terrorismus aus. Dies haben die Mordserie des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU), der tödliche Angriff auf den Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke in der Nacht zum 2. Juni 2019, die Mordtaten in Halle am 9. Oktober 2019 sowie die Mehrfachmorde in Hanau am 19. Februar 2020 deutlich gemacht. Diese verabscheuungswürdigen Taten sind in höchstem Maße Mahnung, mit aller Kraft und Entschlossenheit jeglicher Ausformung von Rechtsextremismus schon im Entstehen entgegenzuwirken. Sie zeigen aber auch die große Herausforderung auf, vor der die Sicherheitsbehörden bei der Erkennung sich radikalischer Einzelpersonen oder Kleingruppen stehen. Immer mehr in den Vordergrund getreten ist dabei die Problematik, insbesondere rechtsextremistisch motivierte Personen oder Kleingruppen, die sich ohne erkennbare Szeneanbindung in der Anonymität des Internets radikalieren, zu erkennen und – im Falle der Identifizierung – ihr Gefährdungspotenzial einzuschätzen und zu prognostizieren.

Die seit längerer Zeit zu beobachtende prägende bzw. dominante



Rolle des Mediums Internet innerhalb des rechtsextremistischen Spektrums war auch im vergangenen Jahr unverändert festzustellen. Die große Reichweite und die Anonymität der virtuellen Welt haben nicht nur im Allgemeinen in den letzten Jahren zunehmend an Relevanz gewonnen. Die rechtsextremistische Szene hat dieses Potenzial, insbesondere das der Sozialen Medien, erkannt und nutzt seine vielfältigen Möglichkeiten zur Verbreitung von Propaganda, zur Mobilisierung, zur Vernetzung und zur internen wie externen Kommunikation. Es können dadurch regelrechte Parallelwelten entstehen, die in ihren Auswirkungen weit über die Funktion einer Vernetzungs- und Informationsplattform hinausgehen. Nicht zuletzt mit Blick auf die realweltlichen Einschränkungen aufgrund der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie in der ersten Jahreshälfte 2022 waren die schnell und einfach verfügbaren Sozialen Medien weiterhin ideale Multiplikatoren rechtsextremistischer Ideologien, von Verschwörungserzählungen, Hetze und vor allem von auf politisch Verantwortliche abzielenden Hassposts.

Wie schon im vorangegangenen Jahr war auch zu Jahresbeginn 2022 die Corona-Thematik zunächst ein bestimmender Faktor für das rechtsextremistische Agieren und Agitieren. Im Jahresverlauf griffen Rechtsextremisten Themen wie den russischen Angriffskrieg

auf die Ukraine, den signifikanten Anstieg der Energie- und Lebenshaltungskosten sowie der Inflation in Deutschland auf, um den Staat, seine Institutionen und seine Repräsentanten zu diffamieren und verächtlich zu machen. Hierbei verfolgten sie das Ziel, die Verunsicherung von Teilen der Bevölkerung aufzugreifen und zu verstärken, um das Vertrauen in den Rechtsstaat zu untergraben. In der zweiten Jahreshälfte 2022 wurden die klassischen rechtsextremistischen Themenfelder wie Asyl und Migration wieder verstärkt in den Mittelpunkt gestellt, um damit für ihr menschenverachtendes Gedankengut zu werben.

Insgesamt befand sich die rechtsextremistische Szene weiter im Wandel. Aktivisten orientieren und sortieren sich neu. Zu Lasten klassischer organisationsbezogener Aktivitäten zeigte sich im Zuge auch allgemein festzustellender Individualisierungsprozesse zunehmend ein Engagement in losen Netzwerken, schnelllebigen Ad-hoc-Kleingruppen sowie als nicht vernetzte Einzelpersonen.

Bei der saarländischen Szene setzte sich im Jahr 2022 der im vorangegangenen Jahr erkennbare Entwicklungstrend größtenteils fort. So spielte das heterogene Parteienspektrum weiterhin nur eine nachgeordnete Rolle. Der im regionalen rechtsextremistischen Spektrum über Jahre hinweg dominierende Landesverband Saar der „Natio-



naldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) konnte im vergangenen Jahr den bei ihm nicht erst seit kurzem feststellbaren Abwärtstrend nicht umkehren. Die Folgen der Versäumnisse in der Vergangenheit, z. B. eine tragfähige und zukunftsorientierte Basisarbeit zu betreiben und sich auch in der Fläche wahrnehmbarer zu strukturieren, traten immer deutlicher zu Tage. So war es wenig überraschend, dass die NPD bei der Landtagswahl am 26. März 2022 im Saarland erst gar nicht antrat. Anhaltende parteiinterne Differenzen und das Ableben des langjährigen Landesvorsitzenden führten dazu, dass sich die Saar-NPD auf der Suche nach einem neuen strategischen Kurs weiterhin im Niedergang befand. Die „Freie Bürger Union“ (FBU) blieb weitestgehend unsichtbar. Bemühungen der Parteien „DIE RECHTE“ sowie „Der III. Weg“, sich im Saarland eine eigene strukturelle Basis zu schaffen, waren auch im abgelaufenen Jahr nicht festzustellen.

Zu den parteiunabhängigen bzw. -ungebundenen Zusammenschlüssen zählen z.B. Kameradschaften, Bruderschaften, Vereine sowie andere strukturierte Personenverbindungen. Die jeweiligen Organisationsgrade, das Auftreten sowie die Zielsetzungen differieren mitun-

ter erheblich. Die dem Spektrum der „Neuen Rechte“ zuzuordnende „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD) verfügt auch im Saarland über einen regionalen Ableger. Die IB-Saar zeigte sich im Berichtszeitraum – analog zu den Vorjahren – weitestgehend inaktiv. Mit einer Banneraktion vor dem saarländischen Innenministerium zeigte die Gruppe im Dezember 2022 eines ihrer wenigen Lebenszeichen. Dagegen stieg das Aktionsniveau der saarländischen „Hammerskins“ (HS), die über einen Szenetreff in einem Dillinger Gewerbegebiet verfügen, nach der sukzessiven Aufhebung der pandemiebedingten staatlichen Restriktionsmaßnahmen im Jahr 2022 wieder an. So fanden im Jahresverlauf in der Dillinger „Hate-Bar“ mehrere Veranstaltungen unter Beteiligung bisweilen renommierter rechtsextremistischer Musiker statt, an denen zwischen etwa 20 und in der Spitze bis zu über 100 Personen teilnahmen.

1.3. Personenpotenzial

Die Zahl der erkannten und vermuteten Rechtsextremisten im Saarland verringerte sich von etwa 330 im vorangegangenen Jahr leicht auf rund 310 Personen zu Jahresende 2022. Davon werden wie im Vorjahr etwa 20 Personen als gewaltorientiert eingestuft.

Entwicklung des rechtsextremistischen Personenpotenzials innerhalb der letzten fünf Jahre

2018	2019	2020	2021	2022
310	330	330	330	310

1.4. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Nach Angaben des saarländischen Landespolizeipräsidiums (LPP) wurden im Saarland im Jahr 2022 insgesamt 296 Straftaten registriert, die auf den Phänomenbereich PMK-rechts entfallen. Im Vergleich zum Vorjahresniveau (224 Fälle) ergibt sich damit ein nicht unerheblicher Anstieg von 32,1 %. Den Schwerpunkt bilden hier wie seit Jahren die Propagandadelikte gemäß § 86a StGB, die meist durch unbekannte Täter begangen wurden und deren Anteil an der Gesamtzahl der Straftaten der PMK-rechts sich auf 59,1 % beläuft. In einigen Fällen wurden beispielsweise Hakenkreuze auf Wände gesprüht oder Parolen wie „Heil Hitler“ und „Sieg Heil“ gerufen. Zu den Propagandadelikten zählen auch neonazistische Grafiken oder Kurzfilme, die mitunter zu Propagandazwecken über Messengerdienste oder Soziale Medien verbreitet werden.

Im Vergleich zum Vorjahr war bei den rechtsmotivierten Gewaltdelikten ein deutlicher Anstieg um neun Taten auf insgesamt 21 im Jahr 2022 zu verzeichnen (2021: 12). Bei 15 Taten handelte es sich um Körperverletzungsdelikte gemäß § 223 StGB. Daneben wurden auch vier gefährliche Körperverletzungen gemäß §§ 223, 224 StGB erfasst. Außerdem ist unter den Gewaltdelikten ein versuchter Mord gemäß § 211 StGB hervorzuheben.

Der Tatverdächtige, der unmittelbar nach der Tat festgenommen wurde, war hiesiger Behörde nicht bekannt.

Extremistisch motivierte Straftaten bilden lediglich eine Teilmenge der PMK. Hierbei handelt es sich um diejenigen Straftaten, bei denen es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie darauf abzielen, bestimmte Verfassungsgrundsätze zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, die für die demokratische Grundordnung prägend sind. Vor diesem Hintergrund sind von den 296 im Jahr 2022 bekannt gewordenen Delikten 274 als extremistisch eingestuft. Bei der Entwicklung der extremistisch motivierten Gewalttaten ergibt sich ein ähnliches Bild. Von den 21 registrierten Gewalttaten der PMK-rechts sind 18 als extremistisch eingestuft worden. Auch hier zeigt sich ein deutlicher Anstieg im Vergleich zu 2021, als lediglich elf extremistisch motivierte Gewalttaten gezählt wurden.

Im Gegensatz zum Anstieg der Gesamtzahl der PMK-rechts ist bei der Zuordnung der Straftaten nach deren Zielrichtung erfreulicherweise ein Rückgang der Fälle antisemitisch motivierter Taten zu verzeichnen. Hier sank die Zahl von 38 Delikten im Vorjahr auf 31 in 2022.

Hinweis:

Eine gesetzlich verbindliche Bestimmung, was als Antisemitismus zu betrachten ist, existiert nicht. Hier kommt die durch die Bundes-



regierung erweiterte Definition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) zur Anwendung. Die IHRA-Definition lautet:

„Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdi-

sche oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.“ Die Erweiterung durch die Bundesregierung hat folgenden Wortlaut: „Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.“

Entwicklung der rechtsextremistisch motivierten Straftaten innerhalb der letzten fünf Jahre

	2018	2019	2020	2021	2022
Straftaten insgesamt	215	260	249	207	274
davon Gewalttaten	18	11	13	11	18


1.5. Bewertung

Die Bekämpfung rechtsextremistischer Bestrebungen gehört unbestritten nach wie vor zu den wichtigsten gesamtgesellschaftlichen und damit auch sicherheitsbehördlichen Herausforderungen im Saarland. Aktuelle Einzelaspekte wie der leichte Rückgang bei der Entwicklung des Personenpotenzials oder die momentan zu konstatierende Schwäche bei den rechtsextremistischen Parteien bieten keine Veranlassung, in dem Bemühen, sich dieser Aufgabe konsequent und nachhaltig zu stellen, nachzulassen.

Auch der Wegfall der in den vorangegangenen beiden Jahren rechtsextremistisches Agieren mitbestimmenden Pandemiethematik wird sich nicht negativ auf die

Szene auswirken. Andere gesellschaftspolitisch relevante Diskurse wie der russische Angriffskrieg auf die Ukraine oder die Entwicklung der Energie- und Lebenshaltungskosten sowie der Inflation bieten Rechtsextremisten bereits ausreichend Anknüpfungspunkte, z.B. sehr oft für die populistische Präsentation von mit antisemitisch ausgerichteten Verschwörungserzählungen unterlegten Lösungsansätzen und der Diffamierung staatlichen Handelns.

Die Situation der vorhandenen saarländischen rechtsextremistischen Parteienlandschaft ist vor allem strukturell und personell geprägt. Zumindest auf kurze Sicht ist insoweit eine Änderung nicht zu erwarten. Zielführende Ansätze, sich durch eine strukturelle Erneuerung oder personelle wie



programmatische Angebote als ernstzunehmende Wahlalternative zu anderen Parteien anzubieten oder gar innerhalb des Spektrums eine Stellung zu erreichen, wie sie zum Beispiel vor Jahren der NPD durchaus zuzuschreiben war, sind nicht erkennbar.

Entsprechend den bereits für die letzten Jahre getroffenen Feststellungen ist davon auszugehen, dass sich im saarländischen Rechtsextremismus sowohl thematisch wie personell die Loslösung von den gewachsenen handlungsträgen Strukturen fortsetzen dürfte. Prominentes Mittel zum Zweck sind die mittlerweile gängigen Kommunikationsmöglichkeiten. Sie lassen Reaktionen auf relevante Diskussionsangebote ebenso schnell zu wie diese vermittelt wurden, beschleunigen Abstimmungsprozesse, falls sie überhaupt erforderlich sind, garantieren ein breites Empfängerfeld für den individuellen Beitrag zu Drittthemen wie für eigene Initiativen und gewähren zudem die Möglichkeit, anonym und abgeschottet zu bleiben. Im Ergebnis stellt es sich als kein großes Problem dar, sehr schnell, günstig, unabhängig, vermeintlich unerkant und effektiv mit rechtsextremistischer Motivation zu agieren und zu reagieren. Entsprechende Aktivitäten in der Datenflut der Internetkommunikation zu erkennen und zu bewerten, sie von nichtextremistischen Empörungsreaktionen zu unterscheiden, neben Bekundungen von „Reichsbürgern“ wie auch von sogenannten „Delegitimierern“ sachgemäß

einzuordnen und die erforderlichen Folgemaßnahmen zu treffen, wird weiterhin zu einem großen Teil die Aufgabenwahrnehmung des Verfassungsschutzes bestimmen.

2. Einelaspekte der Beobachtung

2.1. Parteien

2.1.1. „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)

2.1.1.1. Ideologie

Die NPD ist eine erwiesenen rechtsextremistische Bestrebung. Zu ihren Positionen gehören z.B. Rassismus, Antisemitismus und die Verharmlosung bis positive Bewertung des historischen Nationalsozialismus. Die Partei vertritt eine völkische Ideologie. Ihr gesellschaftliches Ideal ist dementsprechend die „Volksgemeinschaft“ mit einer ethnisch homogenen Bevölkerung. Sie agitiert daher gegen Asylsuchende und Deutsche mit Migrationshintergrund sowie gegen alle Minderheiten, die nicht in ihr gesellschaftliches Ideal eines homogenen Volkskörpers passen. Die „Volksgemeinschaft“ der NPD weist des Weiteren klare Hierarchien zwischen den Menschen auf. So besteht für sie z.B. eine Hierarchie zwischen Mann und Frau ebenso wie zwischen den Völkern. Dieser hierarchische Aufbau soll sich in allen Lebensbereichen wiederfinden. Die NPD möchte einen politischen „Systemwechsel“ herbeiführen und ist daher eindeutig

verfassungsfeindlich ausgerichtet. Der Widerspruch ihrer Ideologie zur deutschen Verfassung zeigt sich jedoch nicht nur in der beschriebenen Gesellschaftsvorstellung der Partei, sondern auch in ihrem Demokratie- und Rechtsstaatsverständnis.



2.1.1.2. Entwicklung und Tendenzen

Die NPD befindet sich als Gesamtpartei bereits seit geraumer Zeit in einem „Abwärtstrend“. Dieser hielt im Jahr 2022 weiter an und setzte sich auch für den saarländischen Landesverband fort.

Die Partei hat in den letzten Jahren sowohl auf Bundesebene als auch in den Ländern verstärkt Konkurrenz bekommen. Dies geschah durch weitere rechtsextremistische Parteien wie „DIE RECHTE“ und „Der III. Weg“ und durch das Erstarken der „Neuen Rechten“ in Deutschland.

Des Weiteren ist der Erosionsprozess der Partei auf personelle, finanzielle und organisatorische Probleme zurückzuführen. Weder die Saar-NPD noch andere Landesverbände haben es 2022 geschafft, sich dieser Erosion zu entziehen. Hatte dies bereits in den Jahren zuvor zu einer geringeren Handlungs- und Kampagnenfähigkeit der Gesamtpartei geführt,

nahm die NPD beispielhaft bei der Landtagswahl am 26. März 2022 im Saarland erst gar nicht teil. Die Abnahme der Handlungs- und Kampagnenfähigkeiten verstärkte die Erosion noch weiter. Die NPD erreichte bei den meisten Wahlen nicht mehr die Anspruchsschwelle für Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung.

Insgesamt ließ die Saar-NPD auf Landesebene 2022 keine bedeutenden Aktivitäten erkennen. Auch in den Sozialen Medien postete der Landesverband, dem weiterhin rund 30 Mitglieder und entsprechend wenige wirklich Aktive zugerechnet werden, nur sporadisch Beiträge. Letztlich konnte man sich auch nicht als eine Protestpartei innerhalb des Corona-Demonstrationsgeschehens etablieren. Die NPD-Saar stellte sich zwar zu Jahresbeginn 2022 gegen die Corona-Maßnahmen, war aber nicht in der Lage, das Protestgeschehen für sich nutzen zu können. Insbesondere durch das Ableben des langjährigen Landesvorsitzenden befindet sich der Landesverband auf der Suche nach einem neuen strategischen Kurs weiterhin im Niedergang. Die Hauptursache machten die Mitglieder der Saar-NPD in der schlechten Arbeit des aus ihren Reihen stammenden Vorsitzenden der Bundespartei aus und forderten seine Ablösung. Damit beteiligten sich die saarländischen Nationaldemokraten auch unter ihrer neuen Führung weiter an den auch im vergangenen Jahr anhaltenden organisationsinternen Streitigkeiten um eine mögli-

che Neuausrichtung der Partei. Wie im Jahr zuvor blieb die Saar-NPD bei der Ablehnung entsprechender Vorschläge des Bundesvorsitzenden.

2.1.1.3. Bewertung/Prognose

Auch im Jahr 2022 gelang es der Partei nicht, den seit Jahren anhaltenden Negativtrend umzukehren oder zumindest aufzuhalten und befindet sich weiterhin personell und aktionistisch im Niedergang. Bei einem Blick in die Zukunft sieht sich die NPD insgesamt mit gravierenden Problemen konfrontiert. Diesbezüglich sind insbesondere die geringe Mobilisierungsfähigkeit ihrer Anhänger, die rückläufigen Mitgliederzahlen, die kontinuierlichen Wahlniederlagen und die sinkenden finanziellen Mittel zu nennen. Zudem droht der Partei durch den am 19. Juli 2019 von den drei Verfassungsorganen Bundesrat, Deutscher Bundestag und Bundesregierung eingereichten Antrag auf Ausschluss der NPD von der staatlichen Parteienfinanzierung beim Bundesverfassungsgericht möglicherweise der vollständige Verlust staatlicher Mittel und steuerlicher Privilegien.

Zudem ist der offen schwelende Konflikt um die Neuausrichtung und den Kurs der Partei bislang nicht gelöst. Ob die Vorstellungen des Parteivorsitzenden zu einer strategischen Neuausrichtung umgesetzt werden können, erscheint aufgrund vielfältiger parteiinterner Gegenwehr, die auch innerhalb des saarländischen Landesverbandes weiterhin geleistet wird, mehr als fraglich.

Die Saar-NPD ist von den strukturellen Problemen der Partei in gleichem Maße betroffen. Sollte sie an ihrem bisherigen Kurs festhalten und keine konstruktiven Lösungsansätze finden, könnte ihr im Saarland endgültig die politische Bedeutungslosigkeit drohen.

2.1.2. „Freie Bürger Union“ (FBU) Landesverband Saar

Der FBU-Landesverband Saar, bei dessen maßgeblichen Protagonisten es sich um ehemalige NPD-Aktivist*innen handelt, trat im abgelaufenen Jahr nicht mit öffentlichkeitswirksamen Aktionen in Erscheinung. Das Defizit bei der Außendarstellung ging nahezu mit dem Stillstand der parteilichen Basisarbeit einher. Zudem dürften personelle Unstimmigkeiten der Entwicklung des FBU-Landesverbandes Saar abträglich sein.

Seine migrations- und asylfeindlichen sowie den demokratischen Rechtsstaat delegitimierenden Botschaften propagierte der FBU-Landesverband Saar 2022 vor allem mittels vier Ausgaben seiner Publikation „Stimme der Freiheit“, die auf seiner Internetseite abrufbar sind. Bei der Landtagswahl am 26. März 2022 im Saarland trat die FBU nicht an.

2.2. Parteiunabhängige bzw. –ungebundene Strukturen

Zu den parteiunabhängigen bzw. ungebundenen Zusammenschlüssen zählen z. B. Kameradschaften,



Bruderschaften, Vereine sowie andere strukturierte Personenverbindungen. Die jeweiligen Organisationsgrade, das Auftreten sowie die Zielsetzungen differieren mitunter erheblich.

2.2.1. „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD) / „IBD Sympathisantenkreis Saar/ Regionalgruppe Saar“

In Deutschland tritt die IBD weiterhin mit einem Selbstverständnis als aktionsorientierte außerparlamentarische Jugendorganisation mit elitärem Anspruch auf. Ideologisch präsentiert sich die IBD anti-liberal, antipluralistisch sowie anti-individualistisch. Sie propagiert die ideologischen Konzepte „Ethnopluralismus“ und „Großer Austausch“. Diese gehen von einer vermeintlich vorherrschenden „ethnokulturellen Identität“ der europäischen Völker aus, die durch eine Masseneinwanderung kulturfremder Einwanderer bedroht sei. Volk, Kultur und Nation stellen für die IBD eine untrennbare Einheit dar.

Die IBD nutzt intensiv soziale Netzwerke, um Berichte, Videos und Fotos ihrer Aktionen zu verbreiten. Ihre Wirkmacht ist jedoch in hohem Maße abhängig von virtueller Reichweite und medialer Resonanz. Hier hat das sog. „Deplatforming“, die Sperrung von Kanälen und Präsenzen durch Social-Media-Anbieter, bei vielen wichtigen Sozialen Medien die virtuelle Reichweite der IBD sowie die ihrer maßgeblichen

Repräsentanten in den letzten Jahren stark eingeschränkt. Parallel zur schrumpfenden Reichweite verringerte sich auch die mediale Resonanz auf ihre Aktivitäten deutlich, sodass ein wesentlicher Zweck der öffentlichen Aktionen der IBD - der Transport ihrer ideologischen Botschaften über die mediale Berichterstattung - eingeschränkt wurde.

Die IB-Regionalgruppe Saar ist in den Sozialen Medien insbesondere auf Instagram und Telegram aktiv. Im Gegensatz zu den beiden Vorjahren, in denen möglicherweise aufgrund der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie keine öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten der saarländischen Anhängerschaft zu verzeichnen waren, trat die IB-Saar im Berichtszeitraum mit zwei Aktionen in Erscheinung. Während im Vorfeld der Landtagswahl im Saarland Wahlplakate etablierter demokratischer Parteien überklebt wurden, legte Mitte Dezember 2022 eine elfköpfige Personengruppe vor dem Gebäude des Innen- bzw. Sozialministeriums in der Saarbrücker Franz-Josef-Röder-Straße ein Banner mit der Aufschrift „Schützt unsere Kinder“ sowie „Remigration“ ab.

2.2.2. „Hammerskins“ (HS)

Bei den „Hammerskins“ handelt es sich um ein Anfang der 1990er-Jahre gegründetes internationales Skinhead-Netzwerk, das in mehreren Ländern (u.a. Deutschland

und Frankreich) über Ableger verfügt. „Hammerskins“ betrachten sich selbst als die Elite der rechtsextremistischen Szene. Ihre Ideologie ist von Rassismus und Neonationalsozialismus geprägt. Ziele sind die Erhaltung der „Reinheit der weißen Rasse“ sowie die Vereinigung aller rechtsextremistischen weißen Skinheads in einer weltweiten „Hammerskin Nation“. Der organisatorische Aufbau lehnt sich an den von Rockergruppierungen an. Es werden interne Koordinierungstreffen und rechtsextremistische Konzerte im In- und Ausland durchgeführt.

Eine der zentralen Anlaufstellen in Deutschland stellt die als „Hate-Bar“ bezeichnete Szene-Lokalität in einem Gewerbegebiet in Dillingen dar, die sich im Eigentum eines saarländischen Hammerskin-Protagonisten befindet. Nach der Aufhebung der pandemiebedingten staatlichen Restriktionsmaßnahmen stieg das Aktionsniveau der saarländischen „Hammerskins“ im Jahresverlauf 2022 wieder an. Unter Beteiligung renommierter rechtsextremistischer Musiker wie dem wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung vorbestraften Ex-Sänger der Berliner Kult-Band „Landser“ bzw. dem Frontmann der rheinland-pfälzischen Band „Flak“ fanden im Berichtszeitraum mehrere Veranstaltungen statt, an denen zwischen etwa 20 und in der Spitze über 100 Personen teilnahmen. Das Besucherspektrum war dabei nicht nur auf saarländische Szeneange-

hörige begrenzt, sondern erstreckte sich bisweilen auch auf zumeist einschlägig bekannte Personen aus dem gesamten Bundesgebiet sowie dem benachbarten Ausland.

Eine Besonderheit für die Struktur der „Hammerskins“ in Deutschland stellt die saarländische Untergliederung dar, die unter „Chapter Sarregau“ firmiert. Diesem Ableger gehören sowohl französische als auch saarländische „Hammerskins“ an.



2.3. Weitgehend unstrukturierter Rechtsextremismus

2.3.1. Subkulturell geprägte Rechtsextremisten

Bei den subkulturell geprägten Rechtsextremisten steht weniger eine politische Basisarbeit als vielmehr der Erlebnischarakter im Vordergrund, etwa der Besuch einschlägiger Musikveranstaltungen oder die Teilnahme an Demonstrationen. Bezeichnend sind deshalb in der Regel fehlende feste Organisationsstrukturen einerseits und eine Konzentration auf rechtsextremistische Musikveranstaltungen andererseits. Den



Besuchern wird ein Gefühl der Zusammengehörigkeit vermittelt, die Kommunikation und der Informationsaustausch werden gefördert und die Bindung an die Szene gestärkt. Diesen Szeneangehörigen fehlt der Wille zu Ideologiediskussionen und dauerhafter politischer Aktivität sowie zur Einbindung in feste organisatorische Strukturen.

Nach dem Ende der staatlichen Beschränkungsmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie lebte diese Art der extremistischen Betätigung sehr schnell wieder auf und dürfte sich auch weiter verstärken. Auffallend ist die landesweite Vernetzung der Szene; regionale Schwerpunkte konnten nicht festgestellt werden. Im Saarland waren im abgelaufenen Jahr rund 160 Personen der subkulturellen Szene zuzuordnen.

Bewertung/Prognose

Die subkulturell geprägte Szene im Saarland dürfte weiterhin keine lokalen Schwerpunkte ausbilden. Es ist festzustellen, dass nur wenige Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene dieser Szene angehören. Dies könnte dazu führen, dass sich aufgrund des fehlenden Unterbaus eine „Vergreisung“ der saarländischen Skinhead-Szene anbahnt. Zudem ist zu prognostizieren, dass die virtuelle Vernetzung der Szenemitglieder fortbestehen und sich durch neue virtuelle Angebote noch verstärken dürfte. Von einem geschlossenen martialischen Auftreten in der Öffentlichkeit ist indes nicht auszugehen.

2.3.2. Rechtsextremistische Musikszene und Veranstaltungen

Rechtsextremistische Musikveranstaltungen erlebten im Jahr 2022 ein Comeback und kamen ihrer Bedeutung innerhalb des deutschen Rechtsextremismus wieder nach. Rechtsextremistische Musikevents dienen der Szene zur Rekrutierung und Vernetzung, sind aber auch von großer Bedeutung für die Beschaffung von Finanzmitteln.

Wie erwartet lebten die musikalischen Aktivitäten der rechtsextremistischen Szene nach Aufhebung der Beschränkungsmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wieder auf. Die saarländischen „Hammerkins“ führten – vergleichbar mit den Vor-Corona-Jahren – mehrere Veranstaltungen mit musikalischer Umrahmung in ihrer Dillinger „Hate-Bar“ durch. Zudem trat am 29. Oktober 2022 die aus Niedersachsen stammende und in der rechtsextremistischen Szene langjährig bekannte Musikformation „Kategorie C“ in Mandelbachtal-Heckendalheim auf. An dem durch die Polizei aufgelösten Musikevent in einem örtlichen Vereinsheim nahmen ca. 35 Personen teil.

Die hier bekannten saarländischen Gruppierungen „Wolfsfront“, „Steelcapped 98“ und „Saarbrigade“ veröffentlichten im Jahr 2022 keine Tonträger.

Bewertung/Prognose

Die Zahl der Musikveranstaltungen im Saarland dürfte sich im kommenden Jahr etwa auf dem Niveau von 2022 stabilisieren. Als Veranstaltungsortlichkeiten kommen neben der „Hate-Bar“ auch öffentliche Veranstaltungsräumlichkeiten in Betracht. Die Vorbereitung solcher Musikevents durch die Szene dürfte in Zukunft noch konspirativer erfolgen, um möglichen restriktiven Maßnahmen der Sicherheitsbehörden erfolgreich zu begegnen.

III.

REICHS-
BÜRGER UND
SELBST-
VERWALTER

III. Reichsbürger und Selbstverwalter

1. Ideologie

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen, u.a. unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungserzählerische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht, die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren und deshalb die Besorgnis besteht, dass sie Verstöße gegen die Rechtsordnung begehen.

Die Definition verdeutlicht bereits die ausgeprägte personelle, organisatorische und ideologische Heterogenität des Milieus der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“. Statt aus einer streng hierarchisch aufgebauten Organisation besteht die Szene aus einer Vielzahl unterschiedlichster Gruppierungen und Kleinstgruppen sowie Einzelpersonen. Nicht selten stehen Gruppierungen in Konkurrenz zueinander.

Die beiden Erscheinungsformen „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ unterscheiden sich nicht

in ihrer Zielsetzung, sondern vielmehr in der Argumentation für ihre verschiedenen Handlungsweisen, was eine klare Differenzierung erschwert. „Reichsbürger“ bestreiten grundsätzlich die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und erkennen in der Folge deren staatliche Befugnisse nicht an. Auf der vermeintlichen Grundlage verschiedener historischer und völkerrechtlicher Verhältnisse Deutschlands, oftmals einhergehend mit revisionistischen Ansichten, fordern sie die Wiederherstellung eines „Deutschen Reichs“. Eine der geläufigsten Erzählungen ist die Annahme, das Deutsche Reich sei nie untergegangen, sondern lediglich handlungsunfähig. Eine weitere These der „Reichsbürger“ geht davon aus, dass das Grundgesetz als deutsche Verfassung nie Gültigkeit erlangt hätte. In diesem Kontext wird die Bundesrepublik als eine Firma („BRD-GmbH“) auf dem Gebiet des Deutschen Reichs, die rein privatrechtlich handele, angesehen.

„Selbstverwalter“ hingegen berufen sich auf ein wie auch immer geartetes, selbst definiertes Naturrecht oder „die Menschenrechte“, nicht selten in Verbindung mit vermeintlichen UN-Resolutionen. Sie erklären zumeist gegenüber Behörden schriftlich ihren „Austritt“ aus der Bundesrepublik Deutschland. Als Konsequenz nehmen sie sich als außerhalb des Staates der Bun-

desrepublik Deutschland sowie dessen Rechtsordnung stehend wahr und beanspruchen für sich selbst sowie ihren Besitz eine Art „Selbstverwaltung“. Mit dieser Argumentationsgrundlage werden Bußgeldbescheide, Steuern oder anderweitige staatlich verordnete Abgaben seitens dieser Szeneangehörigen abgelehnt.

Gesamtbetrachtend beinhaltet das Spektrum der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ unterschiedliche, sich jedoch teils überschneidende Ideologien und Ansichten. Häufig sind rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, geschichtsrevisionistische, esoterische und verschwörungserzählerische Erklärungsmuster vorzufinden. Auch wenn es sich hierbei teilweise um rechtsextremistische Ideologieelemente handelt, kann nur ein geringer Anteil des Personenkreises zusätzlich dem Rechtsextremismus zugeordnet werden. Insbesondere die staatsfeindliche Haltung sowie verschwörungserzählerische Anschauungen begünstigen jedoch den Anschluss an antisemitische Erklärungsmuster, die auch im Phänomenbereich Rechtsextremismus von Bedeutung sind.


Ein nicht unerheblicher Anteil der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ bewegt sich in einem von Verschwörungserzählungen geprägten Weltbild wie beispielsweise der „Q-Anon Theorie“. Diese basiert auf der Überzeugung

einer angeblich gezielt gesteuerten Weltverschwörung durch eine vermeintliche „Elite“, insbesondere die „jüdische Finanzelite“. Dadurch entsteht eine Anschlussfähigkeit an die rechtsextremistische Szene und den Phänomenbereich „Demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates“, die es ermöglicht, die eigene Weltanschauung auch dort zu propagieren.

2. Erscheinungsformen

So komplex die verschiedenen Argumentationsmuster und Weltanschauungen der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ auch sein mögen, so nahezu identisch sind deren Zielrichtung und Vorgehen. Ideologische Schnittmenge ist eine der fundamentalen Ablehnung des Staates und dessen Vertretern. Sie sind bestrebt, die eigenen Ansichten zu verbreiten, eigene Interessen durchzusetzen und vor allem staatliches Handeln abzuwenden oder zu erschweren. In diesem Zusammenhang werden oftmals Widersprüche gegen staatliche Bescheide oder anderweitige Erklärungen an eine Vielzahl öffentlicher Stellen und Behörden versandt. Unter Verwendung pseudojuristischer und pseudohistorischer Begründungen wird versucht, staatliche Maßnahmen zu umgehen sowie über die vermeintlich tatsächlich vorherrschende Gesetzeslage aufzuklären. Dabei handelt es





sich nicht immer um „harmlose“ Schreiben. Nicht selten wird den Adressaten mit „Zwangsgeld“, „Widerstand“ oder gar deren „Inhaftierung“ gedroht. Der Ursprung hierfür liegt in der grundlegenden Abwehrhaltung gegenüber dem Staat und den von ihm erlassenen Maßnahmen, die als illegitim angesehen werden. In Einzelfällen kann hierdurch eine Aggressionsspirale in Gang gesetzt werden, die von verbalen bis im schlimmsten Fall zu körperlichen Angriffen reichen kann.

Eine weitere Form, ihrer Ablehnung gegenüber dem staatlichen System Ausdruck zu verleihen, ist die sog. „Abmeldung“ von der Bundesrepublik Deutschland. In vielen Fällen wird der „Austritt aus der BRD GmbH“ durch Rückgabe der amtlichen Ausweisdokumente und einer behaupteten Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland erklärt. Von den Personen werden in der Folge häufig Fantasieausweise verwendet, welche die angebliche Zugehörigkeit zu einem historischen oder erfundenen Staatsgebilde beweisen sollen. Produziert werden diese Dokumente von Protagonisten der jeweiligen Reichsbürgerbewegungen oder sogenannten Milieumanagern. Bei den Letztgenannten handelt es sich um Personen, die mit der Verbreitung der Ideologie und Weltanschauung der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ vornehmlich wirtschaftliche Interessen verfolgen. In einigen Fällen

demonstrieren „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ ihre Abwendung vom deutschen Staat auch durch die Manipulation von amtlichen Kfz-Kennzeichen.

Teilweise wenden sich insbesondere „Reichsbürger“ an russische diplomatische Vertretungen und/oder die US-amerikanischen Streitkräfte, da manche davon überzeugt sind, dass Deutschland nach wie vor ein besetztes Gebiet sei, somit das Kriegsrecht herrsche und folglich nach wie vor die Siegermächte des Zweiten Weltkrieges die eigentliche Hoheitsgewalt ausübten.

Einige Reichsbürgerströmungen proklamieren eigene „Staaten“ oder „Königreiche“, die sogar über eigene Verwaltungsapparate oder Banksysteme verfügen sollen. In diesem Zusammenhang konnten bundesweit Bemühungen festgestellt werden, Immobilien zu erwerben, um dort Veranstaltungs- und Schulungsräumlichkeiten zu etablieren oder schulische Einrichtungen für Kinder und Jugendliche einzurichten. Aufgrund der generellen Ablehnung des staatlichen Systems wird auch das staatliche Schulsystem nicht anerkannt und führt zumindest vereinzelt zu Konfliktpotenzial mit staatlichen Schulbehörden.

3. Gefährdungsaspekte

Zur konkreten Bewertung der Gefährdungsaspekte ist eine differenzierte Betrachtung der „Reichs-

bürger“ und „Selbstverwalter“ erforderlich. Zu unterscheiden sind folgende Personengruppen:

- Personen, die sich vordergründig der „Reichsbürger“-Ideologie bedienen, um sich in einem oder mehreren konkreten Einzelfällen, staatlichen Maßnahmen zu entziehen (z.B. Abwendung von Bußgeldbescheiden), allerdings keine tatsächlichen Anhänger des Phänomens sind.
- Einzelpersonen, die von der „Reichsbürger“-Ideologie überzeugt sind und durch vielfache Schreiben an Behörden oder sonstige Stellen ihrer Ablehnung des staatlichen Systems Ausdruck verleihen.
- „Reichsbürger“-Bewegungen bzw. Strömungen, die durch gemeinschaftliches, aber gewaltfreies Zusammenwirken versuchen, die Ideologie zu verbreiten, neue Anhänger zu finden, und einen Gegenpol zum System der Bundesrepublik Deutschland schaffen wollen.
- Einzelpersonen und „Reichsbürger“-Bewegungen bzw. Strömungen, deren Handeln zur Verfolgung ihrer politischen Ziele darauf gerichtet ist, Gewalt anzuwenden, Gewaltanwendung vorzubereiten, zu unterstützen oder zu befürworten.

Dadurch, dass alle „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ den deutschen Staat per se ablehnen, stellen diese in ihrer Gesamtheit zumindest eine abstrakte Gefahr für

die demokratische Grundordnung dar. Eine Gefahr im polizeilichen Sinne geht hingegen hauptsächlich von letztgenannter Personengruppe aus.


Dies wurde bereits durch die Fäl-

Das hohe Gewaltpotenzial dieser gewaltorientierten „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ zeigt sich häufig durch aktive Widerstandshandlungen gegen staatliche Maßnahmen, auch unter Anwendung körperlicher Gewalt und vereinzelt dem Einsatz von Waffen.

le der „Reichsbürger“ Adrian U. (Elsteraue/SN) und Wolfgang P. (Georgensmünd/BY) im Jahr 2016 deutlich. Während Adrian U. anlässlich einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme einen Polizeibeamten mit einer Schusswaffe verletzte, erschoss Wolfgang P., ebenfalls im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, einen Polizisten. Beide Personen wurden wegen Mordes bzw. versuchten Mordes zu lebenslangen Haftstrafen verurteilt. Neben legalen befand sich Wolfgang P. auch im Besitz von illegalen Waffen.

Im Berichtszeitraum waren erneut gewalttätige Aktionen von „Reichsbürgern“ zu verzeichnen. So wurde ein Polizist im Rahmen einer Verkehrskontrolle im Februar 2022 in Efringen-Kirchen (BW) durch einen Szeneangehörigen vorsätzlich mit dem Auto





angefahren und dadurch schwer verletzt. Zudem kam es anlässlich einer Durchsuchungsmaßnahme zwecks Sicherstellung von Waffen im April 2022 in Boxberg (BW) zu einem Schusswaffengebrauch eines „Reichsbürgers“. Die bereits einschlägig bekannte Person verletzte dabei mit einem Kalaschnikow-Nachbau zwei Polizeibeamte eines Spezialeinsatzkommandos (SEK), als diese sich dem Anwesen des von der staatlichen Maßnahme Betroffenen näherten. Darüber hinaus attackierte ein Szeneangehöriger - abermals anlässlich einer Durchsuchungsmaßnahme - im August 2022 im sächsischen Lauta die Polizisten mit einer Axt.

Welche Gefahren von „Reichsbürgern“ für die demokratische Grundordnung und zugleich im polizeilichen Sinne ausgehen können, wurde insbesondere im Zuge der Exekutivmaßnahmen gegen die Gruppierung um Heinrich XIII. P. R. im Dezember 2022 deutlich. Das von der Generalbundesanwaltschaft geführte Ermittlungsverfahren, u.a. wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a StGB, richtet sich gegen mindestens 55 Beschuldigte; Haftbefehle wurden gegen 25 Beschuldigte vollstreckt. Im Rahmen eines der größten Terrorverfahren der jüngeren Geschichte in Deutschland wurden in insgesamt elf Bundesländern mehr als 160 Objekte durchsucht. Hierbei wur-

den u.a. Schusswaffen, Munition und sonstige gefährliche Gegenstände aufgefunden. Des Weiteren konnten militärische Ausrüstungsgegenstände wie speziell angefertigte Uniformen und ballistische Westen sowie Nacht- und Funkgeräte sichergestellt werden.

Den Beschuldigten, unter denen sich auch aktive und ehemalige Bundeswehrangehörige und Reservisten sowie drei Polizeibeamte befanden, wird vorgeworfen, dass sie die bestehende Ordnung in Deutschland stürzen und durch eine eigene Herrschaftsstruktur ersetzen wollten. Neben einem sog. „Rat“, der die politische Kontrolle übernehmen sollte, war auch die Etablierung eigener administrativer wie auch militärischer Strukturen vorgesehen. Den Angehörigen der Vereinigung war bewusst, dass dieses Vorhaben nur durch den Einsatz militärischer Mittel und Gewalt gegen staatliche Repräsentanten hätte verwirklicht werden können.

Die Vereinigung um Heinrich XIII. P. R. stellt ein herausragendes Beispiel für die Bildung einer neuen gewaltorientierten Mischszene dar. So flossen „Reichsbürger“-Ideologien, Verschwörungserzählungen aus dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ sowie rechtsextremistische Narrative zusammen. Zudem zeigte sich, dass die „Reichsbürger“ insgesamt

sowie die in Teilen vorherrschende Gewaltbereitschaft eine Anziehungskraft auf bzw. Attraktivität für Anhänger anderer extremistischer Phänomenbereiche entfalten kann.

4. Personenpotenzial

Das Mitglieder-/Anhängerpotenzial der dem Phänomenbereich „Reichsbürger und Selbstverwal-

ter“ zugeordneten Organisationen, Gruppierungen und Einzelpersonen im Saarland erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr deutlich von etwa 140 auf rund 180 Personen. Der Anteil der Rechtsextremisten beträgt unter 15 %, der des gewaltorientierten Personenpotenzials lässt sich auf etwa 10 % beziffern.

Deutschlandweit waren den

Entwicklung des Personenpotenzials in den letzten fünf Jahren

	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamtpotential	140	140	140	140	180

„Reichsbürgern“- und „Selbstverwaltern“ im Jahr 2022 etwa 23.000 Personen (2021: 21.000) zuzurechnen. Der Anteil des gewaltorientierten Personenpotenzials lag – wie im Saarland – bei rund 10 %.


5. Entwicklung und Tendenzen

Die enorme Heterogenität der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ spiegelte sich im abgelaufenen Jahr auch im Saarland wider. Von den insgesamt rund 180 Szeneangehörigen konnte lediglich ein geringer Teil bundesweit oder regional agierenden Bewegungen zugeordnet werden. Demgegenüber konnte jedoch im Jahr 2022 ein gesteigener Organisationsgrad der saarländischen „Reichsbürger“ bzw. eine bessere regionale Vernetzung festgestellt

werden. Der bereits im Vorjahr konstatierte Anstieg an Aktivitäten setzte sich auch im Berichtszeitraum fort. Hierbei handelte es sich überwiegend um Widerspruchsschreiben gegen behördliche Entscheidungen wie beispielsweise Bußgeldbescheide oder Erklärungen, in denen u.a. die Existenz der Bundesrepublik Deutschland negiert wurde. Im besonderen Fokus stand dabei der Zensus, gegen den zahlreiche Widerspruchsschreiben versandt wurden.

Während im Vorjahr die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie sowohl virtuell als auch realweltlich einen Agitationsschwerpunkt der „Reichsbürger“ darstellten, gewann im Jahresverlauf 2022 der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine zunehmend an Bedeutung. Neben einer Vielzahl pro-russischer Be-





kundungen konnte auch festgestellt werden, dass sich einzelne „Reichsbürger“ aus dem Saarland an russische diplomatische Vertretungen wandten, um eine „Befreiung“ von der in Deutschland bestehenden „Nazidiktatur“ zu erbitten. Zudem wurden verschiedene Narrative der russischen Staatspropaganda verbreitet.

Das staatliche Handeln als Reaktion auf die jüngsten politischen Krisen wie die Corona-Pandemie, den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und die damit verbundene Steigerung der Energiekosten und der Inflation stand thematisch und propagandistisch im besonderen Fokus der „Reichsbürger“ im Saarland. Dies führte nicht nur zu einer Vergrößerung des Personenpotenzials der „Reichsbürger“, sondern auch zu einer weiteren Annäherung an den Phänomenbereich „Demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates“.

Für die saarländischen Reichsbürger waren im Berichtsjahr auch weiterhin die Sozialen Medien und der Messengerdienst Telegram von besonderer Bedeutung. In diesen „virtuellen Echokammern“ fanden sich vielfach Äußerungen und Beiträge, mit denen verfassungsfeindliche Propaganda verbreitet und die freiheitliche demokratische Grundordnung, der Staat und dessen legitime Repräsentanten in erheblicher

Form diffamiert und verächtlich gemacht wurden. Herauszuheben ist hierbei ein „Reichsbürger“ aus Saarlouis, der bereits zu Jahresende 2021 in einem Post die Tötung eines Polizeibeamten als rechtmäßig bezeichnete. Im Anschluss durchsuchte die Polizei dessen Wohnung und stellte IT-Geräte sicher. Im Jahr 2022 setzte er seine Aktivitäten, vornehmlich im virtuellen Raum, fort, indem er nach den polizeilichen Durchsuchungen zu einem „Feuerbefehl“ gegen einen der eingesetzten Polizeibeamten aufrief und diesen sowie weitere in den Sachverhalt eingebundene Personen mit dem Tod bedrohte.

Im Hinblick auf das Gewaltpotenzial innerhalb der hiesigen Szene war zuletzt nicht nur eine Zunahme von verbalen Gewaltbefürwortungen in den Sozialen Medien, sondern auch eine Zunahme von Widerstandshandlungen gegenüber polizeilichen Einsatzkräften feststellbar. So leisteten „Reichsbürger“ im Rahmen von Verkehrskontrollen oder anderer polizeilicher Maßnahmen vereinzelt auch körperlichen Widerstand.

Trotz der hohen Waffenaffinität verfügten im Jahr 2022 wenige saarländische „Reichsbürger“ über amtliche Waffenerlaubnisse. In diesem Zusammenhang informierte der saarländische Verfassungsschutz regelmäßig die oberste und die jeweils kommunal zuständige Waffenbehörde über vorliegende Erkenntnisse zu

Personen, die als „Reichsbürger“ bekannt wurden und über entsprechende Waffenerlaubnisse verfügten, um dort eine waffenrechtliche Zuverlässigkeitsprüfung auszulösen.

6. Prognose

Die „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ im Saarland werden weiterhin versuchen, politische Krisen und Themenfelder ideologisch umzudeuten und für eigene politische Zwecke zu instrumentalisieren. Je tiefer dabei staatliche Maßnahmen in die Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger eingreifen, desto höher ist das Risiko, dass diese mitunter verschwörungsmythischen Ideologien bei einem, wenn auch nur kleinen Teil der Bevölkerung verfangen können. Ob sich dadurch das Personenpotenzial der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ im Saarland nachhaltig erhöhen wird, ist nur

schwer zu prognostizieren und bleibt abzuwarten.

Auch wenn es im Saarland im Jahr 2022 vereinzelt zu gewaltbefürwortenden Bekundungen in Sozialen Medien bzw. Messengerdiensten und zu gewaltsamen Widerstandshandlungen gegen polizeiliche Einsatzkräfte kam, ist die Mehrheit der hiesigen „Reichsbürger“ den gewaltfreien Strömungen innerhalb des Phänomens zuzurechnen. Diese Einschätzung darf allerdings nicht als generelle Entwarnung missinterpretiert werden. „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind Extremisten, deren Handeln darauf abzielt, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Einzelfall auch zu situativer Gewalt gegenüber Behördenvertretern kommen kann.



IV.

VERFASSUNGS-
SCHUTZ-
RELEVANTE
DELEGITIMIERUNG
DES STAATES

IV. VERFASSUNGSSCHUTZ-RELEVANTE DELEGITIMIERUNG DES STAATES

1. Hintergrund

Die von den Regierungen in Bund und Ländern getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führten ab dem Jahr 2020 zu einem vermehrten Protestgeschehen, das sich in heftigen Diskussionen in sozialen Netzwerken ebenso niederschlug wie in realweltlichen Versammlungen und Demonstrationen. Bei genauer Betrachtung richteten sich die zahlreichen und vielfältigen Widerstandsbekundungen größtenteils anfänglich nur gegen die erlassenen Corona-Schutzmaßnahmen. Im weiteren Verlauf versuchten jedoch einige Akteure, das Protestgeschehen für eine eigene verfassungsfeindliche Agenda zu instrumentalisieren. Dies äußerte sich unter anderem in einer aggressiven Agitation gegen Repräsentanten und Institutionen des Staates, um dessen Legitimität systematisch zu untergraben.

An dieser Stelle ist es wichtig zu betonen, dass Meinungsbildungsprozesse, Meinungsbekundungen und sonstige Handlungen, die sich kritisch mit der Verhältnismäßigkeit der Entscheidungen und Maßnahmen der Regierung, deren Repräsentanten sowie von Behörden auseinandersetzen, grundsätzlich vom Recht auf Meinungsfreiheit aus Artikel 5 des Grundgesetzes

geschützt sind. Nicht grundrechtlich geschützt sind hingegen Meinungsäußerungen und Handlungen dann, wenn es um die permanente Diffamierung bzw. Verächtlichmachung insbesondere des Staates, seiner Einrichtungen und Repräsentanten mit dem Ziel geht, das Vertrauen in diese zu erschüttern und die Funktionsfähigkeit des Staates zu beeinträchtigen.

Um diese Personenzusammenschlüsse und Einzelpersonen strukturiert und angemessen bearbeiten zu können, richtete der saarländische Verfassungsschutz im Oktober 2021 das Sammelbeobachtungsobjekt „Demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates“ ein. Analog zur Verfahrensweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie der entsprechenden Behörden auf Länderebene wurde das Beobachtungsobjekt dem neu etablierten Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zugeordnet. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip erfolgt eine Bearbeitung von Personen unter diesem Sammelbeobachtungsobjekt jedoch nur, sofern sie nicht einem anderen Phänomenbereich zugeordnet werden können.

2. Extremismus sui generis

Die Szene der „Delegitimierer“ ist sehr heterogen und verfügt über keine einheitliche und geschlossene Weltanschauung. Verbindendes Wesensmerkmal der unterschiedli-

chen Gruppen und Einzelpersonen ist die kategorische Ablehnung der bestehenden staatlichen Ordnung.

Kennzeichnend für die Akteure der „Demokratiefeindlichen und/oder sicherheitsgefährdenden Delegitimierung des Staates“ sind u.a. Versuche,

- demokratisch gewählte Repräsentanten des Staates verächtlich zu machen,
- staatlichen Institutionen und ihren Vertretern die Legitimität abzuspochen,
- zum Ignorieren gerichtlicher Anordnungen und Entscheidungen aufzurufen,
- staatliche oder öffentliche Institutionen (zum Beispiel der Gesundheitsfürsorge) mittels Sachbeschädigungen zu sabotieren oder
- zu Widerstandshandlungen gegen die staatliche Ordnung aufzurufen.

Diese Verhaltensweisen stehen im diametralen Widerspruch zu elementaren Verfassungsgrundsätzen wie dem Demokratie- oder dem Rechtsstaatsprinzip.

In der Szene spielen zudem gezielt eingesetzte Falschinformationen („alternative Wahrheiten“) und Verschwörungsmymen eine wichtige Rolle. Die oftmals antisemitisch geprägten Verschwörungserzählungen wirken dabei auch als sog. Brückenideologien zum klassischen „Rechtsextremismus“ und zum Phänomenbereich der „Reichsbürger

und Selbstverwalter“.

3. Personenpotenzial

Bundesweit waren dem Spektrum der Delegitimierer im Jahr 2022 etwa 1.400 Personen zuzurechnen, davon sind etwa 280 als gewaltorientiert einzustufen. Im Unterschied zu anderen Phänomenbereichen finden sich diese seltener in festen, dauerhaften Strukturen zusammen, sondern agieren oftmals nur in losen Personenzusammenschlüssen oder als Einzelpersonen. Wie bereits dargestellt, ist dabei zu beachten, dass eine Zuordnung von Personen oder Gruppen zu diesem Beobachtungsobjekt nur dann erfolgt, wenn eine eindeutige Zuordnung zu einem anderen Phänomenbereich (z.B. Rechtsextremismus oder „Reichsbürger und Selbstverwalter“) nicht möglich ist. Vor diesem Hintergrund lag das Personenpotenzial der Delegitimiererszene im Saarland im Jahr 2022 im unteren zweistelligen Bereich.

4. Entwicklung des verfassungsschutzrelevanten Protestgeschehens im Saarland

Das realweltliche Corona-Protestgeschehen im Saarland hatte zu Jahresbeginn 2022 insbesondere im Kontext der Debatte um die Einführung einer allgemeinen bzw. berufsgruppenbezogenen Impfpflicht ihren Höhepunkt erreicht. An den Demonstrationen in der Landeshauptstadt nahmen aufgrund der



möglicherweise bzw. absehbar eintretenden konkreten Betroffenheit einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern in der Spitze bis zu 6.000 Menschen teil. Das hiesige Delegitimierungsspektrum, das sich gemessen an der Gesamtteilnehmerzahl in eher geringer Größe an den Protesten beteiligte, versuchte die Kritik an den von den Regierungen in Bund und Ländern getroffenen Corona-Schutzmaßnahmen sowie die Debatte um die Impfpflicht für ihre Zwecke zu instrumentalisieren, um so das Vertrauen in den Staat zu schwächen.

Durch die weitgehende Rücknahme der staatlichen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung und das parlamentarische Scheitern der allgemeinen Impfpflicht im April 2022, deren mögliche Einführung bis dahin das überragende Agitationsthema dargestellt hatte, verlor die Corona-Thematik deutlich an Mobilisierungskraft. Dies äußerte sich in einem drastischen Rückgang der Teilnehmerzahlen bei den Protestdemonstrationen ab Frühjahr 2022.

Mit dem Wegfall der meisten Corona-Beschränkungsmaßnahmen zum 30. März 2022 und dem von der Bundesregierung verkündeten „Aus“ für die allgemeine Impfpflicht war zum einen eine deutliche Abnahme des Demonstrationsgeschehens im Saarland zu verzeichnen und zum anderen hatte das bislang wichtigste Protestthema „Corona“ politisch und gesellschaftlich signifikant an Relevanz verloren.

Das verfassungsschutzrelevante Protestgeschehen kam dadurch allerdings nicht zum Erliegen. Vielmehr versuchte die hiesige Delegitimierungsszene sukzessive neue und möglicherweise mobilisierungsfähige Themen wie den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, die damit einhergehenden Waffenlieferungen aus Deutschland, die gestiegene Inflation sowie die hohen Energiepreise sowohl im Rahmen des realweltlichen Demonstrationsgeschehens als auch virtuell in den Vordergrund zu stellen. Hierbei wurde deutlich, dass sich der verfassungsschutzrelevante Protest nunmehr nicht mehr gegen eine vordergründig einzelne staatliche Maßnahme richtete, sondern sich gegen das Regierungshandeln im Allgemeinen wandte. Ab diesem Zeitpunkt war ein Wandel von der konkreten Maßnahmen- hin zur allgemeinen Systemkritik zu konstatieren. Im weiteren Jahresverlauf erreichten die Akteure des Phänomenbereichs mit dem neuen Ansatz aber zu keinem Zeitpunkt eine vergleichbare Resonanz wie bei dem Demonstrationsgeschehen im Kontext der Corona-Pandemie.

Obgleich in den Sommer- und Herbstmonaten erstmals überregional bekannte Führungsfiguren des Delegitimierungsspektrums als Redner bei Protestveranstaltungen in Saarbrücken in Erscheinung traten, konnte kein Teilnehmerzuwachs mehr erzielt werden. Auch die Besetzung weiterer Themen konnte einer Stagnation der

Proteste und Teilnehmerzahlen bis Jahresende 2022 nicht entgegenwirken. Die große Bandbreite an Themen führte vielmehr zu einer Zersplitterung der Protestler. Im Rahmen der Versammlungen wurde eher nebeneinander für ein individuelles als miteinander für ein gemeinsames Ziel demonstriert.

Die zahlenmäßig eher kleine Gruppe der Delegitimierer im Saarland war im Jahresverlauf mutmaßlich auch aufgrund ihrer Heterogenität und des eher losen bzw. volatilen Charakters mehreren personellen Veränderungen unterworfen. Gleichwohl lagen etwa zu Jahresmitte 2022 erste Hinweise vor, wonach es sich bei dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ nicht mehr um ein rein subsidiäres und damit Durchgangsphänomen, sondern tatsächlich um ein eigenständiges Beobachtungsobjekt handeln könnte. So konnten u.a. zunehmende Abgrenzungsbemühungen zu Rechtsextremisten bzw. „Reichsbürgern“ festgestellt werden. Zudem wurden eigene, konspirative Treffen durchgeführt.

Anhand der Themenauswahl, der Diktion der Redebeiträge und der Beteiligung überregionaler Extremisten am Protestgeschehen sowie nicht zuletzt aufgrund des klar formulierten Ziels, die Bundesregierung stürzen zu wollen, konnte den Führungsfiguren der Szene bzw. den Kern-Mitgliedern im Jahresverlauf eine zunehmende Radi-

kalisierung attestiert werden. Diese übertrug sich im Rahmen des Protestgeschehens allerdings nicht auf die Mehrzahl der Demonstrationsteilnehmer.

Wie im vergangenen Jahr war auch im Berichtszeitraum keine erfolgreiche Unterwanderung, Instrumentalisierung, Beeinflussung oder Steuerung des Protestgeschehens im Saarland durch „klassische“ Extremisten wie Rechtsextremisten oder „Reichsbürger und Selbstverwalter“ festzustellen.

5. Bedeutung der Sozialen Medien

Von zentraler Bedeutung für die Szene der Delegitimierer im Saarland waren auch im Berichtsjahr die Sozialen Medien und hierbei in erster Linie der Messengerdienst Telegram. In diesen „virtuellen Echokammern“ fanden sich vielfach Äußerungen und Beiträge, die die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Staat und dessen legitime Repräsentanten in erheblicher Form diffamierten; zudem wurde an verschiedenen Stellen die Abschaffung des politischen Systems und die Absetzung der sie repräsentierenden Personen gefordert.

Ein nicht unwesentlicher Anteil dieser Posts enthielt ein breites Spektrum an Verschwörungserzählungen wie die des „Großen Austauschs“, der „Neuen Weltordnung“ oder die „Q-Anon Theorie“,

die vielfach einen antisemitischen Ursprung haben und im Kern einer vermeintlichen Elite die gezielte Steuerung des Weltgeschehens unterstellen.

Herauszuheben ist in diesem Zusammenhang, dass sich insbesondere in den sozialen Netzwerken durch gegenseitiges Bestätigen, Bestärken und Verstärken auch Radikalisierungsprozesse vollziehen können. Wesentliche Dynamisierungsfaktoren sind hierbei eine enthemmte und verrohete Sprache sowie Kampagnen, die häufig auch Drohszenarien gegenüber politischen Entscheidungsträgern beinhalten. Überdies bleiben die Posts auf Dauer abrufbar und können - nicht zuletzt aufgrund der Algorithmen der Netzwerke - sogar noch Jahre später ihre Wirkung entfalten.

6. Prognose

Die Angehörigen des Phänomenbereichs „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ versuchen, das Vertrauen in die parlamentarische Demokratie und in staatliche Institutionen mit dem Ziel zu untergraben, Einfluss auf Teile der Bevölkerung zu nehmen und so letztlich auch weitere Unterstützer und Sympathisanten zu gewinnen.

Im Zuge der Demonstrationen im Kontext der Corona-Pandemie sowie des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine hat sich die Annahme erneut bestätigt, dass das

Spektrum der Delegitimierer auch weiterhin versuchen wird, Krisensituationen und Ängste in der Bevölkerung zu instrumentalisieren, um staatliche Stellen und politische Verantwortungsträger zu diskreditieren. Die bereits erfolgte thematische Umorientierung von dem Agitationsschwerpunkt Corona hin zu den wirtschaftlichen und politischen Folgen des russischen Angriffskriegs belegt, dass die Szene grundsätzlich inhaltlich flexibel ist und sich an gesellschaftspolitische Entwicklungen anpasst.

Dies zeigte sich bereits im Sommer 2021, als eben Angehörige dieses Spektrums anlässlich der Flutkatastrophe in Deutschland den Regierungen in Bund und Land ohne belegbare Fakten ein Versagen bzw. sogar bewusste unterlassene Hilfeleistung vorwarfen. Bereits hier wurde deutlich, dass das Agitationsfeld der Delegitimierer jederzeit austauschbar ist. Zukünftige Proteste können sich gegen jede beliebige staatliche Maßnahme richten, da der Personenkreis aus seiner Position gesehen per se nicht gegen die einzelne Maßnahme kämpft, sondern gegen „das System“ und hierbei das Ziel verfolgt, die Demokratie und den Rechtsstaat angreifbar zu machen. Insofern werden diese Extremisten auch weiterhin darauf ausgerichtet sein, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.



V.




LINKS-
EXTREMISMUS

V. LINKSEXTREMISMUS

1. Allgemeines

1.1. Ideologie

Der Begriff „Linksextremismus“ ist eine Sammelbezeichnung für unterschiedliche, sich teilweise auch deutlich unterscheidende Strömungen, Positionen, Einstellungen, Strategien und Organisationsformen mit dem jeweils gleichen Ziel, die freiheitliche Demokratie und damit die durch das Grundgesetz vorgegebene Staats- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland überwinden zu wollen.



Nach linksextremistischer Überzeugung ist die parlamentarische Demokratie als „Herrschaftsinstrument des Kapitalismus“ anzusehen und von daher zu beseitigen.

Unter dem Begriff „Kapitalismus“ verstehen Linksextremisten die untrennbare Einheit von marktwirtschaftlicher Eigentumsordnung und demokratischem Rechtsstaat, die allein der Manifestierung von Ausbeutungs- und Unterdrückungsverhältnissen diene. Der „Kapitalismus“ als „Wurzel allen Übels“ sei unvereinbar mit der Vorstellung einer auf Freiheit und Gleichheit aller Menschen beruhenden Gesellschaft. Linksextremisten streben stattdessen je nach politisch-ideologischer Aus-

richtung eine totalitäre, sozialistisch-kommunistische bzw. eine „herrschaftsfreie“ autonome oder anarchistische Gesellschaftsordnung an. Dabei sind Themen wie insbesondere „Antifaschismus“, „Antirassismus“, „Antirepression“, „Antiimperialismus“, „Antimilitarismus“, „Antigentrifizierung“ oder „Antiglobalisierung“ relevante Aktionsfelder, die letztlich nur der Umsetzung der eigenen ideologischen Vorstellungen dienen. Seit dem Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine hat das Aktionsfeld „Antimilitarismus“ innerhalb des bundesweiten linksextremistischen Spektrums stark an Bedeutung gewonnen. Insbesondere Rüstungsunternehmen und die Bundeswehr sowie politische Parteien und Entscheidungsträger rückten verstärkt in den Fokus von insbesondere gewaltorientierten Linksextremisten. Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Ukrainekrieges sowie die gestiegene Inflationsrate oder die Erhöhung der Energiepreise wurden ebenfalls in die linksextremistische Agitation aufgenommen.

Charakteristisch für die linksextremistische Szene ist ihre ausgeprägte Heterogenität. Dies zeigt sich im Hinblick auf die verschiedenen ideologischen Ausprägungen, den Organisationsgrad, die bevorzugten Aktionsformen sowie das Verhältnis zur Gewalt. Anhand der Einstellung zur Frage, ob Gewalt nicht erst in einer „revolutionären Situation“, sondern bereits in der Gegen-

wart ein legitimes Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele ist, lässt sich die linksextremistische Szene in zwei Lager teilen und zwar in nichtgewaltorientierte und gewaltorientierte Linksextremisten.

Das Spektrum des nichtgewaltorientierten dogmatischen Linksextremismus wird wesentlich bestimmt durch die linksextremistischen Parteien und parteiähnlichen Organisationen. Deren gemeinsames Ziel ist nach wie vor die Abschaffung des demokratischen Verfassungsstaates und die Errichtung des Sozialismus, um von diesem ausgehend die „klassenlose“, kommunistische Gesellschaftsordnung zu etablieren. Die Teilnahme an Wahlen und gesellschaftlichen Diskursen eröffnet ihnen die Möglichkeit, linksextremistische Positionen zu popularisieren, ihre Anhängerschaft zu stabilisieren und neue Mitglieder anzuwerben.

Demgegenüber sehen sich gewaltorientierte Linksextremisten auf Grund einer ideologisch hergeleiteten Selbstermächtigung zum Widerstand gegen einen vermeintlich repressiven Staat bestimmt, gesetzesfreie Räume zu schaffen sowie mit gewalttätigen Angriffen auf Repräsentanten des Staates und Unternehmen politische und wirtschaftliche Entscheidungen in ihrem Sinne zu beeinflussen. Gleichzeitig sollen demokratische Protestformen politisiert und radikalisiert werden, um gesellschaftliche Diskurse zu verschieben und

die freiheitliche Gesellschaft zu polarisieren.

1.2. Entwicklung und Tendenzen

Im Saarland haben sich Strukturen und Erscheinungsbild des organisierten und gewaltorientierten Linksextremismus im vergangenen Jahr gegenüber 2021 kaum verändert.

Vor dem Hintergrund der Coronapandemie waren innerhalb des linksextremistischen Spektrums nach weitestgehender Aufhebung der staatlichen Beschränkungsmaßnahmen wieder eine Zunahme sowohl öffentlich wirksamer Aktivitäten als auch der Agitation auf eigenen Internetseiten zu verzeichnen, wobei die bisherigen Handlungsfelder und Angriffsziele um die Themen „Preissteigerungen für Lebensmittel, Strom und Heizung“ und „soziale Ungleichheit“ infolge krisenhafter Entwicklungen erweitert wurden. Darüber hinaus rückte das in den letzten Jahren an Bedeutung verlorene Handlungsfeld „Antimilitarismus“ nach dem Beginn des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 in den Vordergrund. Insbesondere Mitglieder/Anhänger linksextremistischer Parteien verurteilten im Rahmen demonstrativer Aktivitäten, interner Veranstaltungen und in Internetveröffentlichungen diesen „völkerrechtswidrigen russischen Überfall“ verbunden mit dem



Appell „den Krieg in der Ukraine sofort beenden – Abrüstung statt Aufrüstung!“.

Sowohl Aktivisten der autonomen Szene Saar als auch Mitglieder linksextremistischer Parteien und Organisationen, die während der Lockdown-Phasen auf die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen und Aktionen verzichtet hatten, beteiligten sich im Rahmen ihres „antifaschistischen Kampfes“ an Protesten des bürgerlichen Spektrums gegen Demonstrationen von „Verschwörungstheoretikern“, „ImpfschutzgegnerInnen“ und „Faschisten“. Ihre demonstrativen Proteste richteten sich insbesondere gegen erkannte Rechtsextremisten. Übergriffe gewaltbereiter Linksextremisten auf als „Faschisten“ ausgemachte Teilnehmer an „Corona-Demonstrationen“, die aber als Teil des „antifaschistischen Kampfes“ von Linksextremisten zu werten sind und somit kein neues Phänomen darstellen, wurden von Sicherheitskräften verhindert. Nach Aufhebung der staatlichen Beschränkungsmaßnahmen war im linksextremistischen Spektrum

insgesamt eine Rückkehr zu einem entsprechenden Aktions- und Veranstaltungsniveau wie vor der Corona-Pandemie zu verzeichnen.

1.3. Personenpotenzial

Das Gesamtmitgliederpotenzial linksextremistischer Organisationen, Gruppierungen und Zusammenschlüsse, die tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Ausrichtung bieten, hat sich im hiesigen Zuständigkeitsbereich insbesondere durch Streichung von zwei Beobachtungsobjekten verringert.

Dem Phänomenbereich Linksextremismus im Saarland sind schätzungsweise noch etwa 300 Personen zuzurechnen. Den Hauptanteil stellt mit ca. 235 Mitgliedern/Anhängern nach wie vor das organisierte linksextremistische Parteienspektrum einschließlich seiner Umfeldorganisationen gegenüber etwa 65 Aktivisten der gewaltorientierten linksextremistischen Szene.

Entwicklung des linksextremistischen Personenpotenzials innerhalb der letzten fünf Jahre

	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamtpotenzial	350	350	335	335	300
Organisierte	280	280	270	270	235
Gewaltorientierte	70	70	65	65	65

1.4. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Im Jahr 2022 normalisierte sich das „Szeneleben“ innerhalb des militanten linksextremistischen Spektrums bundesweit wieder nach Aufhebung der flächendeckenden Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen infolge der Corona-Pandemie. Insbesondere Proteste im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine boten bundesweit Anknüpfungspunkte für Angriffe auf alle Akteure, die von linksextremistischer Seite als „Kriegstreiber“ wahrgenommen werden. Hierzu zählen in erster Linie die Regierungsparteien, die Bundeswehr und Unternehmen der Rüstungsindustrie. Letztere waren bereits in der Vergangenheit und unabhängig vom Krieg in der Ukraine Ziele linksextremistischer Aktionen sowie von szenetypischen Straftaten in verschiedenen Bundesländern. Darüber hinaus waren bundesweit erneut zahlreiche gewalttätige „antifaschistische“ Übergriffe auf bei Corona-Demonstrationen ausgemachte Angehörige

der rechtsextremistischen Szene innerhalb des zivilgesellschaftlichen Spektrums von Impfgegnern, Corona-Leugnern und Verschwörungserzählern sowie auf die körperliche Unversehrtheit von Sicherheitskräften festzustellen. Demgegenüber sank im Saarland sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht die Zahl der Straftaten mit linksextremistischem Hintergrund auf ein im bundesweiten Vergleich nicht nennenswertes Niveau.

Im Jahr 2022 war lediglich eine Gesetzesverletzung (2021: 4) mit linksextremistischem oder zu vermutendem linksextremistischem Hintergrund zu verzeichnen. Ein vor dem Dienstgebäude der Polizei in Alt-Saarbrücken abgestelltes Dienstfahrzeug wurde durch Aufbringen eines Hakenkreuzes und des Schriftzuges „ACAB“ (All Cops Are Bastards) mit schwarzer Sprühfarbe beschädigt. Wie im Vorjahr waren weder gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen dem linken und rechten Lager noch tätliche Übergriffe auf Polizeikräfte festzustellen.

Entwicklung der linksextremistisch motivierten Straftaten im Saarland in den letzten fünf Jahren

	2018	2019	2020	2021	2022
Straftaten insgesamt	8	5	4	4	1
- davon Straftaten gegen „Rechts“	6	4	3	1	0
Teilbereich Gewalttaten	0	0	0	0	0
- davon Gewalttaten gegen „Rechts“	0	0	0	0	0
- davon Gewalttaten gegen Polizeibeamte	0	0	0	0	0

2. Einzelaspekte der Beobachtung

2.1. Organisierter Linksextremismus

Linksextremistische Parteien und parteiähnliche Organisationen sind dem Spektrum dogmatischer Linksextremisten zuzurechnen. Ihre ideologischen Grundlagen und politischen Inhalte beruhen im Wesentlichen auf den Theorien kommunistischer Vordenker wie Karl MARX, Friedrich ENGELS, Wladimir Iljitsch LENIN, Josef STALIN und MAO TSETUNG. Sie kämpfen überwiegend im Rahmen der geltenden Gesetze, insbesondere durch Teilnahme an Parlamentswahlen, für eine Überwindung bzw. die Abschaffung der bestehenden „kapitalistischen“ Staats- und Gesellschaftsordnung. Zentrales Ziel des linksextremistischen Parteienspektrums ist nach wie vor die Errichtung einer sozialistischen und - von dieser ausgehend - einer kommunistischen Gesellschaftsordnung. Orthodox marxistisch-leninistisch oder maoistisch-stalinistisch ausgerichtete Organisationen blieben auch im vergangenen Jahr auf Bundes- und Landesebene ohne jegliche politische Relevanz.

Die DKP und die MLPD einschließlich ihrer Umfeldorganisationen beteiligten sich an aktuellen gesellschafts-, sozial- und friedenspolitischen Auseinandersetzungen mit dem offensichtlichen Ziel,

demokratische Protestpotenziale für das Erreichen ihrer systemüberwindenden Ziele zu instrumentalisieren.

Als Reaktion auf den russischen Überfall auf die Ukraine am 24. Februar führte die MLPD Saar noch am gleichen Tag vor der Europagalerie eine entsprechende Protestkundgebung durch. Die DKP forderte ihrerseits im Rahmen einer Mahnwache des nichtextremistischen „FriedensNetz Saar“ am 25. Februar auf dem Tbilisser Platz in Saarbrücken einen sofortigen Waffenstillstand, den Rückzug der russischen Truppen aus der Ukraine und die Aufnahme von Friedensverhandlungen. Auf Einladung der MLPD Saar wiederum fanden am 23. November und 23. Dezember in Saarbrücken Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen zum Thema „Der Ukrainekrieg und die offene Krise des imperialistischen Weltsystems“ statt.

Im Zusammenhang mit dem Thema „Preiserhöhungen“ engagierten sich die DKP Saar und der autonome Zusammenschluss „ConnAct Saar“ in dem Ende September gegründeten regionalen Aktionsbündnis gegen „soziale Ungleichheit“ mit der Bezeichnung „Genug ist Genug! Saarland“, das u.a. die sofortige Einführung eines „Preisdeckels für Energie und Mieten“ und eine „Rekommunalisierung und Verstaatlichung der gesamten Energieversorgung“ forderte. Darüber hinaus beteiligte sich die DKP-Bezirksor-

ganisation Saar an Protestaktionen eines Mitte Oktober von ca. 60 Organisationen und Gruppierungen ins Leben gerufenen Bündnisses mit der Bezeichnung „Nicht mit uns – wir frieren nicht für eure Profite“. Bei der Wahl zum Landtag des Saarlandes am 27. März 2022 waren aus dem linksextremistischen Parteienspektrum weder die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) noch die „Marxistisch-Leninistische Partei“ (MLPD) angetreten. Die DKP-Bezirksorganisation Saar forderte jedoch in einer Veröffentlichung auf ihrer Homepage mit der Überschrift „Frieden, Abrüstung, sozialökologischer Umbau! Trotz alledem Partei DIE LINKE wählen!“ ihre Mitglieder dazu auf, bei dieser Wahl die nichtextremistische Partei „DIE LINKE“ zu wählen.

2.1.1. „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)


Die orthodox-kommunistische DKP hält unverändert an ihrem laut Parteiprogramm zentralen Ziel „grundlegender Bruch mit kapitalistischen Eigentums- und Machtverhältnissen und Errichtung einer sozialistischen/kommunistischen Gesellschaftsordnung“ fest. Das Fundament der ideologischen Ausrichtung der Partei ist die Lehre des Marxismus-Leninismus. Sie betätigt sich schwerpunktmäßig auf den Aktionsfeldern „Antifaschismus/-rassismus“, „Antimilitarismus“ und „Antikapitalismus“. Organisatorisch haben sich bei der DKP keine Veränderungen ergeben.



In der DKP dominiert seit 2013 die orthodox-kommunistische „Parteilinke“, die für die unbedingte Rückkehr zur unverfälschten Lehre des Marxismus-Leninismus eintritt. Demgegenüber hält die innerparteiliche Opposition, zu der auch die DKP Saarland zählt, an den „Politischen Thesen“ aus dem Jahr 2010 fest. Darin werden die Bedeutung der Arbeiterklasse als revolutionäres Subjekt sowie die Avantgarderolle der Partei relativiert und für eine Mitarbeit der DKP in allen „fortschrittlichen Bewegungen“ plädiert. Die innerparteilichen Auseinandersetzungen haben zu zahlreichen Parteiaustritten geführt. Vor diesem Hintergrund sind saarländische Genossinnen und Genossen seit dem im Jahr 2020 in Präsenzform durchgeführten 23. Parteitag der DKP in Frankfurt am Main nicht mehr im Parteivorstand und in den zentralen Gremien vertreten. Aufgrund der Corona-Pandemie fand der 24. Parteitag (ohne Neuwahlen) am 22. Mai 2022 in Form einer eintägigen Online-Konferenz statt.

Die Mitglieder der DKP-Saar sind in den noch bestehenden Stadt- und Ortsgruppen in Sulzbach/Dud-





weiler, Völklingen, Heiligenwald, Neunkirchen/Wiebelskirchen und St. Ingbert organisiert. Mangels jüngerer Neumitglieder und dem dadurch weiter gestiegenen Altersdurchschnitt ist die Partei allerdings kaum noch aktions- bzw. kampagnenfähig; öffentlichkeitswirksame Aktivitäten der vorgenannten Parteigliederungen waren 2022 bis auf eine Ausnahme nicht zu registrieren. Lediglich die DKP-Stadtgruppe Sulzbach/Dudweiler trat 2022 in der Öffentlichkeit in Erscheinung. Im Zusammenhang mit einer drohenden Schließung des Krankenhauses in Dudweiler hatte die DKP-Saar in einer Internetveröffentlichung vom 12. Februar zur Teilnahme an einer Protestkundgebung aufgerufen, die von einem nichtextremistischen „Bündnis gegen die Schließung des Krankenhauses Dudweiler“ für den 15. Februar auf dem dortigen Marktplatz angemeldet worden war.

Die turnusgemäße Bezirksmitgliederversammlung der DKP-Saar am 26. März im Naturfreundehaus in Völklingen-Ludweiler stand ganz im Zeichen des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine. Die saarländischen Genossinnen und Genossen verabschiedeten einer entsprechenden Internetveröffentlichung zufolge einen an den 24. DKP-Parteitag gerichteten Appell „Krieg in der Ukraine sofort beenden – Für ein System gemeinsamer Sicherheit in Europa“.

Im Rahmen ihrer traditionellen Gewerkschafts- und Betriebsarbeit startete die DKP-Saar auf ihrer Homepage ab 1. Januar eine Kampagne unter dem Motto „Umbau für die Saarländer*innen – nicht für den Profit! Energiepreise senken!“. In ihrer Interneteinstellung macht sie die „kapitalistische Produktionsweise“ und insbesondere die „kapitalistischen Großkonzerne“ hauptverantwortlich für die „Bedrohung der Lebensbedingungen eines Großteils der Menschheit durch die sich verschärfende ökologische Krise und den Klimawandel“. In einer auf den 30. Oktober datierten Interneteinstellung „Saarländische Stahlindustrie: Rekorderlöse durch Rekordproduktion - Reallohnverlust bei Einkommen und Renten!“ prangerte die DKP-Saar die „Absurdität der ständig wiederholten Kapitalismusargumentation von der angeblichen Lohn-Preisspirale“ an. Das Narrativ, dass steigende Löhne zu Preissteigerungen führten, entspreche allein der Unternehmerlogik. Darüber hinaus unterstützte die DKP-Saar in Internetveröffentlichungen mit den Schlagzeilen „Kein Silberstreif am Horizont – Die endlose Hängepartie für die Belegschaft der Ford-Werke Saarlouis“ und „ZF-Saarbrücken: Zukunft des Standorts durch Lohnverzicht?“ den Kampf der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Erhalt ihrer Arbeitsplätze. Gleichzeitig forderte die DKP-Saar neben einem Verbot betriebsbedingter Kündigungen die Bildung von „regionalen Transformationsräten aus VertreterInnen

von Belegschaften, Gewerkschaften und Umweltinitiativen mit umfassenden Mitwirkungsrechten“. In diesem Zusammenhang verbreiteten die DKP-Aktivisten am 12. November in Saarbrücken die entsprechende Ausgabe Oktober/November ihrer Flugschrift „Saarlandreport: Betriebszeitung der DKP Saar“ mit dem Flugblatt „Mensch und Natur vor Profit! Zukunft statt Kapitalismus!“ als Beilage.

Darüber hinaus verurteilte die DKP-Saar im Rahmen einer Protestkundgebung des der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) nahestehenden „Kurdischen Gesellschaftszentrums Saarbrücken“ (KGZ) am 26. November in Saarbrücken gehaltenen und auf ihrer Homepage am 2. Dezember eingestellten Redebeitrages entschieden die „völkerrechtswidrigen und verbrecherischen Angriffe des nationalistischen und faschistischen türkischen Regimes auf kurdische Gebiete in Nordsyrien und im Nordirak“.

2.1.2. „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)

Die zentralistisch organisierte und streng maoistisch-stalinistisch ausgerichtete MLPD wurde 1982 als „kommunistische Partei neuen Typs in Deutschland“ gegründet. Am Festakt anlässlich ihres 40-jährigen Bestehens, der vom 26. bis 28. August in Gelsenkirchen stattfand, nahmen nach ei-

nem Bericht in der Parteipublikation „Rote Fahne“ vom 2. September ca. 1500 Personen teil. Diese aus dem „Kommunistischen Arbeiterbund Deutschlands“ (KABD) hervorgegangene „revolutionäre Arbeiterpartei“ steht für den „echten Sozialismus“. Ideologisches Ziel der MLPD ist nach wie vor, das derzeitige kapitalistische Wirtschafts- und Gesellschaftssystem zu überwinden und über den Aufbau des Sozialismus als Übergangsform eine klassenlose kommunistische Gesellschaftsform nach sowjetischem Vorbild zur Zeit STALINs zu etablieren. Im links-extremistischen Spektrum ist die MLPD aufgrund ihres dogmatischen Verständnisses von Kommunismus jedoch weitgehend isoliert. Den Schwerpunkt ihrer politischen Arbeit bildet neben der Frauen- und Jugendpolitik die Gewerkschafts- und Betriebsarbeit. Die MLPD verbindet dies verstärkt mit einer „sozialistischen“ Umweltpolitik und der Beteiligung an sozialen, friedenspolitischen, antikapitalistischen sowie antifaschistischen/-rassistischen Protesten bürgerlicher Bündnisse. Mit dieser Strategie versucht die MLPD ihre politischen Positionen in der Öffentlichkeit präsenter zu machen und Mitglieder für die Parteiorganisation zu gewinnen. Zur Steuerung der politischen Arbeit werden vor allem das Internetportal www.rote-fahne-news.de sowie das Parteiorgan „Rote Fahne Magazin“ und die Publikation „Revolutionärer Weg“ (RW) genutzt.





Die MLPD-Saar ist überregional dem Landesverband Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland (RHS) angegliedert, der in Frankfurt am Main ansässig ist. Die Mitglieder/Anhänger der MLPD-Saar sind überwiegend in der Wohngebietsgruppe (WGG) Saarbrücken-Malstatt organisiert. Darüber hinaus besteht eine kleine Ortsgruppe ihres Jugendverbandes REBELL in Saarbrücken. Ferner ist der Saarbrücker Frauenverband „Courage e.V.“ zum Organisationsgeflecht der MLPD-Saar zu zählen.

Nach Aufhebung der pandemiebedingten Einschränkungen am 3. März warben Genossinnen und Genossen der MLPD vor dem sozialpflegerischen Berufsbildungszentrum in Neunkirchen mit Verteilung eines Flyers „10 Gründe, Mitglied im REBELL zu werden“ um eine Mitgliedschaft in ihrem Jugendverband. Die MLPD-Saar unterstützte darüber hinaus mit Veröffentlichung einer Solidaritätserklärung in der MLPD-Publikation „Rote Fahne“ vom 22. Juli 2022 Streikaktionen der Belegschaft des Fordwerkes in Saarlouis am 12. und 14. Juli für den Erhalt ihrer Arbeitsplätze. Ferner wurden die vor der Corona-Pandemie durchgeführten „Montagsdemonstrationen“ in

Form von Informationsständen in Saarbrücken wiederbelebt, um politisch Interessierte an die Partei heranzuführen bzw. neue Mitglieder zu werben. So betrieben MLPD-Aktivisten beispielsweise am 22. August und am 5. September in Saarbrücken vor der Europagalerie Informationsstände unter dem Motto „Zusammenrücken und Gas geben – aktiver Widerstand gegen die Kriegs- und Krisenpolitik der Regierung!“. Anlässlich des „Antikriegstages 1. September“ hatte die MLPD-Saar eine entsprechende Kundgebung in der Saarbrücker Fußgängerzone Bahnhofstraße angemeldet.

2.2. Gewaltorientierter Linksextremismus

Während ein Großteil linksextremistischer Organisationen aus taktischen Gründen auf die konkrete Ausübung von Gewalt verzichtet, stellt für die meisten nicht formell organisierten Linksextremisten Gewalt bzw. Militanz nach wie vor ein legitimes Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele dar. Dieses Spektrum erkennt das Gewaltmonopol des Staates nicht an.

Gewaltorientierte Linksextremisten halten zur Erreichung ihrer Ziele die Gewalt gegen den Staat, seine Einrichtungen und Repräsentanten sowie gegen tatsächliche oder vermeintliche rechtsextremistische Strukturen und Prota-

gonisten für unverzichtbar. Dabei zielen diese auch auf eine „Radikalisierung der Massen“ ab. Mit der Teilnahme an Demonstrationen versuchen sie, die meist bürgerlich geprägten Proteste um eine revolutionäre Komponente zu erweitern.

Zivilgesellschaftliche Proteste wie beispielsweise gegen die Migrations- und Flüchtlingspolitik, Klimawandel oder rechtsextremistische Entwicklungen liefern dem gewaltorientierten Spektrum regelmäßig inhaltliche Anknüpfungspunkte und somit Gelegenheiten zum Ausleben ihres Aggressionspotenzials gegenüber den Sicherheitskräften oder „politischen Gegnern“ während oder auch abseits der zentralen Veranstaltungen. Der gewaltorientierte Linksextremismus war bundesweit im Jahr 2022 von einer erkennbaren und weitreichenden Verunsicherung geprägt. Es gelang weder, erfolgreich auf gesamtgesellschaftliche Diskurse aufzuspringen und Proteste zu radikalisieren, noch konnten der hohen Zahl von strafprozessualen Maßnahmen gegen das militante Personenspektrum "adäquate" Reaktionen entgegengebracht werden. Analog sank das Aktionsniveau der militanten linksextremistischen Szene; auch die Zahl der Gewalttaten war demzufolge rückläufig. Im Themenzusammenhang „Antirepression“ war auf Bundesebene und insbesondere im Raum Sachsen und Thüringen

festzustellen, dass sich Angriffe militanter Gruppen statt wie bisher gegen die Polizei als Institution gezielt gegen einzelne Personen des „staatlichen Repressionsapparates“ richteten. Ausschreitungen wie 2017 in Hamburg waren gegen den G7-Gipfel vom 26. bis 28. Juni in Elmau (Bayern) nicht zu verzeichnen. Öffentlichkeitswirksamste Aktion war die Brandstiftung an acht Mannschaftsbussen der Bundespolizei am 22. Juni vor einem Hotel in München. Die „Corona-Pandemie“ verlor 2022 dagegen für den gewaltorientierten Linksextremismus in Deutschland an Bedeutung. Zwar hätten die anhaltenden Proteste in diesem Zusammenhang erneut vielerorts Anknüpfungspunkte für „antifaschistische“ Aktionen geliefert, da sich dort regelmäßig Impfgegner und Verschwörungserzähler aus dem zivilgesellschaftlichen Spektrum mit der rechtsextremistischen Szene vermischten. Aber anfängliche Versuche, „Proteste gegen die staatlichen Maßnahmen von links“ zu radikalisieren, scheiterten. Nach Aufhebung der flächendeckenden Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen wurde das übliche Szeneleben in Form von demonstrativen Aktivitäten, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen schrittweise wieder aufgenommen. Wie schon im Zuge der „Corona-Pandemie“ ist es der gewaltorientierten Szene seit dem 24. Februar 2022 nicht gelungen, ihre Positionen gegen den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine in den öffentlichen Diskurs einzu-



bringen und die Deutungshoheit über die Protestaktionen an sich zu reißen. Folglich reduzierten sich militante Anknüpfungspunkte auf rechtsextremistische Teilnehmer an prorussischen Demonstrationen und Kundgebungen.

Dem gewaltorientierten Spektrum waren im Jahr 2022 bundesweit ca. 10.800 Personen (2021: ca. 10.300) zuzurechnen. Im Saarland umfasste das Personenpotenzial etwa 65 Angehörige der autonomen und antiimperialistischen Szene.

2.2.1. Autonome Szene

Autonome bilden mit etwa 8.300 Aktivisten (2021: ca. 8.000) nach wie vor die mit Abstand größte Gruppierung im Bereich des gewaltorientierten Linksextremismus in Deutschland. Obwohl Autonome weder ideologisch noch strategisch und organisatorisch eine homogene Struktur darstellen, verfügen sie über eine einheitliche inhaltliche Grundlage.

Das Individuum und seine Selbstverwirklichung stehen im Mittelpunkt des politischen Handelns. Jede Form der Fremdbestimmung wird abgelehnt. Demnach wird auch die bestehende und als autoritär erachtete Staats- und Gesellschaftsform abgelehnt und soll zugunsten einer herrschaftsfreien Ordnung überwunden werden.

Durch die ständige Eroberung und Verteidigung von sogenannten „Freiräumen“ sollen Teile des gesellschaftlichen Zusammenlebens der „kapitalistischen Verwertungslogik“ und staatlichen Einflüssen entzogen werden. Beispielsweise versuchen Autonome, mit Besetzung leerstehender Häuser, Gründung von Wohngemeinschaften, Eröffnung autonomer Zentren, Läden und Einrichtungen dem „kapitalistischen Gesellschaftssystem“ Strukturen entgegenzustellen, die die Einwirkungsmöglichkeiten seiner Institutionen zumindest punktuell außer Kraft setzen. So soll die Macht des Staates schrittweise bis zu seiner vollständigen Auflösung und Verwirklichung autonomer Konzepte des gesellschaftlichen Zusammenlebens reduziert werden.

Während auf Bundesebene im Jahr 2022 eine leichte Zunahme des autonomen Personenpotenzials zu verzeichnen war, hat sich die Zahl der Szeneangehörigen im Saarland gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Der autonomen Szene Saar waren 2022 etwa 60 Personen zuzuordnen.

Sie nehmen als „Antideutsche“ nach wie vor innerhalb des gewaltorientierten Linksextremismus eine ideologische Sonderrolle ein. Anders als traditionelle Linksextremisten oder propalästinensisch eingestellte antiimperialistische Gruppierungen

zeigen sich Angehörige des hiesigen autonomen Spektrums seit Jahren mehrheitlich bedingungslos solidarisch mit dem Staat Israel und wenden sich deshalb auch gegen Kritik an den USA, soweit diese als Schutzmacht Israels auftreten. Zudem lehnen sie die Existenz eines deutschen Staates und einer deutschen Nation kompromisslos ab. „Antideutsche“ unterstellen dem deutschen Volk eine Neigung zu „Faschismus und Massenmord“, die zwangsläufig zur physischen Vernichtung anderer Ethnien führen müsse. Angehörige dieses linksextremistischen Phänomenbereichs sind bundesweit überwiegend in autonomen „Antifa“-Gruppen aktiv, so auch im Saarland. Im hiesigen Zuständigkeitsbereich traten im Jahr 2022 innerhalb der autonomen Szene folgende lose strukturierte Gruppen und Zusammenschlüsse in Erscheinung:

2.2.1.1. „Antifa Saar/Projekt AK“ (AK = Analyse und Kritik)

Die Saarbrücker „Antifa“-Gruppe versteht sich als linker und unabhängiger Zusammenschluss, der außerparlamentarisch aktiv ist und sich den Kampf gegen Faschismus, Sexismus und Rassismus sowie für eine Gesellschaft ohne Ausbeutung und Unterdrückung zum Ziel gesetzt hat.




2.2.1.2. Facebook-Gruppierung „ConnAct Saar“

Das von Aktivisten der „Antifa Saar/Projekt AK“ eingerichtete Facebook-Profil dient den Szeneangehörigen als Mobilisierungs- und Kommunikationsplattform für ihre regionalen Aktivitäten.

Die vorgenannten autonomen Zusammenschlüsse sowie die von ihnen maßgeblich gesteuerten Bündnisse und Einrichtungen nutzten im vergangenen Jahr insbesondere eigene Internetseiten und Facebook-Profile zur offenen Mobilisierung für ihre „politischen Aktivitäten“. Zentrale Aktionsfelder bildeten im Jahr 2022 die Themenfelder „Antifaschismus/-rassismus“ und „Schaffung autonomer Freiräume“.

2.2.1.3. Aktionsfeld „Antifaschismus/-rassismus“

Das linksextremistische Aktionsfeld „Antifaschismus/-rassismus“ behielt auch 2022 seinen unverändert hohen Stellenwert im autonomen Spektrum. Es gilt in der Szene nach wie vor als besonders emotionalisierungs-, mobilisierungs- und kampagnenfähig. Linksextremisten nutzen den breiten gesellschaftlichen Konsens im Kampf gegen den Rechtsextremismus für ihre politischen Ziele, die allerdings weit über die Bekämpfung tatsächlicher oder vermeintlicher Rechtsextremisten und rechtsextremistischer Erscheinungsformen hinausreichen. Antifaschismus/-rassismus im linksextremistischen Sinn bein-



haltet auch die Ablehnung der parlamentarischen Demokratie bzw. einer bürgerlichen Gesellschaftsordnung als angeblich eigentliche Ursache von Faschismus, Rassismus und Rechtsextremismus. Fester Bestandteil der Szeneaktivitäten ist die „antifaschistische Recherchearbeit“. Insbesondere Aktivisten der autonomen „Antifa-Szene“ sammeln Informationen über aus ihrer Sicht „faschistische“ Personen und Einrichtungen der rechten Szene. Diese bilden die Grundlage sogenannter Outing-Aktionen via Internet und in Szenepublikationen zur öffentlichen Bloßstellung mutmaßlicher „Nazis“. So machte die „Antifa Saar/Projekt AK“ beispielsweise in der Januar-Ausgabe ihrer „Recherche-Infos“ mit der Schlagzeile „Die Corona-Proteste im Saarland und ihre Nähe zur extremen Rechten“ auf die teilweise organisatorische Einbindung in und aktive Beteiligung von erkannten oder vermeintlichen Rechtsextremisten an vom bürgerlichen Spektrum getragenen „Spaziergängen von Impfgegnerinnen, Esoterikerinnen und Verschwörungsgläubigen“ aufmerksam. Darüber hinaus beteiligten sich Aktivisten der autonomen „Antifa-Szene“ am 24., 30. und 31. Januar sowie am 12. Februar in Saarbrücken an „antifaschistischen Protesten“ gegen Veranstaltungen von „Corona-Leugnern und Impfpflichtgegnern“. Für den 11. März hatte die „Antifa Saar/Projekt AK“ in Kooperation mit einer nichtextremistischen Jugendorganisation zu einer Online-

Veranstaltung zum Thema „Pleiten, Pannen und Rassismus – 5 Jahre AfD im Landtag“ eingeladen. Laut einer Internetveröffentlichung der „Antifa Saar/Projekt AK“ mit der Überschrift „Pius-Marsch in Saarbrücken massiv gestört“ protestierten am 15. Oktober etwa 300 Personen in Saarbrücken gegen den alljährlichen „Marsch für das Leben“ der „klerikal-faschistischen Piusbruderschaft“. Absoluten Aktionsschwerpunkt bildete jedoch im Jahr 2022 der am 16. November vor dem Oberlandesgericht (OLG) Koblenz eröffnete Prozess gegen den mutmaßlichen Täter im Mordfall des ghanaischen Flüchtlings Samuel YEBOAH, der am 19. September 1991 bei einem „rassistisch motivierten Brandanschlag“ auf eine Flüchtlingsunterkunft in Saarlouis ums Leben gekommen war. Der mutmaßliche Täter ist vom Generalbundesanwalt (GBA) wegen des Mordes an Samuel Kofi YEBOAH, des versuchten Mordes an 20 Menschen und der Brandstiftung mit Todesfolge angeklagt. Als Reaktion auf die Festnahme des mutmaßlichen Täters am 4. April 2022, fast 31 Jahre nach dem Anschlag, fand auf Initiative der „Antifa Saar/Projekt AK“ am 30. April in Saarbrücken eine „antifaschistische“ Demonstration unter dem Motto „Kein Schlussstrich – 31 Jahre nach dem Mord an Samuel YEBOAH“ statt. An dem Aufzug vom Landwehrplatz aus durch die Innenstadt mit einer Zwischenkundgebung vor dem hiesigen Dienstgebäude hatten nach Angaben

der Initiatoren etwa 150 Personen teilgenommen. Im Nachgang forderten die „Antifa Saar/Projekt AK“ und „ConnAct Saar“ unisono in Veröffentlichungen auf ihren Internetseiten eine „Offenlegung aller Akten im Fall Samuel YEBOAH und die Abschaffung des Verfassungsschutzes“. Im Rahmen einer „antifaschistischen“ Gedenkkundgebung eines nichtextremistischen Bündnisses „Kein Vergessen“ am 24. August in Koblenz thematisierte ein führender Aktivist der „Antifa Saar/Projekt AK“ in seinem Redebeitrag den „Mordfall YEBOAH“. Darüber hinaus zeigten die saarländischen Szeneangehörigen mit einem großflächigen Transparent mit der Aufschrift „Kein Schlussstrich! Samuel Yeboah 1991 in Saarlouis ermordet!“. Wie bereits in den Vorjahren fand am Jahrestag des Brandanschlages (19. September) in Saarlouis eine Kundgebung der „Antifa Saar/Projekt AK“ in Kooperation mit „ConnAct Saar“ und mehreren nichtextremistischen Organisationen und Einrichtungen statt. An der friedlich und störungsfrei verlaufenen Veranstaltung beteiligten sich rund 70 Personen. In einer auf den 14. November datierten Pressemitteilung mit der Schlagzeile „Kein Schlussstrich! Entschädigung der Überlebenden des Brandanschlags! Einrichtung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses! Offenlegung aller Akten des Verfassungsschutzes und der Polizei!“ hatte die „Antifa Saar/Projekt AK“ zur Teilnahme an der Prozesseröffnung mobili-

siert. Ergänzend dazu veröffentlichte diese Saarbrücker „Antifa“-Gruppe am 15. November auf ihrer Homepage ausführliche Ergebnisse ihrer Recherchearbeit zum mutmaßlichen Täter, insbesondere zu dessen Einbindung in die „Saarlouiser Naziszene“, zu angeblich weiteren rechtsextremistisch motivierten Anschlägen in dieser Stadt und im Saarland sowie zu angeblichen Verbindungen der saarländischen „Nazi-Szene“ in den 1990er Jahren zu späteren Mitgliedern des rechten Terrornetzwerkes „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU). Am 16. November, Tag der Prozesseröffnung, waren laut einer Internetveröffentlichung der „Antifa Saar/Projekt AK“ mehrere Gruppenmitglieder vor dem Gerichtsgebäude in Koblenz mit einem großflächigen Transparent mit der Aufschrift „KEIN SCHLUSSSTRICH“ gemeinsam mit Aktivisten der autonomen „Antifa Koblenz“ präsent. Seither berichtet die „Antifa Saar/Projekt AK“ auf ihrer Homepage über den Verlauf des Prozesses.

2.2.1.4. Aktionsfeld „Schaffung autonomer Freiräume“

Die jahrelangen Bemühungen der „Antifa Saar/Projekt AK“ zur Schaffung einer neuen Kontakt- und Anlaufstelle waren offensichtlich erfolgreich. Nach einem Bericht in der Saarbrücker Zeitung vom 6./7. August 2022 hat eine von Szeneangehörigen gegründete Hausbesitzergesellschaft „Commune gGmbH Immobiliengesellschaft“

in Saarbrücken (Futterstraße 4) ein entsprechendes Objekt käuflich erworben. Die Eröffnung des neuen Versammlungs- und Trefflokals der hiesigen autonomen Szene ist im Herbst 2023 geplant. Bei den im Pressebericht genannten ehrenamtlichen Geschäftsführern der „Commune gGmbH Immobilien-gesellschaft“ handelt es sich um hinlänglich bekannte Aktivist:innen der autonomen Szene Saar. Im Rahmen eines „Nachbarschaftsfestes“ am 10. September wurde das Veranstaltungskonzept vorgestellt. Ziel sei es, demokratische und zivilgesellschaftliche Strukturen zu stärken und über „Antisemitismus, die extreme Rechte, Sexismus, Nationalismus und Fremdenfeindlichkeit“ aufzuklären. Dem gleichen Zweck diene eine weitere Informationsveranstaltung unter dem Motto „Politisch. Kulturell. Sozial – 28 Räume für Engagement“, die am 12. Dezember in Saarbrücken stattfand.

2.2.1.5. Sonstige Aktivitäten

Die „Antifa Saar/Projekt AK“ und „ConnAct Saar“ führten in Kooperation mit dem von Angehörigen der autonomen Szene Saar getragenen Verein „CriThink! e.V.“ am 15. Juni 2022 in Kooperation mit einer nichtextremistischen Stiftung eine Online-Veranstaltung zum Thema „Der Mord in Idar-Oberstein am 18.09.2021 vor dem Hintergrund der Corona-Protteste“ durch. Die Teilnehmer diskutierten nach einer entsprechenden Internetveröffentlichung der „Antifa Saar/Pro-

jekt AK“ über die Frage „Inwieweit dieser Mord in den Komplex der Pandemieleugnung/-verharmlosung einzuordnen ist bzw. als rechter Terror begriffen werden kann?“ Unter dem Motto „VIERTEL RETTEN – STADT FÜR ALLE HEISST... ENT-EIGNEN, VERGESELLSCHAFTEN, GRUNDEIGENTUM ABSCHAFFEN!“ führte die autonome Gruppierung „ConnAct Saar“ am 9. Juli auf dem Max-Ophüls-Platz eine Kundgebung gegen die „städtische Privatisierungspolitik“ durch. In ihrem im Internet veröffentlichten Redebeitrag rief sie dazu auf, gegen die „profitorientierte Stadtentwicklung“ und den „grün angemalten Kapitalismus“ auf die Straße zu gehen. Da es hierfür keine Lösung innerhalb des bestehenden Systems gebe, müsse mit dem „Eigentum an Grund und Boden“ gebrochen werden. Der Redebeitrag von „ConnAct Saar“ endete mit dem Appell „Gegen Staat und Kapital! Gegen den Ausverkauf der Stadt!“

2.2.2. Antiimperialistische Szene Saar

Dem antiimperialistischen Spektrum im Saarland sind nur noch einige wenige Aktivist:innen aus der ehemaligen Saarbrücker RAF-Unterstützerszene zuzurechnen. Nach Selbstaflösung der bundesweiten antiimperialistisch ausgerichteten Initiative „Libertad! – Freiheit für alle politischen Gefangenen“ im März 2016, in der die Saarbrücker „Antiimps“ unter der Firmierung „Libertad! Saar“ agierten, hatte sich

die hiesige Gruppenstruktur ebenfalls aufgelöst. Seither sind von Angehörigen der antiimperialistischen Szene weder eigenständige Aktivitäten in der Öffentlichkeit noch eine Mitarbeit in überregionalen linksextremistischen Strukturen zu registrieren. Im Mittelpunkt ihrer „politischen Aktivitäten“ stand vor dem Hintergrund der Entwicklungen in der Türkei und in Syrien ihre bereits seit Jahren betriebene „Kurdistan-Solidaritätsarbeit“. Demzufolge unterstützten sie auch im Jahr 2022 in Saarbrücken entsprechende Demonstrationen, Kundgebungen und Mahnwachen für die „kurdischen Selbstverteidigungskräfte“, die Freilassung des Kurdenführers Abdullah ÖCALAN und eine Aufhebung des Verbotes der extremistisch-terroristischen „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) in Deutschland, die vom PKK-nahen „Kurdischen Gesellschaftszentrum Saarbrücken e.V.“ (KGZ) organisiert worden waren.

3. Ausblick

Sowohl für die DKP als auch die MLPD im Saarland, die auf Bundes- und Länderebene in der Öffentlichkeit kaum noch eigenständig wahrnehmbar sind, ist die personelle Stärkung ihrer Parteien zu einer Existenzfrage geworden. Aufgrund ihrer Überalterung und einer daraus resultierenden geringen Aktions- und Mobilisierungsfähigkeit, einer stetig abnehmenden Mitgliederzahl durch Parteiaustritte und natürliche Abgänge sowie dadurch

sinkende finanzielle Einnahmen ist deren Fortbestand zumindest in der jetzigen Form gefährdet. Ein personeller Zulauf in naher Zukunft dürfte nach hiesiger Einschätzung für beide Parteien eine Wunschvorstellung bleiben.

Mit wesentlichen Veränderungen in den Strukturen einschließlich des Personenpotenzials und dem Erscheinungsbild sowie im Aktionsverhalten auf den zentralen Aktionsfeldern („Antifaschismus/-rassismus“, „Antirepression“ und „Schaffung autonomer Freiräume“) der gewaltorientierten linksextremistischen Szene im Saarland ist zumindest in der näheren Zukunft nicht zu rechnen.

Daher dürften zwar weiterhin gewalttätige Konfrontationen insbesondere in Form von Gruppenmilitanz am Rand von Demonstrationen und gegen Einrichtungen der rechten Szene, wobei zwangsläufig Verletzungen politischer Gegner in Kauf genommen werden, nicht auszuschließen sein. Aber eine Erhöhung der Gewaltbereitschaft bzw. eine Eskalation der Auseinandersetzungen sowie ein Absinken der hohen Hemmschwelle gegenüber der Polizei sind bei den saarländischen Szeneangehörigen nach hiesiger Einschätzung zumindest derzeit nicht zu erwarten.

VI.

AUSLANDS-
BEZOGENER
EXTREMISMUS
ohne Islamismus/
Islamistischer Terrorismus

VI. AUSLANDSBEZOGENER EXTREMISMUS (ohne Islamismus/ islamistischer Terrorismus)

1. Allgemeines

1.1. Ideologie

Der verfassungsschutzspezifische Begriff „Auslandsbezogener Extremismus“ bezeichnet gemeinhin alle extremistischen Bestrebungen, die ihren Ursprung im Ausland haben, jedoch nicht religiös motiviert sind. Ausländerextremistische Organisationen orientieren sich an weltlichen und politischen Ideologien oder Anschauungen. Ihre Zielrichtungen lassen sich im Wesentlichen in linksextremistische, nationalistische und ethnisch motivierte Autonomie- und Unabhängigkeitsbestrebungen unterteilen. Die Ausländerorganisationen sind nicht autark, sondern meistens Teil einer Mutterorganisation im Herkunftsland oder zumindest ideologisch eng mit einer solchen verbunden.

Politische Auslandsorganisationen unterliegen der Beobachtung des Verfassungsschutzes, wenn sie gegen die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen, sie ihre politischen Auseinandersetzungen mit Gewalt auf deutschem Boden austragen und dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden, sie

vom Bundesgebiet aus Gewaltaktionen in anderen Staaten durchführen oder unterstützen und dadurch auswärtige Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu diesen Staaten gefährden oder sich ihre Aktivitäten gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, richten.

Auslandsbezogene extremistische Organisationen in Deutschland reagieren auf gesellschaftliche und politische Entwicklungen in den Herkunftsländern zeitnah. Sie versuchen gleichzeitig, ihre Mutterorganisationen finanziell und/oder personell durch die Entsendung von Kämpfern zu unterstützen. Deshalb ist es Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden, das politische Geschehen im Ausland mitzuverfolgen, da es nach Aufflammen eines Konfliktes fast unmittelbar zu Spiegelreaktionen auf deutschem Boden kommen kann.

1.2. Entwicklung und Tendenzen

Die größte Gruppe unter den auslandsbezogenen extremistischen Bestrebungen in Deutschland stellt weiterhin die hier seit 26. November 1993 mit einem Betätigungsverbot belegte und von der Europäischen Union (EU) seit 2002 als terroristische Organisation gelistete „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) dar.

Die politischen Entwicklungen in der Türkei, in Syrien und im Nordirak sowie das Schicksal des inhaftierten Kurdenführers Abdullah ÖCALAN boten der PKK-Anhängerschaft im Saarland 2022 Anlass für ein beharrliches Protestgeschehen. Daneben galten Protestaktionen in Saarbrücken der Aufhebung des PKK-Verbotes. Wie in den Vorjahren beteiligten sich einige Personen der linksextremistischen Szene Saar im Rahmen ihrer Kurdistansolidaritätsarbeit an den friedlich verlaufenen Veranstaltungen. Die Teilnehmerzahlen variierten zwischen 20 und 300 Personen, blieben überwiegend jedoch im zweistelligen Bereich. Zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen PKK-Anhängern und türkischen Rechtsextremisten/Nationalisten am Rande der Protestaktionen kam es nicht.

kurdischen Siedlungsgebieten wird das Spannungsverhältnis zwischen türkischen Nationalisten/Rechtsextremisten und PKK-Anhängern allerdings weiterhin hoch eingeschätzt.

Mit Blick auf die anhaltenden türkischen Militäroperationen gegen Stellungen der PKK in den

1.3. Personenpotenzial

Das Gesamtmitgliederpotenzial ausländerextremistischer Gruppierungen hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Dem Phänomenbereich werden rund 440 Personen zugerechnet. Davon entfallen auf die PKK im Saarland weiterhin etwa 300 Mitglieder/Anhänger. Das Mobilisierungspotenzial liegt bei rund 1.000 Personen. Der Rest des Gesamtmitgliederpotenzials verteilt sich auf Anhänger der türkischen rechtsextremistischen „Ülkücü“-Bewegung und des türkischen linksextremistischen Spektrums.



Entwicklung des ausländerextremistischen Personenpotenzials in den letzten fünf Jahren

	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamtpotenzial	475	475	440	440	440

1.4. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Die Zahl der im Saarland verübten Straftaten mit erwiesenem bzw. zu vermutendem ausländerextremistischen Hintergrund ist seit 2020 rückläufig und lag

2022 mit drei Delikten unter der Marke des Vorjahres (9). Gewalttaten wurden nicht verübt. Zwei Straftaten sind dem Bereich PKK zuzuordnen, eine Gesetzesverletzung stand im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine.

Entwicklung der ausländerextremistischen Straftaten im Saarland in den letzten fünf Jahren

	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamtpotenzial	21	36	21	9	3
davon Gewalttaten	2	3	0	0	0

2. Einzelaspekte der Beobachtung 2.1.2. Strukturen

2.1. „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)

2.1.1. Allgemeine Lage/Entwicklung

Die PKK setzt im türkisch-irakischen Grenzgebiet mit ihren sogenannten „Volksverteidigungskräften“ (HPG) weiterhin auf den bewaffneten Kampf gegen die türkische Armee. Auch vor dem Hintergrund der anhaltenden türkischen Militäroperationen gegen Stellungen der PKK und ihrer syrischen Schwesterorganisation „Partei der Demokratischen Union“ (PYD) in den kurdischen Siedlungsgebieten bietet sich derzeit keine Perspektive für eine politische Lösung des Kurdenkonflikts.

Die PKK-Europaführung fungiert seit 2016 unter der Bezeichnung „Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa“ (KCDK-E). Die Führungsstrukturen befinden sich vorwiegend in den westlichen Nachbarländern Deutschlands. Die KCDK-E setzt die konspirativ arbeitenden Kader in Deutschland für einen begrenzten Zeitraum ein. Die Funktionäre leiten organisationsinterne Anweisungen und Vorgaben an ihre nachgeordneten Ebenen weiter. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehören die Beschaffung von Finanzmitteln, die Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Aktionen zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung im Sinne der PKK sowie die Rekrutierung von Nachwuchs für den Kaderapparat und die Guerillakräfte im Kampfgebiet. Dabei müssen die berichtspflichtigen Funktionäre die Vorgaben der Europaführung umsetzen. Hierzu gehört insbesondere die Erfüllung der Sollvorgaben der jährlichen Spendenkampagnen. Im Jahr 2022 dürfte die Organisation bei ihrer „Jahresspendenkampagne“ („kampanya“) allein im Saarland schätzungsweise mehrere hunderttausend Euro erzielt haben.



Die streng hierarchisch aufgebaute PKK hat in ihrer konspirativen Organisationsstruktur Deutschland in neun Regionen („Eyalet“) und 31 Gebiete („Bölge“) mit jeweils einem Führungsfunktionär an der Spitze aufgeteilt. Das „PKK-Gebiet Saarland“ zählt zur „Region Saarland/Rheinland-Pfalz“, die auch die Gebiete Mannheim/Ludwigshafen und Darmstadt umfasst. Die Gebiete gliedern sich wiederum in Teilgebiete („Alan“).

Das „PKK-Gebiet Saarland“ mit seinen Teilgebieten umfasst das Saarland sowie angrenzende Teile der Westpfalz und reicht bis in den Raum Trier und nach Luxemburg.

Zu den Strukturen in Deutschland gehört auch eine Vielzahl von sogenannten Massenorganisationen, die unterschiedliche Interessen und Religionsgruppen ansprechen sollen. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die PKK-Jugendorganisation „Tevgera Ciwanên Soresger“ (TCS) und die „Kurdische Frauenbewegung in Europa“ (AKKH/TJK-E) sowie die Religionsgemeinschaft „Islamische Gemeinde Kurdistans“ (CIK).

Für die Umsetzung von Vorgaben der Führungsspitze und zur Steuerung des Informationsflusses an die Basis nutzt die PKK überwiegend die örtlichen kurdischen Vereine, die zur Dachorganisation „Konföderation der Gemeinschaften Kurdistans in Deutschland e.V.“ (KON-MED) gehören. Die KON-MED wurde im Mai 2019 gegründet und ersetzt

den Dachverband „Demokratisches Gesellschaftszentrum der KurdInnen in Deutschland e.V.“ (NAV-DEM). Der KON-MED gehören insgesamt fünf regionale Föderationen an, welche wiederum den örtlichen Vereinen vorstehen.

Das „Kurdische Gesellschaftszentrum Saarbrücken e.V.“ (KGZ) mit Räumlichkeiten in der St. Johanner Str. 66 gehört zum regionalen Dachverband FCDK-KAWA („Föderation der demokratischen Gesellschaften Kurdistans e.V.“). Das KGZ dient der Gebietsleitung als Anlaufstelle, um Vorgaben der PKK-Führung organisatorisch umzusetzen, hier lebende Kurden für die Ziele der PKK zu gewinnen, sie politisch zu schulen und für Veranstaltungen bzw. Demonstrationen sowie Spendenkampagnen zu mobilisieren.

2.1.3. Veranstaltungen/ Aktivitäten der saarländischen Anhängerschaft

Das Aktionsverhalten der PKK-Anhängerschaft orientierte sich wie in den Vorjahren an den Vorgaben der Organisationsführung. Zum Jahrestag der Ermordung von drei PKK-Aktivistinnen in Paris (9. Januar 2013) wurden am 5. und 8. Januar Protestaktionen in Saarbrücken durchgeführt. Vor dem Hintergrund einer am Abend des 1. Februar begonnenen türkischen Luftoffensive gegen Stellungen der PKK im Irak und Nordsyrien fand am 2. Februar eine friedlich verlaufene Kundgebung in Saarbrücken statt.



Im Vorfeld der zentralen Großkundgebung am 12. Februar in Straßburg zum 23. Jahrestages der Festnahme Abdullah ÖCALANs (15. Februar 1999) kamen Teilnehmer eines „Internationalistischen langen Marsches“ am 10. Februar in Saarbrücken an. Dort fanden am 10. und 11. Februar friedlich verlaufene Demonstrationen statt.

Darüber hinaus wurden über das Jahr in Saarbrücken weitere friedlich verlaufene Demonstrationen, Spontanversammlungen und Kundgebungen vor dem Hintergrund eingeleiteter Militäroperationen der türkischen Armee gegen Stellungen der PKK im Nordirak sowie gegen Strukturen der „Volksverteidigungseinheiten“ (YPG) in Nordsyrien durchgeführt.

Daneben wurde am 18. und 19. Oktober in Saarbrücken gegen staatliche Durchsuchungsmaßnahmen der Vereinsräume des „Kurdischen Gesellschaftszentrums Saarbrücken e.V.“ (KGZ) demonstriert. Diese Maßnahmen standen im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz gegen mutmaßliche PKK-Funktionäre im PKK-Gebiet Saarland wegen Verdachts einer Straftat gemäß §§ 129a, b StGB.

Ferner führte die laut Medienberichten „rassistisch motivierte Ermordung“ dreier PKK-Mitglieder am 23. Dezember in Paris durch einen tatverdächtigen 69 Jahre alten Franzosen am 23. und 27. Dezember zu

Protestaktionen in Saarbrücken.

2.1.4. Ausblick

Das Aktionsverhalten der Anhängerschaft wird auch weiterhin von den Organisationsvorgaben und der Lageentwicklung in den kurdischen Siedlungsgebieten bestimmt werden.

Eine existenzielle militärische Bedrohung der PKK in den Krisengebieten sowie die Nachricht über den Tod des Kurdenführers Abdullah ÖCALAN sind nach hiesiger Einschätzung geeignet, die PKK-Anhängerschaft im Saarland derart stark zu emotionalisieren, dass Straftaten zum Nachteil von Personen und türkischen Einrichtungen nicht ausgeschlossen werden können.

Zudem ist im Rahmen von Demonstrationen mit Provokationen bis hin zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen meist jugendlichen PKK-Anhängern und nationalistischen/rechtsextremistischen Türken sowie mit tätlichen Übergriffen auf Polizeikräfte nach wie vor zu rechnen.

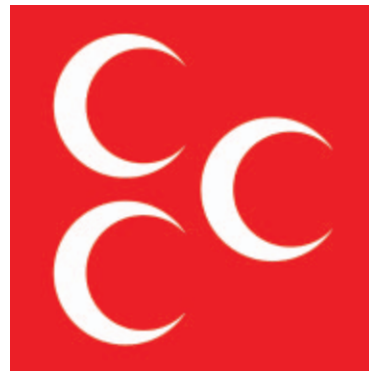
2.2. „Ülkücü“-Bewegung („Idealisten-Bewegung“)

2.2.1. Entstehung und Entwicklung der Organisation

Die rechtsextremistische türkische „Ülkücü“-Bewegung entstand Mitte des 20. Jahrhunderts in der Türkei. Sie ging aus der rassisti-

schen/nationalistischen Turkisten/Turanisten-Bewegung hervor. In den 1970er-Jahren kam der Islam als prägendes Element hinzu. Die „Ülkücü“-Bewegung wurde zu einem Träger der sogenannten „türkisch-islamischen Synthese“. In dieser Zeit organisierte sich die Bewegung erstmalig in Form einer politischen Partei mit der Bezeichnung „Partei der Nationalistischen Bewegung“ (MHP). Später spaltete sich die Bewegung in mehrere kleinere Ausprägungen.

Die türkische Nation wird von allen „Ülkücü“-Anhängern sowohl politisch-territorial als auch ethnisch-kulturell als höchster Wert erachtet. Vor allem Juden, Griechen, Kurden und Armenier sind Volks- bzw. Religionsgemeinschaften, die auf Basis der „Ülkücü“-Ideologie herabgewürdigt und zu Feinden des Türkentums erklärt werden. Symbol der „Ülkücü“-Bewegung ist der „Graue Wolf“ (Bozkurt). Die zum Wolfsgruß geformte Hand wird als Erkennungszeichen, als Gruß aber auch als Provokation der politischen Gegner von den Anhängern der „Ülkücü“-Bewegung benutzt.



2.2.2. Strukturen

Die „Föderation der Türkisch-De-mokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ (ADÜTDF) mit Sitz in Frankfurt/M. ist der größte Dachverband der „Ülkücü“-Bewegung. Sie fungiert als Deutschland-organisation der türkischen „Partei der nationalistischen Bewegung“ (MHP).



Die Organisationsstruktur der ADÜTDF ist streng hierarchisch. Weisungen der ADÜTDF-Führung oder der MHP-Zentrale in Ankara werden in aller Regel sofort umgesetzt. Abweichen droht der schnelle Ausschluss aus der Dachverbandsstruktur.

Nach außen hin bemüht sich die ADÜTDF um ein gesetzeskonformes Verhalten. Die Anhänger der ADÜTDF agieren in aller Regel gewaltfrei. Trotz ihres vorgeblichen Integrationswillens ist die ADÜTDF Trägerin und Verbreiterin der Ideologie türkischer Überlegenheit und Höherwertigkeit.

Über die verbandlich organisierte „Ülkücü“-Bewegung hinaus ist deren Ideologie ganz oder teilweise auch in nicht organisierten Teilen der türkischstämmigen Bevölkerung in Deutschland verbreitet. Diese „unorganisierte Ülkücü-Szene“ tauscht sich in den sozialen Medien aus und verbreitet dort ihre nationale, kulturelle und mitunter auch religiöse Überlegenheitsvorstellung.

Im Saarland ist ein Verein dachverbandlich organisiert. Nach Aufhebung der behördlichen Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie wurde ein Aufleben der Vereinsaktivitäten festgestellt. Protestaktionen fanden nicht statt.

Von den Dachverbänden sind weiterhin keine Aufrufe zu Gewalt zu erwarten, da diese um die Vermittlung einer legalen, positiven Außendarstellung hierzulande bemüht sind.

2.2.3. Ausblick

Da die Verbände jedoch auch Träger und Verbreiter einer extremistischen Ideologie sind, befeuern sie das Konfliktpotenzial zwischen Türken und Kurden, mittelbar auch die Bereitschaft einzelner Anhänger zur Begehung von Provokationen oder Gewalttaten gegen „Feinde“.

Mit Blick auf die türkischen Militäroperationen gegen die PKK im Nordirak und Syrien wird das Spannungsverhältnis zwischen türkischen Nationalisten/Rechtsextremisten und PKK-Anhängern weiterhin hoch eingeschätzt.

VII.

ISLAMISMUS/
ISLAMISTISCHER
TERRORISMUS

VII. ISLAMISMUS/ISLAMISTISCHER TERRORISMUS

1. Allgemeines

1.1. Ideologie

Der Begriff „Islamismus“ ist eine Form des politischen Extremismus basierend auf einer religiösen Ideologie. Sie vordergründig einer religiösen Sprache sowie religiöser Argumentationsmuster bedienend, verfolgt der Islamismus das Ziel einer grundlegenden Veränderung säkularer politischer Ordnungen und Gesellschaften hin zu einem islamischen Gottesstaat, dem sog. Kalifat; seine Anhänger lehnen vom Menschen gemachte Gesetze ab und schrecken teilweise auch nicht vor dem Einsatz von Gewalt zurück.

Islamisten sehen den Islam nicht nur als ein religiöses, sondern auch als ein ganzheitliches und allumfassendes Regelwerk an und leiten aus der Religion des Islam gesellschaftspolitische Ordnungen ab.

Diese dürfen nach den Vorstellungen der Islamisten ausschließlich aus Werten und Normen bestehen, die sich aus den Quellen des Islam, dem Koran und der Sunna, ableiten lassen. Derartige Bestrebungen, die einen grundlegenden Umsturz des hiesigen Staats- und Rechtswesens anstreben, sind mit unserer demokratischen Grundordnung unvereinbar.

Unter dem Überbegriff Islamismus werden verschiedene extremistische Strömungen subsumiert. Diese reichen von politisch legalistischen Organisationen und Vereinigungen über unterschiedliche missionarische Bewegungen bis hin zu militanten bzw. terroristischen Strukturen oder Netzwerken.

Die Übergänge innerhalb dieses Spektrums sowie innerhalb bestimmter Strömungen sind fließend und müssen immer wieder neu bestimmt werden.

Eine der bedeutendsten Strömungen innerhalb des Islamismus ist bereits seit mehreren Jahren der Salafismus. Salafisten verstehen sich als Verfechter eines ursprünglichen, unverfälschten Islam und versuchen, ihre Lebensführung ausschließlich an den Prinzipien des Koran, dem Vorbild des Propheten Muhammad und den drei ersten muslimischen Generationen, den sog. rechtschaffenen Altvorderen (arabisch: „al-salaf al-salih“), auszurichten. Ziel von Salafisten ist die vollständige Umgestaltung von Staat, Gesellschaft und individueller Lebensführung jedes einzelnen Menschen nach „gottgewollten“ Grundsätzen. Das Demokratieprinzip wird kategorisch abgelehnt, „weltliche“ Gesetzgebung strikt negiert. Somit stehen Kernelemente der salafistischen Ideologie im diametralen Widerspruch zur demokratischen Grundordnung.

Die Verfassungsschutzbehörden unterscheiden grundsätzlich zwischen politischem und jihadistischem Salafismus. Politische und jihadistische Salafisten teilen zwar dieselben ideologischen Grundlagen, unterscheiden sich jedoch vornehmlich in der Wahl der Mittel zur Verwirklichung ihrer Ziele.

Politische Salafisten versuchen, ihre islamistische Ideologie durch intensive Propagandaaktivitäten und Missionierung (arabisch: „da’wa“) zu verbreiten, um die Gesellschaft durch Einflussnahme auf bzw. Beteiligung an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen nach salafistischen Normen zu verändern. Teilweise positionieren sich Anhänger des politischen Salafismus nachdrücklich gegen Terrorismus und lehnen Gewalt grundsätzlich ab; sie heben vielmehr den friedfertigen Charakter des Islam hervor.

Jihadistische Salafisten (Jihadisten) indes erklären entgegen der islamischen Tradition die Teilnahme am bewaffneten Kampf gegen „Ungläubige“ zur individuellen Pflicht und berufen sich auf den „Jihad“ als angeblich allen Muslimen auferlegte Verpflichtung. Für Jihadisten stellt Gewalt nicht nur ein Mittel neben anderen dar, sondern wird als der wichtigste und einzige Weg zur Durchsetzung einer gottgefälligen Ordnung angesehen („Gotteskrieger“).

Insbesondere auf junge Menschen und alle diejenigen, die sich in der

Mehrheitsgesellschaft marginalisiert fühlen, z.B. ungefestigte, Sinn suchende Jugendliche und Heranwachsende, übt der Salafismus eine enorme Anziehungskraft aus. Mit dieser „Gegenkultur“ eines alternativen Lebensstils, markanten Alleinstellungsmerkmalen (Kleidung und Sprache) und einem detaillierten, stereotypen salafistischen Regelwerk für das tägliche Leben grenzen sich die Salafisten nach außen als eingeschworene Gemeinschaft mit familiärem Zusammengehörigkeitsgefühl ab. Durch diese Abgrenzung fühlt sich die Anhängerschaft als Teil einer islamischen Avantgarde, als Vorkämpfer des „wahren Islam“, der Welt der Ungläubigen moralisch überlegen. In diesem Kontext diffamieren Salafisten nicht nur Andersgläubige und Atheisten, sondern vielfach auch moderate Muslime oder solche, die ihre politischen und gesellschaftlichen Auffassungen nicht teilen, als „Ungläubige“ (arabisch: „kuffar“).

1.2. Entwicklung und Tendenzen

Im Jahr 2022 zeigte der Islamismus im Saarland erneut ein breit gefächertes Erscheinungsbild, das von dem schiitischen Islamismus zu zurechnenden Gruppierungen bis zu gewaltorientierten Salafisten reichte. Nachrichtendienstliche Arbeitsschwerpunkte waren weiterhin das frühzeitige Erkennen islamistisch-terroristischer Strukturen und Aktivitäten bzw. die Bearbeitung entsprechender Verdachtsfäl-

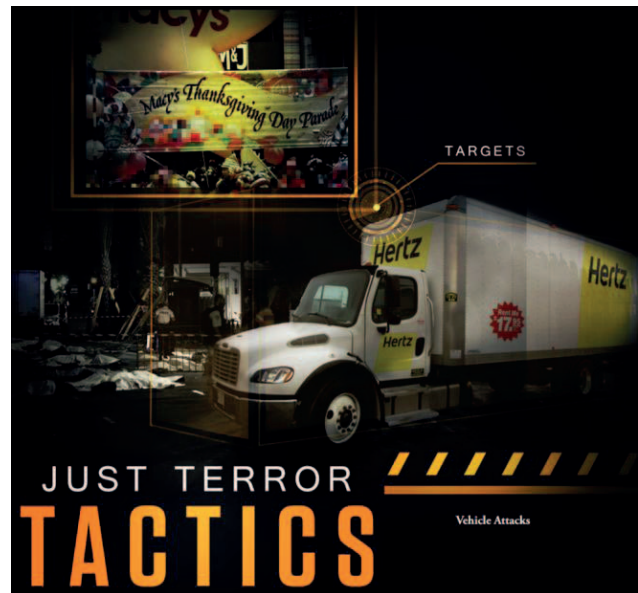
le und Gefährdungshinweise sowie die Beobachtung salafistischer Bestrebungen.

Im Jahr 2022 kam es in Deutschland zu keinem gesichert islamistisch motivierten Anschlag. Auch europaweit war im Berichtsjahr nur eine niedrige einstellige Anzahl gesicherter islamistisch-terroristischer Anschläge zu verzeichnen. Diese vordergründig positive Bilanz darf jedoch nicht als Entwarnung in Bezug auf die Sicherheitslage in Deutschland missverstanden werden. Dass es nicht zu einem islamistisch motivierten Anschlag in Deutschland kam, ist besonders auf die erfolgreichen Aufklärungsbestrebungen der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder sowie die enge Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten zurückzuführen.

Die in diesem Zusammenhang von den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder bereits seit mehreren Jahren konstatierte anhaltend hohe Gefährdungslage für Deutschland bzw. deutsche Interessen durch den islamistischen Terrorismus besteht unverändert fort.

Dies bedeutet, dass es grundsätzlich jederzeit zu gefährdungsrelevanten Ereignissen bis hin zu terroristischen Anschlägen in Deutschland kommen kann.

Obwohl die beiden weltweit bekanntesten terroristischen Organi-



sationen „al-Qaida“ (AQ) und „Islamischer Staat“ (IS) im Jahr 2022 mehrere Führungspersonen verloren haben, darunter der IS gleich zwei sog. „Kalifen“ und AQ mit Aiman AL-ZAWAHIRI den langjährigen Anführer und Weggefährten Osama BIN LADENS, sind sie für die Terrorismusgefahr in Westeuropa nach wie vor von zentraler Bedeutung. Dies gilt in erster Linie für den IS, der sich im Berichtszeitraum in seinem Kerngebiet Syrien und Irak als Untergrundorganisation restrukturieren und zwischenzeitlich wieder fest etablieren konnte.

Zudem gelang es dem IS, seinen Aktionsradius insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent weiter aufrechtzuerhalten und mitunter sogar auszubauen. Zumindest vereinzelt entfalten die dortigen Strukturen auch eine Anziehungskraft auf ausreisewillige Jihadisten aus Europa. So reiste ein langjährig in Saarbrücken ansässiger deutscher Staatsangehöriger zusammen mit seiner Familie im Herbst 2021 mit der Absicht

nach Mali, sich dort dem IS anzuschließen. Die nachrichtendienstlich und polizeilich einschlägig bekannte Person wurde bei ihrer Rückkehr nach Deutschland verhaftet und in der Folge wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a StGB zu zwei Jahren und vier Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Das entsprechende Verfahren war der erste Strafprozess im Saarland, bei dem allein über die Absicht, sich einer terroristischen Vereinigung im Ausland anschließen zu wollen, verhandelt wurde.

Neben dem syrisch-irakischen Kernland sowie dem afrikanischen Kontinent entwickelte sich im Schatten der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan der sog. „Islamische Staat Provinz Khorasan“ (ISPK) zu einem der wichtigsten regionalen Ableger der aktuell gefährlichsten Terrororganisation.

Für die westliche Staatengemeinschaft zuletzt entscheidender als die militärische Schlagkraft ist jedoch die jihadistische Propaganda des IS, mit der weltweit zu Anschlägen unter Verwendung einfachster Tatmittel wie Messer, Schusswaffen und Fahrzeugen aufgerufen wird. Die größte Gefahr für die Sicherheitslage in Deutschland geht dementsprechend aktuell von durch den IS ideologisierten und motivierten „Einzeltätern“ und Kleingruppen aus.

„Einzeltäter“ dürfen in diesem Kontext allerdings nicht als vollkom



Kämpfer mit Fahne des „Islamischen Staates“

men isoliert fehlgedeutet werden. Die Erkenntnisse aus den zurückliegenden Jahren verdeutlichen, dass die vermeintlichen „Einzeltäter“ häufig lediglich bei der konkreten Tatausführung alleine agieren. Während der Vortatphase sind die Täter über die Sozialen Medien mit der Gedankenwelt terroristischer Gruppierungen sowie Gleichgesinnten eng verbunden und fühlen sich mittels dieser virtuellen Vernetzung als Teil solcher Bewegungen. Überdies stehen sie über die Sozialen Medien in zum Teil intensivem Kontakt zu Hintermännern und Unterstützern terroristischer Organisationen im Ausland. Diese Verbindungen können essentiell für die Aufrechterhaltung der Tatmotivation sein. Zudem werden die „Einzeltäter“ vielfach bei der Tatplanung sowie -vorbereitung über verschlüsselte Messenger-Dienste beraten und unterstützt; in einigen Fällen ist eine „Onlinebegleitung“ bis in die Tat hinein dokumentiert.

Im Unterschied zu komplexen Anschlägen der Vergangenheit mit ho-



Emblem von „al Qaida“ (AQ)

hem logistischem Aufwand zeichneten sich die Anschläge in den zurückliegenden Jahren sowohl in Deutschland als auch in Europa vielfach durch einen einfachen und leicht umsetzbaren Modus Operandi aus (Low-Profile-Angriffe). Häufig wurden dazu leicht zu beschaffende Tatwaffen wie Messer verwendet. Anschlagort und Opfer waren eher zufällig gewählt, die Täter waren häufig Einzelpersonen ohne Anbindung an terroristische Gruppierungen. Durch diese Anschlagart werden eine große psychologische Wirkung und ein gesellschaftliches Klima der Angst und Unsicherheit erzeugt. Die Zunahme von islamistischen Einzelattentaten korrelierte mit einer islamistischen Internetpropaganda, die in den letzten Jahren gezielt hierzu aufrief. Zudem waren zuletzt vermehrt psychische Auffälligkeiten und Erkrankungen bei den Tätern feststellbar.

Eine weitere zentrale Herausforderung für die deutschen Sicherheitsbehörden stellt die insgesamt hohe Zahl an Islamisten dar, die in den zurückliegenden Jahren mit dem Ziel aus Deutschland ausgeherrscht sind, sich jihadistischen Gruppierungen in Syrien bzw. dem Irak

anzuschließen. War nach der Ausrufung des Kalifats durch den IS im Juni 2014 noch ein deutlicher Anstieg der Ausreisezahlen festzustellen, ging die Zahl islamistisch motivierter Ausreisen aus Deutschland in Richtung Syrien/Irak bereits ab Jahresmitte 2015, nicht zuletzt aufgrund des hohen Verfolgungsdrucks, drastisch zurück. Zudem hat mit der militärischen Niederlage des IS und der damit verbundenen Zerschlagung des Kalifats eine Ausreise, die darauf abzielt, in einem islamischen Gottesstaat zu leben und dafür zu kämpfen, erheblich an Attraktivität verloren. So wurden im Jahr 2022 lediglich Ausreiseversuche im unteren zweistelligen Bereich und keine erfolgreiche Ausreise registriert. Dieser Trend dürfte sich höchstwahrscheinlich auch in 2023 fortsetzen.

Insgesamt liegen den deutschen Sicherheitsbehörden Erkenntnisse zu mehr als 1150 Personen vor, die seit dem Jahr 2011 aus islamistischer Motivation heraus aus Deutschland in Richtung Syrien und Irak gereist sind und sich mit hoher Wahrscheinlichkeit aktuell dort aufhalten bzw. aufgehalten haben. Zu etwa einem Viertel der aus Deutschland ausgeherrscht Personen sind Hinweise bekannt geworden, dass sie in Syrien oder im Irak ums Leben gekommen sind. Es liegen bestätigte Erkenntnisse zu Personen im oberen zweistelligen Bereich vor, die sich in Syrien oder im Irak in Haft bzw. in Gewahrsam befinden, davon etwa ein Drittel in den kurdisch kontrollierten Camps

„al-Hawl“ und „Roj“ in Nordsyrien. Die dortige Situation ist nicht nur unter humanitären Gesichtspunkten problematisch. In den Lagern sind weiterhin jihadistische Strukturen vorhanden. Einschüchterung, Gewalt und (Re-) Radikalisierung sind häufig die Folge. Die jihadistische Szene wiederum nutzt die Camps und insbesondere die prekäre Situation der Frauen und Kinder für Propaganda-, Rekrutierungs- und Mobilisierungszwecke.

Etwa 40 % aller bekannten in Richtung Syrien und Irak gereisten Personen befinden sich wieder in Deutschland. Es liegen Erkenntnisse zu über 150 zurückgekehrten Personen vor, welche sich aktiv an Kämpfen in Syrien oder im Irak beteiligt oder dafür eine Ausbildung absolviert haben. Dieser Personenkreis steht besonders im Fokus polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen. Ein Teil von ihnen musste sich bereits für die in Syrien und Irak verübten Straftaten nach der Rückkehr vor deutschen Gerichten verantworten.

Im Saarland sind bislang keine Erkenntnisse zu realisierten islamistisch motivierten Reisebewegungen nach Syrien bzw. Irak bekannt geworden.

Ein möglicher Erklärungsansatz hierfür sind die regelmäßig geführten Präventions- bzw. Kontaktgespräche zwischen dem saarländischen Verfassungsschutz und

den Vorständen sowie Imamen der salafistischen Moscheegemeinden im Saarland, die absprachegemäß auf gefährdete Jugendliche einwirken und der Propaganda des IS ein theologisches Gegengewicht entgegengesetzt haben.

Im vergangenen Jahr wurde eine niedrige zweistellige Zahl von Personen unter Federführung des Auswärtigen Amtes aus Gewahrsam oder Haft in Syrien kontrolliert nach Deutschland zurückgeführt. Bezüglich der von Rückkehrerinnen und Rückkehrern ausgehenden Gefährdung ergibt sich ein heterogenes Bild. Die Spanne bei der Einschätzung dieser Personen reicht von „Desillusionierten“, deren szenetypische Aktivitäten nach der Rückkehr deutlich abnehmen oder nicht mehr feststellbar sind, bis hin zu gewaltbereiten Personen mit Kampferfahrung.

Ein besonderes Sicherheitsrisiko stellen in diesem Kontext Personen dar, die während des Aufenthalts in Syrien und/oder im Irak ideologisch indoktriniert, militärisch im Umgang mit Waffen und Sprengstoffen geschult wurden und/oder Kampferfahrungen sammeln konnten. Mangels Ausgereisten dürfte das Saarland von Rückkehrerinnen oder Rückkehrern jedoch eher nicht primär betroffen sein.

Nicht vernachlässigt werden darf in diesem Zusammenhang, dass die aus Europa bzw. Deutschland in die syrisch-irakische Krisenregion

Ausgereisten vielfach nicht nur von ihren Ehefrauen, sondern auch von ihren Kindern begleitet wurden. Die Sicherheitsbehörden gehen davon aus, dass eine Vielzahl der Minderjährigen im Sinne der IS-Ideologie indoktriniert wurde; ein Teil der Jugendlichen dürfte zudem eine Ausbildung an Waffen durchlaufen haben. Der Umgang mit jihadistisch sozialisierten Personen stellt bei ihrer Heimkehr eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar.



Eine jihadistische Sozialisation findet jedoch nicht nur in den syrisch-irakischen „Kampfgebieten“ statt, sondern ist teilweise auch in entsprechend geprägten Milieus bzw. Familienstrukturen in Deutschland erkennbar. Die Folge dieser aktuellen Entwicklungen – ggf. ergänzt durch Online-Ideologisierung – könnte eine wachsende Zahl radikalisierte Teenager bzw. junger Erwachsener in den nächsten Jahren sein. Dieser Bereich zeigt exemplarisch die Wichtigkeit einer nachhaltigen Präventions- bzw. Deradikalisierungsarbeit unter Einbindung der Regelstrukturen von Sozial- und Jugendbehörden, zivilgesellschaftlichen Trägern

sowie von islamischen Vereinen und Moscheegemeinden auf.

Die seit Jahren größte Herausforderung besteht für die deutschen Sicherheitsbehörden weiterhin darin, aktive und ehemalige Mitglieder, Unterstützer und Sympathisanten terroristischer Organisationen, die im Zuge von Migrationsbewegungen nach Deutschland eingereist sind, zu erkennen bzw. zu identifizieren. Unter den Geflüchteten befindet sich zudem ein nicht unerheblicher Personenkreis, der militärisch oder paramilitärisch ausgebildet bzw. aufgrund der Erlebnisse in der Krisenregion oder auf der Fluchtroute politisch bzw. religiös indoktriniert, hoch ideologisiert sowie traumatisiert ist. Überdies liegen vereinzelt Hinweise zur legendierten Einreise von Kriegsverbrechern vor, die sich durch Flucht einer möglichen Strafverfolgung in ihren Heimatländern zu entziehen versuchen. Wie hoch das tatsächliche Gefährdungsrisiko ist, das von diesen Personen ausgeht, muss jeweils im Einzelfall betrachtet und bewertet werden.

Als Nährboden für den gewaltorientierten Jihadismus und den islamistischen Terrorismus ist auch die Beobachtung „Salafistischer Bestrebungen“ für den saarländischen Verfassungsschutz von besonderer Bedeutung. Im Saarland haben sich mittlerweile insgesamt sechs salafistische Moscheegemeinden etabliert, darunter Vereine in Sulzbach, Merzig, Saarbrücken und im Raum Saarlouis.

1.3. Personenpotenzial

Das Mitglieder-/Anhängerpotenzial der dem Beobachtungsbereich Islamismus zugeordneten Organi-

sationen, Gruppierungen und Einzelaktivisten im Saarland lag in 2022 mit rund 420 Personen auf dem Niveau des Vorjahres.

Entwicklung des islamistischen Personenpotenzials in den letzten fünf Jahren

	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamtpotenzial	360	380	400	420	420

Auch das salafistische Personenpotenzial im Saarland ist im abgelaufenen Jahr mit rund 360 Personen konstant geblieben. Damit ist der Salafismus weiterhin die zahlenmäßig bedeutendste islamistische Strömung im Saarland. Gleiches gilt auch auf Bundesebene, wo im Jahr 2022 rund 11.000 Salafisten gezählt wurden. Nachdem annähernd zehn Jahre lang die salafistische Szene in Deutschland kontinuierlich aufwuchs, ist nunmehr das zweite Jahr in Folge ein leichter Rückgang des Personenpotenzials zu verzeichnen.

Diese Entwicklung der Mitglieder- und Anhängerzahlen im Bereich des Salafismus darf jedoch nicht mit einem Bedeutungsverlust der Szene verwechselt werden. Vielmehr ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass sich die Gesamtzahl der Salafisten im Saarland seit 2011 mehr als vervierfacht und im gleichen Zeitraum auf Bundesebene fast verdreifacht hat. Diese Steigerungsraten belegen letztlich eindrucksvoll, dass es sich bei dem Salafismus über Jahre hinweg um die am dynamischsten wachsende Bestrebung innerhalb des Isla-

mismus in Deutschland sowie dem Saarland handelte.

Der unverändert hohen Bedeutung des Salafismus für die Arbeit des saarländischen Verfassungsschutzes liegt u.a. zugrunde, dass der Szene insbesondere unter Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen nach wie vor eine uneingeschränkt hohe Attraktivität zukommt.

Bei genauerer Betrachtung ist überdies festzustellen, dass von den im Jahr 2022 erstmals registrierten Salafisten ein nicht unerheblicher Anteil im Zuge des Migrationsstroms ins Saarland eingereist ist.

Die überwiegende Mehrheit der salafistischen Szenemitglieder im Saarland wird unverändert dem politischen Salafismus zugerechnet; nur etwa zehn Prozent gelten als gewaltorientiert. Dabei umfasst der Terminus „Gewaltorientierung“ nach der Definition im Verfassungsschutzverbund die Teilaspekte gewaltbefürwortend, gewaltunterstützend,

gewaltbereit und gewalttätig. Demzufolge geht nur von wenigen Islamisten im Saarland tatsächlich eine potenzielle Gefahr im polizeilichen Sinne aus. Da die Grenzen zwischen den einzelnen Teilkategorien jedoch fließend sind, erfordert das Spektrum der gewaltorientierten Salafisten eine besonders intensive nachrichtendienstliche Beobachtung.

1.4. „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) mit islamistischem Hintergrund

Die Zahl der im Saarland registrierten Straftaten mit erwiesenem bzw. zu vermutendem islamistischem Hintergrund lag mit zwei Taten (keine Gewalttat) unter der Marke des Vorjahres mit vier Taten (darunter eine Gewalttat).

Im Einzelnen handelte es sich um ein Strafverfahren nach § 130 StGB („Volksverhetzung“) sowie ein Propagandadelikt nach § 86a StGB („Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“).

Entwicklung der islamistisch motivierten Straftaten in den letzten fünf Jahren

	2018	2019	2020	2021	2022
Straftaten insgesamt	14	3	4	4	2
davon Gewalttaten	0	0	0	1	0

Die rückläufige Entwicklung der justiziellen Fallzahlen von ihrem Höhepunkt im Jahr 2018 zu den niedrigeren Zahlen der vergangenen Jahre täuscht über die tatsächliche Lage im Phänomenbereich Islamismus/Islamistischer Terrorismus hinweg. So wird in der Statistik lediglich eine Momentaufnahme der im Berichtszeitraum eingeleiteten Strafverfahren dargestellt; nicht berücksichtigt werden spätere Verurteilungen, Freisprüche und Verfahrenseinstellungen sowie in nachrichtendienstlicher Bearbeitung befindliche Gefahrenverdachtsfälle und Gefährdungssachverhalte.

Vor dem genannten Hintergrund sind die v.g. Fallzahlen zu Straftaten mit erwiesenem bzw. zu vermu-

tendem islamistischem Hintergrund nur bedingt geeignet, eine Lageeinschätzung über das tatsächliche islamistische Gefährdungspotenzial im Saarland zu geben.

Die von islamistischen Terrororganisationen wie dem IS und AQ ausgehende Propaganda kann bei vielen orientierungslosen, ungefestigten, marginalisierten oder psychisch belasteten Menschen Radikalisierungsprozesse auslösen. Die Gefahr von Terroranschlägen durch Einzeltäter und Kleingruppen, die zwar isoliert agieren, aber von einer gemeinsamen Ideologie getragen und oftmals in eine virtuelle Gemeinschaft integriert sind, ist dadurch unvermindert hoch.

In Folge des Kriegs gegen den IS in Syrien/Irak und des sich daran anschließenden deutlichen Anstiegs der Flüchtlingszahlen kam zudem eine Vielzahl von Menschen ins Saarland, von denen einige eine militärische oder paramilitärische Ausbildung durchlaufen hatten, religiös bzw. politisch indoktriniert wurden, und aufgrund der Erlebnisse im Krisengebiet und auf der Fluchtroute zum Teil stark traumatisiert sind. Die Identifizierung dieser Personen und Quantifizierung des von ihnen ausgehenden Gefährdungspotenzials stellt die Sicherheitsbehörden noch immer vor erhebliche Herausforderungen.

2. Einzelaspekte der Beobachtung

2.1. Islamistischer Terrorismus

Die Bundesrepublik Deutschland und ihre Interessen im Ausland befinden sich fortwährend im Fokus transnationaler Terrororganisationen, insbesondere des IS sowie AQs, und sind weiterhin einer abstrakt hohen Gefährdung ausgesetzt. Insbesondere der Aufstieg des IS zur Regionalmacht im Nahen und Mittleren Osten sowie im weiteren Verlauf zur bedeutendsten islamistischen Terrororganisation neben AQ hatte spätestens seit Mitte 2015 erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheitslage in Deutschland. Mit der steigenden Gefahr terroristischer Anschläge und islamistisch motivierter Attentate stieg auch das damit zusam-

menhängende Hinweisaufkommen im saarländischen Verfassungsschutz drastisch an und riss auch nach dem territorialen Niedergang des IS in der syrisch-irakischen Krisenregion nicht ab. Insbesondere von Seiten anderer (Sicherheits-) Behörden, Bildungseinrichtungen und nicht zuletzt aufmerksamer Bürgerinnen und Bürger kam es weiterhin zu Hinweisen auf Personen, die sich radikalisiert bzw. islamistischen Gruppierungen angeschlossen haben oder selbst radikalisierend auf andere einwirken sollen sowie auf Flüchtlinge, die einen jihad-salafistischen Vorlauf haben und Mitglieder einer islamistisch-terroristischen Organisation im Ausland sein sollen.

Im Jahr 2022 war der saarländische Verfassungsschutz wie in den Vorjahren mit einer hohen Zahl an Hinweisen, Verdachtsfällen und Gefährdungssachverhalten konfrontiert, die einen Bezug zum Saarland aufwiesen. Weiterhin stellte die Bearbeitung dieser Fälle auch im abgelaufenen Jahr einen Aufgabenschwerpunkt im saarländischen Verfassungsschutz dar. Die Mehrheit der Verdachtsmeldungen stand dabei im Zusammenhang mit dem IS. Aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials wurden diese Sachverhalte einer priorisierten operativen Bearbeitung zugeführt. Die überwiegende Anzahl der Verdachtsfälle konnte zwischenzeitlich in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und

dem saarländischen Landespolizeipräsidium (LPP) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit falsifiziert werden. Dies bedeutet, dass nach eingehender Bewertung in diesen Fällen der Eintritt eines gefährdenden Ereignisses für eher unwahrscheinlich gehalten wird.

Der bereits in den vergangenen Jahren festgestellte Trend, dass der größte Teil der Personen, die von entsprechenden Verdachtsmeldungen bzw. Gefährdungssachverhalten betroffen waren, im Zuge der Flüchtlingsbewegung nach Deutschland bzw. ins Saarland einreisten, hat sich weiter fortgesetzt. Im entsprechenden Zusammenhang sind die Sicherheitsbehörden häufig mit der besonderen Herausforderung konfrontiert, dass sich die Sachverhalte auf frühere Aktivitäten in der Heimatregion beziehen und sich nur schwerlich eindeutig verifizieren bzw. falsifizieren lassen.

2.2. Salafistische Bestrebungen

Im Jahr 2022 wurden sechs der im Saarland ansässigen sunnitischen Moscheegemeinden dem Salafismus zugerechnet, darunter Vereine in Sulzbach, Merzig, Saarbrücken und im Raum Saarlouis.

Mangels fester überregionaler Strukturen des Salafismus stehen im Saarland lokale Moscheegemeinden bzw. -vereine sowie lose und volatile Personenzusammenschlüsse im Fokus der nach-

richtendienstlichen Bearbeitung. Prominente Führungsfiguren der Szene haben in den letzten Jahren an Einfluss verloren. An ihre Stelle sind regionale Strukturen bzw. Führungsfiguren getreten. Ein Grund für die Fragmentierung der salafistischen Szene in Deutschland sind die in den letzten Jahren erfolgreich durchgeführten Maßnahmen der Sicherheitsbehörden gegen Bestrebungen mit insbesondere jihad-salafistischen Bezügen, z.B. Verhaftungen sowie verschiedene Verbotsverfahren auf Bundes- und Länderebene.

Die salafistischen Gemeinden im Saarland sind wie in den vergangenen Jahren dem politischen Salafismus zuzurechnen. Politische Salafisten verfolgen langfristig das Ziel einer Umgestaltung säkular geprägter Gesellschaften hin zu einem islamischen Staats- und Gesellschaftswesen, das sich ausschließlich am Koran und dem Handeln des Propheten Muhammad orientiert. Dieses Ziel soll unter Verzicht auf die Anwendung von Gewalt ausschließlich durch Bekehrung und Überzeugungsarbeit erreicht werden.

In 2022 fanden im Saarland erneut keine öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen von Salafisten statt. Während die hiesige Szene in früheren Jahren durch öffentliche Missionierungsarbeit (arabisch: „da’wa“) in Form von Koranverteilungen und Bücherständen in saarländischen Innenstädten sowie

offensiver Propagandaarbeit im Internet auf sich aufmerksam gemacht hatte, scheinen sich die Anhänger seit mehreren Jahren schwerpunktmäßig auf die Befolgung der islamischen Lehre in der persönlichen Lebensführung zu konzentrieren.

Insbesondere zu Präventions- und Deradikalisierungszwecken führt der saarländische Verfassungsschutz Gespräche mit nahezu allen salafistischen Gemeinden im Saarland. Im Rahmen dieser regelmäßigen Kontaktgespräche wird primär darauf hingewirkt, dass in den salafistischen Moscheegemeinden gegen Gewalt und Terrorismus sowie gegen die Internetpropaganda des IS und von AQ Stellung bezogen wird. Des Weiteren werden die Verantwortlichen der salafistischen Vereine im Rahmen der Unterredungen dazu angehalten, auf die Einhaltung der in Deutschland geltenden Gesetze hinzuwirken und dies bei entsprechenden Anlässen in die Gemeinden zu transportieren. Die bisherigen Erfahrungswerte in diesem Bereich zeigen, dass Vereinbarungen auch tatsächlich ernst genommen und eingehalten werden.

2.3. Schiitischer Islamismus

Die bedeutendste Organisation innerhalb des schiitisch-islamistischen Spektrums ist die 1982 im Libanon gegründete „Hizb Allah“ („Partei Gottes“). Anlass für die Entstehung der zunächst ausschließlich paramilitärischen Bewegung „Hizb Allah“ war der Einmarsch isra-

elischer Truppen in den Libanon zu Beginn der 1980er-Jahre. Die „Hizb Allah“, die seit ihrem Bestehen das Existenzrecht Israels negiert und den bewaffneten Kampf gegen den Erzfeind auch mit terroristischen Mitteln führt, verfügt insbesondere aufgrund ihres sozialpolitischen und karitativen Engagements unter den libanesischen Schiiten über eine erhebliche Anhängerschaft. Seit 1992 ist die „Hizb Allah“ im libanesischen Parlament vertreten und inzwischen zu einem festen Bestandteil des politischen Systems geworden. Im Syrienkonflikt unterstützte die „Hizb Allah“, die starke ideologische und strukturelle Bindungen zum Iran aufweist, mit mehreren tausend Kämpfern den ebenfalls schiitisch geprägten Machthaber Bashar AL-ASSAD.



In Deutschland pflegen die Anhänger der „Hizb Allah“ den organisatorischen und ideologischen Zusammenhalt u.a. in örtlichen Moscheevereinen, die sich in erster Linie durch Spendengelder finanzieren. Der einschlägigen Szene im Saarland dienen dabei Vereine im Landkreis Saarlouis als Anlaufstellen.

2.4. Prognose

Auch wenn im Jahr 2022 in Deutschland kein gesichert islamistisch motivierter Anschlag zu verzeichnen war, darf dies nicht als grundsätzliche Entwarnung in Bezug auf die Sicherheitslage missverstanden werden.

Deutschland steht nicht zuletzt aufgrund seiner Beteiligung an militärischen Einsätzen und Operationen in mehrheitlich muslimischen Ländern in Asien und Afrika weiterhin im Blickfeld global-jihadistischer Terrororganisationen wie dem IS und AQ. Da der hohe Verfolgungsdruck und die regelmäßigen Verluste auf Führungsebene die operativen Fähigkeiten der Terrororganisationen im Ausland stark beschränken, sind allerdings komplexe Anschläge unter Verwendung von Kriegswaffen und Sprengmitteln weniger wahrscheinlich als sog. „Low-Profile“-Attentate unter Verwendung einfach zu beschaffender Tatmittel auf „weiche Ziele“, wie ungeschützte Orte des öffentlichen Lebens mit vielen Menschen.

Die größte Gefahr für die Sicherheitslage in Deutschland und damit auch im Saarland geht dementsprechend weiterhin von Personen, die in ihren Heimatländern paramilitärisch ausgebildet wurden und über militärische Kampferfahrung verfügen, sowie von fanatischen „Einzeltätern“ und Kleingruppen aus, die sich durch den Konsum

von jihadistischer Propaganda über das Internet und Messengerdienste radikalisiert haben.

Damit besteht die von den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder bereits seit mehreren Jahren konstatierte anhaltend hohe Gefährdungslage für Deutschland bzw. deutsche Interessen durch den islamistischen Terrorismus unverändert fort. Dies bedeutet, dass es grundsätzlich jederzeit zu gefährdungsrelevanten Ereignissen bis hin zu terroristischen Anschlägen in Deutschland kommen kann.

Die Beobachtung des Salafismus als Nährboden für den Jihadismus, das frühzeitige Erkennen islamistisch-terroristischer Strukturen und Aktivitäten sowie die Bearbeitung entsprechender Verdachtsfälle und Gefährdungshinweise bleiben insofern auch zukünftig zentrale Arbeitsschwerpunkte des saarländischen Verfassungsschutzes.

VIII.

GEHEIM-
UND SABOTAGE-
SCHUTZ

VIII. GEHEIM- UND SABOTAGESCHUTZ

1. Allgemeines

Aufgabe des Geheimschutzes ist es, die materiellen und personellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Unbefugte keine Kenntnis von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (Verschlusssachen im Sinne von Staatsgeheimnissen und amtlichen Geheimnissen) erhalten.

Grundlage für den personellen Geheimschutz sowie die Mitwirkung des Verfassungsschutzes ist § 4 Saarländisches Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG) in Verbindung mit dem Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SSÜG). Die Abteilung Verfassungsschutz führt dabei neben den Überprüfungen der Bewerber und Mitarbeiter der eigenen Dienststelle für alle saarländischen Behörden als „mitwirkende Behörde“ die Sicherheitsüberprüfungen mit den entsprechenden Ermittlungen durch.

Als Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001 durch islamistische Terroristen wurden zudem Sicherheitsüberprüfungen aus Gründen des personellen Sabotageschutzes eingeführt. Der Sabotageschutz hat die Aufgabe, lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen, deren Ausfall oder Zerstörung die Gesundheit oder das Leben gro-

ßer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind, vor Sabotageakten durch Innentäter zu schützen.

2. Sicherheitsüberprüfungen nach dem Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SSÜG)

Durch die Sicherheitsüberprüfung soll festgestellt werden, ob eine Person die erforderliche Zuverlässigkeit für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit besitzt.

Die Sicherheitsüberprüfung setzt die Zustimmung der betroffenen und ggf. der mitbetroffenen Person (z.B. volljährige Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner) voraus. Es besteht also keine Pflicht, die für eine Überprüfung notwendigen Angaben zu machen. Allerdings ist eine Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ohne die Sicherheitsüberprüfung ausgeschlossen.

Es werden drei Stufen der Sicherheitsüberprüfung unterschieden, die sich an der Höhe des Geheimhaltungsgrades orientieren, zu dem die betroffene Person Zugang erhalten soll:

- Einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) mit Zugang bis VS-VERTRAULICH
- Erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) bis zum Zugang GEHEIM bzw. Zulassung nach dem Sabotageschutz

- Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3) für den Zugang zu STRENG GEHEIM

war bisher nur bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3) erforderlich.

Die Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten sind in § 12 SSÜG geregelt. Dabei kommen keine Maßnahmen der verdeckten Informationserhebung -also nachrichtendienstliche Mittel- zur Anwendung.

Insgesamt wurden im Jahr 2022 560 (2021: 594) Sicherheitsüberprüfungen im Geheim- und Sabotageschutz durch die Abt. V durchgeführt.

Mit der Novellierung des saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SSÜG) und der damit einhergehenden Harmonisierung zum Bundes-SÜG im Juli 2021 wurden mehrere Regelungen getroffen, die die Abt. V als mitwirkende Behörde mit zusätzlichen Ermittlungsaufgaben betrauen und zudem kürzere Fristen für die Gültigkeit von Sicherheitsüberprüfungen vorsehen. So erfolgt nun bei allen Überprüfungen eine Einsichtnahme in die „öffentlich sichtbaren Internetseiten“ sowie ab der erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) zusätzlich in den „öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke“.

Erfolgte bisher im Abstand von fünf Jahren eine bloße Aktualisierung der Daten, werden nun Überprüfungsmaßnahmen in „erforderlichem Umfang“ notwendig. Resultierend aus dem Sicherheitsinteresse und Schutzbedürfnis des Staates ist zudem zukünftig für alle Überprüfungsarten (Ü1 bis Ü 3) im Abstand von zehn Jahren eine erneute Sicherheitsüberprüfung verpflichtend durchzuführen. Dies

IX.

SPIONAGE-
ABWEHR/
PROLIFERATION/
WIRTSCHAFTS-
SCHUTZ

IX. SPIONAGEABWEHR/ PROLIFERATION/ WIRTSCHAFTSSCHUTZ

1. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland bietet als eine weltweit führende Industrienation mit global agierenden Wirtschaftsunternehmen, ihrer geopolitischen Bedeutung, zahlreichen anerkannten Forschungseinrichtungen sowie national und supranational agierenden Institutionen ein breites Betätigungsfeld für ausländische Nachrichtendienste. Die demokratische Gesellschaft mit offenen Strukturen erleichtert hierbei den Nachrichtendiensten die Informationsbeschaffung. Der überwiegende Teil der gegen Deutschland gerichteten Spionageaktivitäten ging, wie in den vergangenen Jahren auch, von der Russischen Föderation und der Volksrepublik China aus. Aber auch bezüglich des türkischen Nachrichtendienstes waren verstärkte Bemühungen in Bezug auf den Ausbau eines geheimen Informations- und Einflussnetzes festzustellen.

Iran, Pakistan und Nordkorea unternahmen weiterhin Anstrengungen zur Beschaffung von Gütern und Know-how zur Weiterentwicklung von Massenvernichtungswaffen bzw. deren Trägersystemen. Zudem musste durch die in den letzten Jahren bekannt gewordenen Spionageaktivitäten westlicher Staaten die eigene Strategie geändert

werden. Der jetzige „360°-Ansatz“ der Spionageabwehr bezieht sich daher auf die Aktivitäten aller fremden Nachrichtendienste in Deutschland und den Ländern.

Nachrichtendienste nutzen für ihre nachrichtendienstlichen Operationen auch Personal an den jeweiligen amtlichen und halbamtlichen Vertretungen in Deutschland und unterhalten dort sogenannte Legalresidenturen. Darunter versteht man Operationsbasen eines fremden Nachrichtendienstes, abgetarnt in einer offiziellen (z.B. Botschaft, Generalkonsulat) oder halboffiziellen (z.B. Presseagentur, Fluggesellschaft) Vertretung im Gastland. Die dort vorgeblich als Diplomaten oder Journalisten tätigen Nachrichtendienstmitarbeiter betreiben selbst offene oder verdeckte Informationsbeschaffung bzw. leisten Unterstützung bei nachrichtendienstlichen Operationen, die direkt von den Zentralen der Nachrichtendienste in den Heimatländern geführt werden. Daneben führen Nachrichtendienste auch Operationen ohne Beteiligung ihrer Legalresidenturen durch.

Fremde Nachrichtendienste handeln nicht ausschließlich nach gesetzlichen Aufgabenzuweisungen, sondern orientieren sich auch an aktuellen politischen Vorgaben oder wirtschaftlichen Prioritäten. Die Aufklärungsziele ausländischer Nachrichtendienste umfassen die klassischen Bereiche Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Rüstung sowie Wissenschaft und Technik. Einige Staaten sind jedoch auch stark an der Auf-

klärung regimekritischer Strukturen interessiert und bereit, dort im Einzelfall Gewalt anzuwenden.

Obwohl im Saarland keine Botschaften und Generalkonsulate relevanter Staaten zu verzeichnen sind und damit die Spionageaktivitäten ausländischer Nachrichtendienste aus den Legalresidenturen heraus hier weniger ausgeprägt sein dürften als in anderen Bundesländern, ist dennoch aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre mit entsprechender Aktivität zu rechnen und es gilt auf Reisebewegungen zu achten.

Mit Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine am 24. Februar 2022 ergaben sich vielfältige Herausforderungen für die allgemeine Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere für die Spionageabwehr. Seither sind verstärkte Aktivitäten hinsichtlich Desinformationskampagnen, Propaganda, Cyberangriffen und nachrichtendienstlicher Aufklärung feststellbar, die unmittelbaren Einfluss auf die zu bewältigenden Aufgaben haben.

2. Wirtschaftsspionage

Durch die Globalisierung sind mittlerweile nicht nur Großunternehmen, sondern auch mittelständische und teilweise sogar kleine Unternehmen einem verstärkten weltweiten Wettbewerb ausgesetzt. Die deutsche Innovationskraft

in den Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen weckt starke Begehrlichkeiten bei fremden Nachrichtendiensten. Insbesondere Staaten mit Technologierückstand sind an der Beschaffung von Informationen über Fertigungstechniken und technischem Know-how interessiert, um auf dem Markt mit kostengünstig gefertigten Nachbauten (Plagiaten) wettbewerbsfähig zu sein und Kosten für eigene Entwicklungen bzw. Lizenzgebühren zu sparen.

So haben die Nachrichtendienste Chinas und Russlands den gesetzlichen Auftrag, ihre heimische Wirtschaft durch Spionage zu fördern.

Die chinesischen Strategie-Initiativen „Made in China 2025“ und „Neue Seidenstraße“ umfassen diverse Maßnahmen zur Förderung der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Weiterentwicklung. Bis 2025 sollen 70% der in China genutzten High-Tech-Produkte im eigenen Land hergestellt werden. Dies bedeutet unweigerlich einen Know-how-Transfer, der auf mehreren Säulen beruht.

Der wirtschaftlich bedingte Abschwung in Deutschland erhöht zusehends die Gefahr für Unternehmen mit schützenswertem Know-how, Opfer des strategischen chinesischen Investments zu werden. Neben Direktinvestitionen wird weiterhin auch Informationsbeschaffung durch Cyberope-

rationen und Einsatz menschlicher Informanten betrieben.

Technisch und wirtschaftlich hoch entwickelte Staaten interessieren sich stärker für wirtschaftspolitische Strategien, sozialökonomische und politische Trends, Markt- und Unternehmensstrategien, Preisgestaltungsmodalitäten und beabsichtigte Zusammenschlüsse von Unternehmen.

Auch wenn das Saarland, bedingt durch seine im bundesweiten Vergleich niedrigere Wirtschaftsleistung, das Fehlen von Global Playern und die größere Entfernung zu den politischen Entscheidungsträgern auf Bundesebene nicht in erster Linie im Fokus ausländischer Nachrichtendienste stehen dürfte, zeigten Cyberangriffe gegen den Forschungsstandort Saarland ein Interesse ausländischer Nachrichtendienste.

Erfolgreiche Wirtschaftsspionage, allem voran die diesbezüglich starken chinesischen Bemühungen, schaffen letztlich Abhängigkeiten und die Basis für wirtschaftliche und politische Zugeständnisse und implizieren somit ein hohes Sicherheitsrisiko. Langfristig könnte dies Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Industrie- und Technologiestandorts Deutschland haben. Es muss davon ausgegangen werden, dass China die Aktivitäten in der deutschen Industrie und in Forschungsein-

richtungen weiter intensivieren wird.

U.a. die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass ein Vorhalten von Kapazitäten im Bereich Forschung/Entwicklung und auch Produktion in Deutschland sowie der Schutz geistigen Eigentums sehr wichtig ist. Diese Aspekte sollten zukünftig stärker in den Fokus genommen, ein überdimensioniertes Outsourcing überdacht werden.

Der Beitrag der Verfassungsschutzbehörden zur Verbesserung der Sicherheitslage wird in einer verstärkten, auch proaktiven Aufklärung der Aktivitäten der entsprechenden Akteure zu sehen sein. Durch die Weitergabe des „Modus Operandi“ fremder Nachrichtendienste können Unternehmen und Forschungseinrichtungen in die Lage versetzt werden, Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Mit verstärkter Sensibilisierung soll die Resilienz der saarländischen Wirtschaft und des Forschungsbereiches gegen Aktivitäten ausländischer Nachrichtendienste erhöht werden.

3. Proliferation

Ein weiterer Tätigkeitsbereich der Spionageabwehr ist die Beobachtung der Proliferation (Weiterverbreitung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen sowie von Träger-/Raketensystemen zu deren Ausbringung) mit dem Ziel, solche Bestrebungen zu verhindern.

Die Verbreitung atomarer, biologischer oder chemischer Massenvernichtungswaffen (ABC-Waffen) stellt global eines der größten Sicherheitsrisiken dar.

Die sicherheitspolitische Weltlage hat sich seit längerem deutlich verändert. Sogenannte Risikostaa-ten bemühen sich intensiv, in den Besitz von ABC-Waffen und der zu ihrem Einsatz benötigten Träger-technologie zu gelangen. Es ist zu befürchten, dass diese Staaten sol- che Waffen in einem Konflikt ein- setzen oder zumindest ihren Ein- satz androhen könnten. Staaten wie Nordkorea und Pakistan haben ihr konventionelles Waffenarsenal durch die Herstellung von Massen- vernichtungswaffen ergänzt. Ein- zelne Risikostaa-ten besitzen oder entwickeln inzwischen auch Rake- tensysteme mit großen Reichwei- ten, die sie dazu befähigen, Ziele in anderen Staaten mit atomaren, biologischen oder chemischen Ge- fechtswaffen zu erreichen. Rest- riktive deutsche und europäische Exportkontrollen sowie interna- tionale Kontrollregime sollen die proliferationsrelevante Güterbe- schaffung verhindern. Massenver- nichtungswaffen und die entspre- chende Trägertechnologie sind als Gesamtprodukte auf dem freien Markt nicht erhältlich. Deshalb ver- suchen die Risikostaa-ten systema- tisch Kontrollmaßnahmen durch konspiratives Verhalten, u.a. Liefe- rung von Teilprodukten über Dritt-

länder und durch die Beschaffung von „Dual-Use“-Produkten, die so- wohl zivil als auch militärisch nutz- bar sind, zu umgehen.

Deutschland ist als eine der füh- renden Industrienationen und als Standort zahlreicher Unter- nehmen der Spitzentechnologie ein Zielgebiet für entsprechende Beschaffungsbemühungen die- ser Risikostaa-ten. Deshalb sind in Deutschland seit Jahren intensive und stetig ansteigende Aktivitäten zu verzeichnen.



Durch die anhaltenden Beschaf- fungsbemühungen stehen auch die im Saarland ansässigen kleinen und mittelständigen Unternehmen, die im proliferations- /Dual-Use-re- levanten Bereich tätig sind, im Fo- kus der Beschaffungsbemühungen ausländischer Nachrichtendienste. Durch Sensibilisierungsgespräche mit der Wirtschaft können Erkennt- nisse zu Beschaffungsbemühungen und -modalitäten generiert werden.

Da in Zukunft von einer Intensivierung der ausländischen Bemühungen, Gastwissenschaftler auch an Hochschulen und Universitäten des Saarlandes zu entsenden, ausgegangen werden muss, wird dieser Bereich zunehmend hiesige Aufmerksamkeit fordern.

4. Elektronische Angriffe

Die Digitalisierung und die Vernetzung im Bereich der Informationstechnik schreiten weltweit voran. Neben vielen Vorteilen ergeben sich hieraus allerdings auch gravierende Risiken und Gefahren, mit denen Behörden, Unternehmen und die Bevölkerung konfrontiert werden.

Elektronische Angriffe haben sich zu einer wichtigen Methode der Informationsgewinnung für fremde Nachrichtendienste entwickelt und ergänzen als zusätzliche Informationsquelle die bislang eingesetzten nachrichtendienstlichen Mittel (z.B. den Einsatz menschlicher Quellen).

Die Gründe liegen vorwiegend in der relativ kostengünstigen und ri-



sikofreien Durchführungsmöglichkeit. Auch eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit verbunden mit einer Erkenntnisgewinnung in Realzeit sprechen für diese Methode.

Im Jahr 2022 konnte erneut ein Anstieg der Cyberangriffe in Quantität und Qualität gegen staatliche Einrichtungen und demokratische Institutionen sowie gegen Wirtschaftsunternehmen festgestellt werden.

Im Bereich der Wirtschaft waren vor allem Unternehmen aus den Bereichen Fahrzeug-/Maschinenbau, Rüstungs- und Atomkrafttechnologie, Energie, Telekommunikationstechnik sowie Luft- und Raumfahrt betroffen. Aber auch wissenschaftliche Institute und Forschungseinrichtungen sowie Behörden auf Bundes- und Landesebene stehen immer wiederkehrend im Fokus der Cyberattacken. Die Analysen haben gezeigt, dass eine Vielzahl der elektronischen Angriffe einen staatlich gelenkten, nachrichtendienstlichen Hintergrund haben könnten. Neben dem Interesse der Erlangung von Informationen konnten auch verstärkte Aktivitäten im Bereich der Verbreitung von Desinformationen beobachtet werden.

5. Prävention/ Wirtschaftsschutz

Da Spionageangriffe nur mit erheblichem personellen und zeitlichen

Aufwand zu erkennen sind und die Abteilung „Verfassungsschutz“ diesbezüglich personell begrenzt handlungsfähig ist, kommt der Prävention eine große Bedeutung zu.

Ein wesentlicher Teil des präventiven Wirtschaftsschutzes wird durch die Sensibilisierung und Beratung von Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen ausgefüllt.

Gerade kleine und mittelständische Unternehmen verfügen häufig im Hinblick auf Firmensicherheit weder über die notwendigen personellen, noch über die finanziellen Ressourcen. Sie unterschätzen nach den Erfahrungen der Verfassungsschutzbehörden zudem oft die möglichen Risiken für ihr Unternehmen. Diese Fehleinschätzung kann unter Umständen existenzielle Folgen haben. Die Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport berät daher saarländische Firmen und Forschungseinrichtungen, bei denen aufgrund von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen bekannt ist, dass sie möglicherweise im Zielspektrum fremder Nachrichtendienste stehen könnten.

Durch Sensibilisierung und Beratung erfolgt eine zielgenaue Informationsübermittlung an die Unternehmen zur Abwehr von Angriffen auf ihr Know-how. Dabei werden Vorgehensweisen und potenzielle Gefahren durch Wirtschaftsspionage thematisiert, Schutzmaßnahmen

erörtert sowie Verhaltensregeln bei Geschäftsreisen in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken anhand von Beispielen verdeutlicht.

Neben der Sensibilisierung von Unternehmen und Forschungseinrichtungen nimmt auch der Bereich der Öffentlichen Verwaltung einen stetig wachsenden Stellenwert ein. Die Anzahl der Cyberangriffe in diesem Bereich steigt permanent.

In diesem Zusammenhang können auch die im Verfassungsschutzverband erstellten Broschüren „Wirtschaftsspionage - Risiko für Ihr Unternehmen“ und „Proliferation“ sowie diverse Merkblätter mit Sicherheits- und Verhaltensweisen, z.B. bei Geschäftsreisen ins Ausland, zur Verfügung gestellt werden.

Seitens des Verfassungsschutzverbandes ist beabsichtigt, zur Weiterentwicklung des Wirtschaftsschutzes, den Dialog mit der Wirtschaft zu intensivieren. Ziel ist die Stärkung der Vertrauenskultur und die Etablierung eines wechselseitigen Informationsaustausches.

Letztlich soll dadurch die Bereitschaft der Unternehmen geweckt werden, eigeninitiativ Spionageverdachtsmomente an die zuständige Verfassungsschutzbehörde zu melden. Hierzu wurden verschiedene Projekte angestoßen, die eine gemeinsame Bearbeitung der Thematik durch Sicherheitsbehörden,


den Bundesverband der Industrie, den Deutschen Industrie- und Handelskammertag, den Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW) und die Allianz für Sicherheit in Wirtschaft e.V. (ASW) sicherstellen sollen. Das Kernprojekt dieser Zusammenarbeit stellt die Internetplattform „Initiative Wirtschaftsschutz“ (Wirtschaftsschutz.info) dar. Über dieses Portal können verschiedene Informationsbroschüren und das „Handbuch Wirtschaftsgrundschutz“ heruntergeladen werden, welches den Sicherheitsverantwortlichen in Unternehmen Handlungsempfehlungen zur Konzeption einer umfassenden Firmensicherheitsstruktur bietet.

Im SPOC-Magazin (Single Point of Contact) des Bundesamtes für Verfassungsschutz werden für Unternehmen Hintergründe der Spionageabwehr dargestellt und ausgewählte Aspekte u.a. zur Thematik Social Engineering, Spear-Phishing-Angriffe und Deepfakes beleuchtet.

6. Ausblick

Wie die Erkenntnislage zeigt, wird auch im Saarland, dem bundesweiten Trend folgend, durch die Präsenz von angesehenen Wirtschafts- und Forschungseinrichtungen sowie Bundes- und Landesbehörden, zukünftig verstärkt mit Angriffen ausländischer Nachrichtendienste zu rechnen sein.

Insbesondere die Thematik Cyberangriffe wird perspektivisch die Arbeit im Bereich Spionageabwehr prägen. Sensibilisierungsmaßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsschutzes und zur Verhinderung der Proliferation werden auch in Zukunft, insbesondere vor dem Hintergrund des andauernden russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, einen Schwerpunkt im präventiven Tätigkeitsfeld der Abteilung Verfassungsschutz darstellen.



REGISTER-
ANHANG/
BILDNACHWEISE/
VERFASSUNGS-
SCHUTZGESETZ

REGISTERANHANG

In diesem Registeranhang sind die im vorliegenden Lagebild Verfassungsschutz genannten extremistischen Organisationen bzw. Gruppierungen aufgeführt, die im Berichtszeitraum im Saarland strukturell vertreten oder aktiv waren.

Organisation/Gruppierung
Rechtsextremismus
„Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)
„Freie Bürger Union“ (FBU) Landesverband Saar
Partei „Die Rechte - Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz“
Partei „Der Dritte Weg“
„Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD)/„IBD Sympathisantenkreis Saar/Regionalgruppe Saar“
„Hammerskins“ (HS)
Linksextremismus
„Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)
„Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)
„REBELL“
„Antifa Saar – Projekt AK“
„ConnAct Saar“
Ausländerextremismus
„Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)
„Ülkücü-Bewegung“
„Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ (ADÜTDF)
Islamismus/Islamistischer Terrorismus
„Islamischer Staat“ (IS)

Bildnachweise

Bild Seite 1	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Bild Seite 7	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Bild Seite 13	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Bild Seite 14	www.pinterest.de
Bild Seite 16	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Bild Seite 17	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Bild Seite 27	www.npd.de
Bild Seite 30	www.wikiwand.com
Bild Seite 55	http://sozialismuss.de/dkp
Bild Seite 58	www.mlpd.de
Bild Seite 61	http://antifa-saar.org
Bild Seite 70	http://de.wikipedia.org
Bild Seite 73	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Bild Seite 73	http://de.wikipedia.org
Bild Seite 73	http://de.wikipedia.org
Bild Seite 73	http://turkfederasyon.com
Bild Seite 78	IS Propagandamagazin „Rumiyah“
Bild Seite 79	IS Propagandamagazin „Rumiyah“
Bild Seite 80	Ratgeber „Islamismus erkennen“, Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz
Bild Seite 82	IS Propagandamagazin „Rumiyah“
Bild Seite 87	http://de.wikipedia.org
Bild Seite 97	www.bfv.de
Bild Seite 98	http://pixabay.com

Saarländisches Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG)

Gesetz Nr. 1309 - Saarländisches Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG)
vom 24. März 1993

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. April 2018 (Amtsbl. I S. 332).

Fundstelle: Amtsblatt 1993, S. 296

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Verfassungsschutzes
- § 2 Zuständigkeit und Organisation
- § 3 Beobachtungsaufgaben
- § 4 Aufgaben bei der Sicherheitsüberprüfung
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Zweiter Abschnitt Befugnisse

- § 7 Verarbeitung von Informationen
- § 8 Nachrichtendienstliche Mittel
- § 9 Erhebung personenbezogener Daten über unverdächtige Personen
- § 10 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien
- § 11 Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien
- § 12 Berichtigung, Vernichtung und Sperrung personenbezogener Daten in Akten
- § 13 Personenbezogene Daten über Minderjährige
- § 14 Dateianordnungen

Dritter Abschnitt Informationsübermittlung

- § 15 Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde
- § 15a Auskünfte an die Verfassungsschutzbehörde
- § 15b Weitere Auskunftsverlangen
- § 16 Registereinsicht
- § 17 Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde
- § 18 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 19 Übermittlungsverbote
- § 20 Nachberichtspflicht

Vierter Abschnitt Auskunftsrecht

- § 21 Auskunft an Betroffene

Fünfter Abschnitt Parlamentarische Kontrolle

- § 22 Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes
- § 23 Zusammensetzung und Verfahren
- § 24 Befugnisse
- § 25 Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
- § 26 Eingaben

Sechster Abschnitt Schlussvorschriften

- § 27 (aufgehoben)
- § 28 Einschränkung von Grundrechten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder sowie dem Schutz vor organisierter Kriminalität.

§ 2

Zuständigkeit und Organisation

(1) Verfassungsschutzbehörde ist das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport. Die Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes werden von einer Abteilung wahrgenommen, die nicht in einer für die Polizei zuständigen Abteilung eingegliedert oder mit Polizeidienststellen organisatorisch verbunden werden darf (Abteilung für Verfassungsschutz).

(2) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu. Es kann die Polizeibehörden auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

(3) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Saarland nur im Einvernehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden.

§ 3

Beobachtungsaufgaben

(1) Die Verfassungsschutzbehörde beobachtet

1. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,

2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,

3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

4. Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland.

5. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind

soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht solcher Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen.

Die Beobachtung erfolgt durch gezielte und planmäßige Sammlung und Auswertung von

Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über die in Satz 1 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1, 3 und 5 legt der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz nach Unterrichtung des Ministers für Inneres, Bauen und Sport die Beobachtungsobjekte fest.

(2) Die Abteilung für Verfassungsschutz unterrichtet den Minister für Inneres, Bauen und Sport regelmäßig und umfassend über ihre Auswertungsergebnisse. Ziel der Unterrichtung ist, die Landesregierung in die Lage zu versetzen, Art und Ausmaß von Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 zutreffend zu beurteilen und die erforderlichen Abwehrmaßnahmen zu treffen. Die Unterrichtung dient auch der Aufklärung der Öffentlichkeit durch die Verfassungsschutzbehörde über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1.

§ 4

Aufgaben bei der Sicherheitsüberprüfung

Die Verfassungsschutzbehörde wirkt auf Ersuchen der zuständigen öffentlichen Stellen mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen, die im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig sind, gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen nach Satz 1 gilt das Saarländische Sicherheitsüberprüfungsgesetz.

§ 5

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen;
4. Bestrebungen und Tätigkeiten Organisierter Kriminalität die von Gewinn- oder Macht-

streben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden
a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen oder
b) unter Anwendung von Gewalt oder durch entsprechende Drohung oder
c) unter Einflussnahme auf Politik, Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne des Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder auf Grund ihrer Wirkungsweise sonst geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,

4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihrer Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,

5. die Unabhängigkeit der Gerichte,

6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und

7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

(3) Soweit in diesem Gesetz besondere Eingriffsbefugnisse das Vorliegen gewalttätiger Bestrebungen oder darauf gerichteter Vorbereitungshandlungen voraussetzen, ist Gewalt jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

§ 6

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Eine Maßnahme der Verfassungsschutzbehörde ist unzulässig, wenn ihr Ziel auf eine andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise erreicht werden kann. Die Maßnahme darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

Zweiter Abschnitt Befugnisse

§ 7

Verarbeitung von Informationen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung nach § 3 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erheben, um zu prüfen, ob tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 vorliegen.

(3) Ist zum Zwecke der Informationserhebung die Übermittlung personenbezogener Daten notwendig, ist sie nur nach Maßgabe des § 6 zulässig.

(4) Werden Informationen durch Befragung offen erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Der Befragte ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

§ 8

Nachrichtendienstliche Mittel

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Methoden, Gegenstände und Instrumente, die unmittelbar der heimlichen Informationsbeschaffung dienen (nachrichtendienstliche Mittel), anwenden. Zulässig sind insbesondere der Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, das Anwerben und Führen gegnerischer Agenten, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel darf nicht auf die Gründung von Vereinigungen abzielen oder eine steuernde Einflussnahme zum Inhalt haben. Die nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer Dienstvorschrift abschließend zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung des Einsatzes dieser Mittel regelt. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Ministers für Inneres, Bauen und Sport. Die Behörden des Landes sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde technische Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu leisten.

(2) Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist nur zulässig, wenn

1. er sich gegen Organisationen, unorganisierte Gruppen, in ihnen, für sie oder einzeln tätige Personen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 bestehen,

2. er sich gegen andere als die in Nummer 1 genannten Personen richtet, deren Einbeziehung in eine solche Maßnahme auf Grund bestimmter Tatsachen unumgänglich erscheint, um auf diese Weise Erkenntnisse über gewalttätige Bestrebungen oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 oder Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 zu gewinnen,

3. auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Nachrichtenzugänge geschaffen und gesichert werden können oder

4. dies zur Abschirmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegen-

stände und Nachrichtenzugänge der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten oder solche der Organisierten Kriminalität erforderlich ist.

Außer in den Fällen des Satzes 1 ist der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und des § 3 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz - G 10) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), geändert durch das Gesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), in der jeweils geltenden Fassung vorliegen.

(3) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel zur Informationsgewinnung im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes in Abwesenheit einer für die Verfassungsschutzbehörde tätigen Person ist nur zulässig, wenn es im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen gemeinen Gefahr oder einer gegenwärtigen Lebensgefahr unerlässlich ist und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme ist nicht zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch die Maßnahme Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden; dieser Kernbereich umfasst auch das Berufsgeheimnis der in den §§ 53, 53a der Strafprozessordnung genannten Berufsgeheimnisträger.

Wird bei der Maßnahme erkennbar, dass Äußerungen erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, ist die Informationserhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen. Soweit aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung stammende Informationen bereits erhoben und gespeichert worden sind, sind diese unverzüglich zu löschen. Informationen, bei denen sich nach Auswertung herausstellt, dass sie dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, sind ebenfalls unverzüglich zu löschen. Bestehen Zweifel, ob erhobene Informationen dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung der Informationen herbeizuführen. Die Tatsachen der Erhebung, Speicherung und Löschung kernbereichsrelevanter Informationen sind ohne Hinweis auf den tatsächlichen Inhalt der Informationen zu dokumentieren. Im Falle der Unterrichtung ist die betroffene Person auch über die Tatsache der Erhebung, Speicherung und Löschung von Informationen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zu unterrichten.

(4) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Verdächtige sich in ihrer Wohnung aufhält. Maßnahmen nach Absatz 3 sind in Wohnungen anderer Personen nur zulässig, wenn aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass der Verdächtige sich dort aufhält und Maßnahmen in Wohnungen des Verdächtigen allein zur Erforschung des Sachverhalts nicht möglich sind. Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel ist jedoch gegen eine Person, die ein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen nach §§ 53, 53a der Strafprozessordnung hat, nur zulässig, wenn die Person selbst Verdächtiger im Sinne des Satzes 1 ist und die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 dürfen nur auf Antrag des Leiters der Abteilung für Verfassungsschutz oder seines Vertreters durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Anordnung auch durch den Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder seinen Vertreter getroffen werden; in diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. der Name und die Anschrift der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich,

2. die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme und
4. die wesentlichen Gründe der Entscheidung.

Soweit die Anordnung des Leiters der Abteilung für Verfassungsschutz oder seines Vertreters nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die Anordnungen sind auf längstens einen Monat zu befristen; Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen Monat sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Der Vollzug der Anordnung erfolgt unter Aufsicht eines Bediensteten der Verfassungsschutzbehörde, der die Befähigung zum Richteramt hat. Zuständiges Gericht ist das Amtsgericht Saarbrücken.

(6) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes ausschließlich zum Schutz der für den Verfassungsschutz in diesem Bereich tätigen Personen bedarf der Genehmigung des Leiters der Abteilung für Verfassungsschutz. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse zu Zwecken der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Absatz 5 Satz 9 gilt entsprechend.

(7) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 darf die Verfassungsschutzbehörde auch technische Mittel zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkgeräts oder zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer einsetzen, wenn die Durchführung der Maßnahme ansonsten nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Personenbezogene Informationen Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Diese Informationen dürfen über den Informationsabgleich zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer hinaus nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, sobald die gesuchten Nummern ermittelt sind. Für das Verfahren gilt § 15a Abs. 1 entsprechend.

(8) Erkenntnisse und Unterlagen, die durch Maßnahmen nach den Absätzen 3, 6 und 7 gewonnen wurden, dürfen zur Verfolgung und Erforschung der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten sowie nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes verwendet werden. Für die Speicherung und Löschung der durch Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 6 erlangten personenbezogenen Daten der von Maßnahmen nach Absatz 3 Betroffenen gilt § 4 Absatz 1 bis 3 des Artikel 10-Gesetzes bezüglich der Prüf-, Kennzeichnungs- und Lösungsfristen entsprechend. Für die nachträgliche Information des Betroffenen gilt § 12 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend. Bei Maßnahmen nach Absatz 3 bedarf eine weitere Zurückstellung der Information eines Betroffenen entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes der richterlichen Zustimmung. Dem Gericht sind die Gründe mitzuteilen, die einer Mitteilung an den Betroffenen entgegenstehen. Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet den Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes vierteljährlich über die nach den Absätzen 3, 6 und 7 angeordneten Maßnahmen.

§ 9

Erhebung personenbezogener Daten über unverdächtige Personen

(1) Über Personen, bei denen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen, dass sie selbst Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nachgehen, dürfen personenbezogene Daten ohne deren Einwilligung nur unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 2 gezielt erhoben werden. Einer Einwilligung bedarf es ferner nicht bei Personen, die Zielpersonen fremder Nachrichtendienste sind, und bei gefährdeten Personen.

(2) Fallen bei einer zulässigen Informationserhebung auch personenbezogene Daten über Personen an, bei denen auch unter Berücksichtigung der angefallenen Informationen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verdacht im Sinne des Absatzes 1 vorliegen, dürfen sie von der Verfassungsschutzbehörde nur unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen genutzt werden.

§ 10

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien

(1) Zur Aufgabenerfüllung nach § 3 dürfen personenbezogene Daten im automatisierten Verfahren verarbeitet werden.

(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten müssen aktenmäßig belegbar sein.

§ 11

Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten

1. zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; sie sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können;

2. zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden;

3. zu sperren, wenn die Löschung unterbleibt, weil Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden; gesperrte personenbezogene Daten dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 5 sind spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten Information zu löschen, es sei denn, der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz trifft zur Beobachtung der Organisierten Kriminalität, der gewalttätigen Bestrebungen oder darauf gerichteter Vorbereitungsmaßnahmen im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

(3) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der

Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke genutzt werden.

§ 12

Berichtigung, Vernichtung und Sperrung personenbezogener Daten in Akten

(1) Stellt die Verfassungsschutzbehörde fest, dass in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten in Akten zu vernichten, wenn es im Einzelfall feststellt, dass ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Vernichtung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden; in diesem Falle sind die personenbezogenen Daten zu sperren und dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden. Die Vernichtung unterbleibt auch, wenn die personenbezogenen Daten von anderen, die zur Aufgabenerfüllung noch benötigt werden, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Falle sind sie zu sperren und entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Für Akten, die zu einer bestimmten Person geführt werden, gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

§ 13

Personenbezogene Daten über Minderjährige

Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person vor Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nicht in Dateien gespeichert werden. Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 14. und vor Vollendung des 16. Lebensjahres sind zwei Jahre nach dem Verhalten zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 angefallen sind. Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind zwei Jahre nach dem Verhalten auf die Erforderlichkeit der Speicherung in Dateien zu überprüfen und spätestens fünf Jahre nach dem Verhalten zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 über ein Verhalten nach Eintritt der Volljährigkeit angefallen sind. Für Akten, die zu einer minderjährigen Person geführt werden, gelten die vorstehenden Prüfungs- und Lösungsfristen entsprechend.

§ 14

Dateianordnungen

(1) Die Verfahrensbeschreibung nach § 9 Abs. 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes sowie Überprüfungsfristen sind für jede automatisierte Datei in einer Dateianordnung zusammenzufassen. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor ihrem Erlass anzuhören.

(2) In der Dateianordnung über automatisierte personenbezogene Textdateien ist die Zugriffsberechtigung auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in dem Gebiet betraut sind, dem die Textdateien zugeordnet sind.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde hat in angemessenen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

Dritter Abschnitt Informationsübermittlung

§ 15

Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Gerichte hinsichtlich ihrer Register übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Beobachtungsaufgaben im Sinne des § 3 Abs. 1 erforderlich ist.

(2) Die Staatsanwaltschaften des Landes und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei übermitteln darüber hinaus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die der Verfassungsschutzbehörde nach Satz 2 übermittelten personenbezogenen Daten und die dazu gehörenden Unterlagen findet § 4 Abs. 1 bis 3 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen, mit Ausnahme der Gerichte, soweit sie kein Register führen, sind auf Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde zur Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen, ihnen bekannt gewordenen Informationen verpflichtet. Ein Ersuchen kann nur dann gestellt werden, wenn die Informationen nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Die Verfassungsschutzbehörde hat die Ersuchen aktenkundig zu machen.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde hat die übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie zur Erfüllung seiner in den §§ 3 und 4 genannten Aufgaben erforderlich sind.

§ 15a

Auskünfte an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall Auskünfte gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 einholen. Über das Einholen der Auskünfte entscheidet der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder sein Vertreter auf Antrag. Der Antrag ist durch einen Beamten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu stellen und zu begründen. Der Minister für Inneres, Bauen und Sport unterrichtet die G 10-Kommission (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung des Artikel 10-Gesetzes, Artikel 2 des Gesetzes zur Durchführung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes und anderer Gesetze) über die Entscheidung vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann der Minister für Inneres, Bauen und Sport den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen.

(2) Die G 10-Kommission prüft von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden die Zuläs-

sigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der G 10-Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach § 8a Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen über Auskünfte, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat der Minister für Inneres, Bauen und Sport unverzüglich aufzuheben.

§ 15b

Weitere Auskunftsverlangen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf von denjenigen, die ganz oder teilweise geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über die nach §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Bestandsdaten verlangen, soweit dies zur im Einzelfall Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist (§ 113 Absatz 1 Satz 1 Telekommunikationsgesetz). Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 Telekommunikationsgesetz), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse (§ 113 Absatz 1 Satz 3 Telekommunikationsgesetz) sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden.

(3) Für Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 gilt § 15a Absatz 1 entsprechend.

(4) Die betroffene Person ist in den Fällen von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 von der Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald eine Gefährdung des Zwecks der Auskunft und der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes ausgeschlossen werden können. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(5) Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 haben die Verpflichteten die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde hat für ihm erteilte Auskünfte eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.

§ 16

Registereinsicht

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Aufklärung gewalttätiger Bestrebungen oder darauf gerichteter Vorbereitungshandlungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 oder zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 von öffentlichen Stellen geführte Register einsehen.

(2) Eine solche Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn

1. die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint, insbesondere durch eine Übermittlung der personenbezogenen Daten durch die registerführende Stelle der Zweck der Maßnahme gefährdet würde, oder

2. die betroffenen Personen durch eine anderweitige Aufklärung unverhältnismäßig beeinträchtigt würden

und eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis der Einsichtnahme nicht entgegensteht. Die durch die Maßnahme nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und 2 des Artikel 10-Gesetzes anderweitig verwendet werden.

(3) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommene Stelle sowie die Namen der Betroffenen, auf die sich die für eine weitere Verwendung erforderlichen personenbezogenen Daten beziehen, hervorgehen. Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten.

§ 17

Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen, die nicht personenbezogen sind, an deutsche und ausländische Behörden und öffentliche Stellen und an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung eigener Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Information zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an deutsche Behörden und öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung eigener Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Informationen zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit, der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr benötigt.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien von sich aus die ihm bekannt gewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist. Delikte nach Satz 1 sind die in §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen auf Grund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Tatverdächtigen oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218), zuletzt geändert durch das Abkommen vom 18. März 1993 (BGBl. 1994 II S. 2594), in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet ist.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung eigener Aufgaben oder zur Wahrung von Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen, insbesondere auf Grund der Gefahr einer rechtsstaatswidrigen Verfolgung, entgegenstehen. Die Übermittlung unterbleibt auch, sofern der Empfänger nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates über

den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 (BGBl. 1985 II S. 539) oder vergleichbare Regelungen getroffen hat.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Übermittlung von personenbezogenen Daten nach den Absätzen 2 bis 5 aktenkundig zu machen. In der entsprechenden bei der Verfassungsschutzbehörde geführten Datei ist die Datenübermittlung zu vermerken. Die Übermittlung von Informationen an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist nur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz zulässig.

(7) Eine Übermittlung von Informationen an andere Stellen ist zulässig, wenn es zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 unumgänglich ist. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn personenbezogene Daten zum Zwecke der Informationserhebung nach § 7 Abs. 3 übermittelt werden. Die Verfassungsschutzbehörde führt über die Übermittlung personenbezogener Daten einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, ihre Veranlassung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

(8) Vor jeder Informationsübermittlung ist der Akteninhalt zu würdigen und der Informationsübermittlung zu Grunde zu legen. Erkennbar unvollständige Informationen sind vor der Übermittlung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durch Einholung zusätzlicher Auskünfte zu vervollständigen. Auszüge aus Textdateien dürfen nicht ohne die dazugehörenden erläuternden Unterlagen übermittelt werden.

(9) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Die Verfassungsschutzbehörde hat den Empfänger auf die Zweckbindung hinzuweisen und sich vorzubehalten, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der personenbezogenen Daten zu bitten.

§ 18

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit einschließlich der Medien über Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde dürfen auch personenbezogene Daten bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse von Betroffenen überwiegen.

(2) Der Öffentlichkeit sind die Gesamtzahl der Bediensteten sowie die Stellenübersicht der Verfassungsschutzbehörde, die Gesamtzahl der von der Verfassungsschutzbehörde in Dateien im Sinne des § 6 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gespeicherten Personendatensätze und die Summe der für die Verfassungsschutzbehörde eingesetzten Haushaltsmittel bekannt zu geben.

§ 19

Übermittlungsverbote

(1) Die Übermittlung von Informationen nach den Vorschriften der §§ 15 bis 18 unterbleibt, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Information, insbesondere aus der engeren Persönlichkeitssphäre von Betroffenen, und

ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,

2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder

3. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen.

(2) Personenbezogene Daten über das Verhalten Minderjähriger, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

§ 20 Nachberichtspflicht

Erweisen sich Informationen nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, wenn dies zu einer anderen Bewertung der Informationen führen könnte oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

Vierter Abschnitt Auskunftsrecht

§ 21 Auskunft an Betroffene

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt Betroffenen über zu ihrer Person gespeicherte Daten sowie über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung auf Antrag unentgeltlich Auskunft. Von der Auskunft können Angaben über die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen ausgenommen werden. Über personenbezogene Daten in Akten, die nicht zur Person des Betroffenen geführt werden, ist nur Auskunft zu erteilen, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das Auskunftsrecht des Antragstellers gegenüber den öffentlichen Interessen an der Geheimhaltung der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde oder einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse Dritter zurücktreten muss.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist der Antragsteller auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass er sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann. Dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen. Stellt die Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall fest, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde, darf das Auskunftsrecht nur von dem Landesbeauftragten persönlich ausgeübt werden. Mitteilungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an den Antragsteller dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern es nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

Fünfter Abschnitt Parlamentarische Kontrolle

§ 22

Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes

Die Landesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde der Kontrolle durch den Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes. Die Rechte des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben unberührt.

§ 23

Zusammensetzung und Verfahren

(1) Der Landtag bestimmt die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereint.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes aus, insbesondere, weil es der entsendenden Fraktion nicht mehr angehört oder Mitglied der Landesregierung geworden ist, ist unverzüglich ein neues Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 2 zu wählen.

(3) Jedes Mitglied kann die Einberufung und Unterrichtung des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes verlangen. Die Beratungen des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes sind geheim. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Ausschuss bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Ausschuss. Sitzungsunterlagen und Protokolle verbleiben im Gewahrsam der Verfassungsschutzbehörde und können nur dort von den Mitgliedern des Ausschusses eingesehen werden. Der Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 24

Befugnisse

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet den Ausschuss umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde, über Vorgänge von besonderer Bedeutung und auf Verlangen des Ausschusses über Einzelfälle. Der Ausschuss hat Anspruch auf diese Unterrichtung. Er kann von der Verfassungsschutzbehörde alle für seine Kontrollaufgaben erforderlichen Auskünfte, Unterlagen, Akten- und Dateieinsichten sowie Stellungnahmen verlangen sowie einzelne Bedienstete der Verfassungsschutzbehörde hören. Der Minister für Inneres, Bauen und Sport kann einem bestimmten Kontrollbegehren widersprechen, wenn es im Einzelfall die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erheblich gefährden würde.

§ 25

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

(1) Der Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes hat auf Antrag eines Mitgliedes im Einzelfall den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu beauftragen, im Rahmen seines Aufgabenbereiches und seiner Befugnisse nach dem Saarländischen Da-

tenschutzgesetz Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, die die Verfassungsschutzbehörde betreffen, nachzugehen und dem Ausschuss über das Ergebnis seiner Ermittlungen zu berichten.

(2) Wird der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nach § 21 Abs. 3 tätig, so kann er den Ausschuss von sich aus unterrichten, wenn sich im Einzelfall Beanstandungen ergeben, eine Auskunft an den Betroffenen aber aus Geheimhaltungsgründen unterbleiben muss.

§ 26 Eingaben

Eingaben einzelner Bürger über ein sie betreffendes Verhalten der Verfassungsschutzbehörde sind dem Ausschuss zur Kenntnis zu geben. Der Ausschuss hat auf Antrag eines Mitgliedes Petenten und Auskunftspersonen zu hören. Die Rechte des Ausschusses für Eingaben bleiben unberührt.

Sechster Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 27 (aufgehoben)

§ 28 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes), das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 16 der Verfassung), das Recht auf Schutz der persönlichen Daten (Artikel 2 der Verfassung) und das Recht auf Gewährleistung des Brief-, Post-, Telegraf- und Fernsprecheheimnisses (Artikel 17 der Verfassung) eingeschränkt.

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- oder Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Ministerium für
Inneres, Bauen und Sport
Franz-Josef-Röder-Str. 21
66119 Saarbrücken

E-Mail:
lagebild-verfassungsschutz@
innen.saarland.de

www.innen.saarland.de

 /innen.saarland

 #innenministerium_saarland

- Ministerium für
Inneres, Bauen
und Sport

